

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1999



ZENTRAL - ARBEITSINSPEKTORAT

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1999

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Redaktion:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Satz, Tabellen, Grafiken:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Umschlag:
Arbeitsgruppe für Medien, Information und Corporate Design
in der Arbeitsinspektion - **mic**

Druck:
Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

Wien 2000

DVR: 0017001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit 1. April 2000 sind die Bereiche Wirtschaft und Arbeit in einem Ressort vereint, was bedauerlicherweise nicht ohne Kritik geblieben ist. Bedauerlicherweise, weil aus meiner Sicht Arbeit und Wirtschaft als Schlüsselfaktoren untrennbar für den Standort Österreich zusammen gehören und Arbeit und Wirtschaft längst nicht mehr zwingende Gegensätze darstellen. Die Vereinigung in einem Ressort macht vor allem auch deshalb Sinn, weil der beschleunigte Wandel der Arbeitswelt in globalisierten Märkten eine schnellere Entscheidungsfindung im Sinne des Standortes Österreich, im Sinne der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesem Lande, braucht.

Gerade die Arbeitsinspektion selbst ist ja seit ihrem Bestehen tagtäglich der lebende Beweis dafür, dass es durchaus möglich ist, im Spannungsfeld der verschiedenen Interessen und unterschiedlichen Aufgaben gute Arbeit zu leisten und sich im Sinne der „Kunden“ von einer strafenden und kontrollierenden Behörde zum modernen Dienstleistungsunternehmen weiterzuentwickeln sowie tragfähige Kompromisse zwischen Wirtschaft und Arbeit zu erzielen, also zu Ergebnissen zu kommen, mit denen unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen Lösungen gefunden werden, die allen Beteiligten gerecht werden.

Der Schutz von Leben und Gesundheit der arbeitenden Menschen in unserem Land ist aus meiner Sicht eine absolut prioritäre und zutiefst staatliche Aufgabe. Es ist mir daher sehr wichtig festzuhalten, dass im Sinne eines effizienten Schutzes trotz aller Beratungserfolge Kontrollen und gegebenenfalls Strafen ebenso unerlässlich sind wie die beratende Unterstützung der Betriebe. Niemand denkt daran, die Kontrollfunktion und die Möglichkeit von Strafsanktionen einzuschränken oder gar abzuschaffen: es geht bei Beratung und Kontrolle nicht um ein „entweder - oder“, sondern um ein „sowohl - als auch“.

Wenn das Regierungsübereinkommen der österreichischen Bundesregierung vom Februar 2000 zu den Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit vorsieht, dass die Arbeitsinspektion im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten verstärkt die Betriebe und deren Arbeitnehmer beraten soll, und dass alle jene Regelungen geändert werden sollen, die eine - verglichen mit dem konkreten Nutzen für die Arbeitnehmer - unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen, so ist dabei in keiner Hinsicht daran gedacht, an einem sinnvollen Arbeitnehmerschutz oder an effizienten Kontrollen zu rütteln. Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer haben für mich absoluten Vorrang.

Dennoch halte ich es aber durchaus für legitim und sinnvoll, die bestehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften kritisch zu durchleuchten, ob nicht die eine oder andere Regelung auf der einen Seite für die Arbeitnehmer oder für die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion keinen Nutzen hat, auf der anderen Seite aber für die Betriebe eine große Belastung darstellt. Wenn derartige Vorschriften geändert werden, steht dies weder zu einem effizienten Arbeitnehmerschutz noch zu einer wirksamen Prävention in Widerspruch. Selbstverständlich sind dabei auch - wie ja grundsätzlich bei allen legislativen Vorhaben - internationale Vorgaben zu beachten. Ich bin daher davon überzeugt, dass die von der österreichischen Bundesregierung in Angriff genommene Reform des Arbeitnehmerschutzes die tra-

Vorwort

ditionell hohen Schutzstandards in unserem Land nicht beeinträchtigen, aber dennoch zu spürbaren Entlastungen der Wirtschaft im Interesse der weiteren Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich führen wird.

Aus den Ergebnissen einer Umfrage bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Image der Arbeitsinspektion wissen wir, dass die Standpunkte dieser beiden Zielgruppen, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erstaunlich wenig differieren. In etwa 60 % Zustimmung bei beiden Zielgruppen war das Ergebnis dieser Imageerhebung - der Arbeitsinspektion wird Fairness, Kompetenz und Konsequenz attestiert. Ein Grund, auch für die Zukunft optimistisch zu sein. Ich jedenfalls bin der festen Überzeugung, dass es gemeinsam gelingen wird, Wege zu finden, die sowohl den berechtigten Anspruch auf Sicherheit und Gesundheit als auch den auf die gebotene Wirtschaftlichkeit weiterhin sicherstellen.

Die Arbeitsinspektion hat bewiesen, dass sie entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag effizient, ausgewogen und modern agiert. Nur durch ihr Engagement ist es uns möglich, die von der öffentlichen Verwaltung zu Recht immer wieder eingeforderte Qualität zu erreichen.

Meinen Dank für ihre Leistungen verbinde ich mit einem herzlichen „Glück auf“ für die Zukunft.

Wien, im Dezember 2000



Dr. Martin Bartenstein
Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mitbedingt durch den Wechsel der Arbeitsinspektion aus dem Sozialressort in das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind die Aufgaben und Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in den letzten Monaten verstärkt öffentlich diskutiert und hinterfragt worden. Ich bin stolz, sagen zu können, dass wir mehrfach die hohe Qualität unserer Leistungen unter Beweis stellen konnten, was auch durch die Anerkennung unseres letzten Jahresberichts im Rahmen seiner Behandlung im parlamentarischen Sozialausschuss eindrucksvoll bewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich eines der vielen innovativen Projekte der Arbeitsinspektion besonders hervorheben, da es zeigt, dass wir neben der Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags stets bemüht sind, unser effizientes Handeln für den Schutz der arbeitenden Bevölkerung weiter zu steigern und daher laufend an einer Verbesserung der Qualität unserer Leistungen arbeiten.

Bereits 1999 wurde mit der Entwicklung und Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems in drei regionalen Arbeitsinspektoraten begonnen. Das Pilotprojekt wurde bereits abgeschlossen und das neue System soll aufgrund der überaus positiven Ergebnisse des Pilotprojekts bereits im nächsten Jahr in acht weiteren Arbeitsinspektoraten eingeführt werden.

Wenngleich schon zuvor gestartet, steht das Projekt voll im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung. Ziele des Projekts sind vor allem eine weitere Verbesserung der Serviceorientierung für die ArbeitnehmerInnen und die Betriebe und eine optimale Gestaltung der internen Abläufe als Grundlage für eine höhere Effizienz unserer Tätigkeiten. Wir gehen davon aus, dass bei der hohen Komplexität unserer Aufgaben ein hoher Qualitätsstandard nur dann erreicht und gehalten werden kann, wenn alle am Arbeitsprozess beteiligten Personen ihren Beitrag dazu überzeugt und freiwillig leisten.

Basierend auf dem Modell der European Foundation for Quality Management wurde von den drei Pilotämtern eine Selbstbewertung durchgeführt, mit dem Ziel, die Stärken und die Verbesserungspotenziale zu erkennen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurden für alle neun Qualitätskriterien des Modells gemeinsame Qualitätsziele definiert, Maßnahmen zur Erreichung der Ziele ausgearbeitet und in einem Qualitätshandbuch zusammen gefasst.

Es würde den Rahmen eines Vorwortes sprengen, alle Kriterien und Ziele zu beschreiben. Kernpunkt ist selbstverständlich die Gestaltung unserer drei Schlüsselprozesse - Kontrolle, Parteistellung in Genehmigungsverfahren und natürlich die Beratung. Korrektheit, Einheitlichkeit, Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit sind dabei wesentliche Kriterien. Ferner erscheint mir wichtig, auch noch Folgendes zu erwähnen:

- Kundenerwartungen und die Kundenzufriedenheit werden von uns erhoben und in unserer täglichen Arbeit berücksichtigt.
- Information ist für die Erfüllung unserer Aufgaben eine der wichtigsten Ressourcen. Leichte Verständlichkeit und der einfache Zugang zu Informationen, auch für externe Personen und Institutionen, sollen durch eine eigene Website realisiert werden.

Vorwort

- MitarbeiterInnenorientierung im Sinne einer aktiven Personalentwicklung und die Zufriedenheit der MitarbeiterInnen bilden ebenfalls Schwerpunkte im Qualitätsprozess.

Es versteht sich von selbst, dass mit Abschluss des Pilotprojekts, also mit der Einführung des Qualitätsmanagementsystems in der Arbeitsinspektion, die Arbeit nicht abgeschlossen ist. Wie in einem Regelkreis muss die Erreichung der Ziele regelmäßig überprüft und bewertet werden, müssen Ziele und Maßnahmen laufend an die sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden. Nur so können wir sicherstellen, dass wir die erreichte Qualität nicht nur halten sondern auch weiterentwickeln.

Wir sind davon überzeugt, dass wir mit diesem sehr großen und aufwendigen Projekt in der öffentlichen Verwaltung eine Vorreiterrolle als innovative und moderne Behörde einnehmen und so auch einen Beitrag zu Verbesserung des Images der Beamtenschaft leisten können.

An diesem Punkt möchte ich mich als Auftraggeberin dieses Projekts vor allem bei meinen MitarbeiterInnen in den drei Pilotämtern für ihren besonderen Einsatz sehr herzlich bedanken und meiner festen Überzeugung Ausdruck verleihen, dass auch die KollegInnen in den anderen Arbeitsinspektoraten bei der Einführung in ihren Ämtern aktiv an einer erfolgreichen Umsetzung mitarbeiten werden. Mein Dank gilt jedoch darüber hinausgehend auch allen anderen MitarbeiterInnen, die mit außergewöhnlichem Einsatz in ihrer täglichen Arbeit für den Schutz der arbeitenden Menschen dieses Landes und im Interesse eines geordneten Arbeitsmarktes tätig sind.



Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski,
Leiterin des Zentral-Arbeitsinspektorates

INHALTSVERZEICHNIS

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
1.1 KURZFASSUNG	1
1.2 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN IM ÜBERBLICK	3
2. ALLGEMEINER BERICHT	7
2.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	7
- ArbeitnehmerInnenschutz	7
- Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	8
2.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	10
- Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	10
- Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	10
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)	10
- Arbeitsstättenverordnung (AStV)	11
- Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)	11
- Novelle zur Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)	11
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)	11
- Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)	11
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG)	12
- Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	12
2.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	13
- Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	13
2.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNEN- SCHUTZES	14
2.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	14
2.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer- Innenschutz	14
- Allgemeines	14
- Beanstandungen nach Beanstandungsarten	15
- Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen	15

Inhalt

2.4.1.2	Arbeitsunfälle	16
	- Allgemeines	16
	- Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	19
	- Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	20
	- Unfallerbhebungen	22
	- Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	22
2.4.1.3	Berufskrankheiten	32
	- Allgemeines	32
	- Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht	34
	- Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen	36
	- Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle	37
2.4.1.4	Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeunter- suchungen)	38
	- Allgemeines	38
	- Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	38
	- Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen	39
2.4.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	40
2.4.2.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	40
2.4.2.2	Mutterschutz	40
2.4.2.3	Nachtarbeit der Frauen	41
2.4.2.4	Arbeitszeit	42
2.4.2.5	Arbeitszeit in Krankenanstalten	42
2.4.2.6	Arbeitsruhe	42
2.4.2.7	Beschäftigung von LenkerInnen	43
2.4.2.8	Heimarbeit	43
2.5	WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER BESCHÄFTIGUNGS- KONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG	44
2.5.1	Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusLBG)	44
2.5.2	Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs- gesetz (AVRAG)	45
3.	TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	46
3.1	KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN	46
3.1.1	Allgemeines, Öffentlichkeitsarbeit	46
3.1.2	Weiterbildung	46
3.1.3	Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte	47

3.2	AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU	48
3.2.1	Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	48
3.2.2	Prüfung der Umsetzung	49
3.2.3	EU-Ausschüsse	49
3.2.4	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	51
3.3	DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN	52
	- Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	52
3.4	BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF	53
3.5	KONFERENZEN	53
	- Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate	53
	- Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen und Hygienetechniker	54
	- Tagung über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauen- arbeit und der Heimarbeit	54
3.6	ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT	54
3.7	MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVOR- SCHRIFTEN	55
3.8	ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ	55
3.9	SONSTIGES	56
	- Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)	56
	- Vorarbeiten zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	56
4.	BUDGET	58
5.	TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	59
5.1	TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNEN- SCHUTZ	59
5.1.1	Amtshandlungen	59
	- Amtshandlungen insgesamt	59
	- Überprüfungstätigkeit insgesamt	60
	- Inspektionstätigkeit	60
	- Durchführung von Erhebungen	62
	- Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	62
	- Sonstige Tätigkeiten	62
	- Unterstützung und Beratung der Betriebe	63
	- Messtätigkeit	64
	- Überprüfungen von Bergbaubetrieben	64

Inhalt

5.1.2	Schwerpunktaktionen	65
	- Sichere Fluchtwege in Diskotheken und Pubs	65
5.1.3	Schriftliche Tätigkeiten	67
	- Aufforderungen an ArbeitgeberInnen	67
	- Strafanzeigen	67
	- Anzeigen gemäß § 84 StPO	68
	- Anträge auf Erlassung von Vorschriften	68
	- Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	68
	- Bescheide	69
	- Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	69
5.1.4	Rufbereitschaft	69
5.1.5	Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	69
5.2	TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE BESCHÄFTIGUNGSKONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG	69
6.	ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	71
6.1	SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	71
6.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	88
6.2.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	88
6.2.2	Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen	90
6.2.3	Mutterschutz	90
6.2.4	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	92
6.2.5	Heimarbeit	93
6.3	KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUS- LÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	94
7.	AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN	96
7.1	SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	96
7.2	KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUS- LÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	117

ANHANG

A.1 VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN	1
A.2 TABELLENTEIL	7
A.2.1 TABELLENVERZEICHNIS	9
A.2.2 ERLÄUTERUNGEN	10
A.2.2.1 Allgemeines	10
A.2.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	10
A.2.3 TABELLEN	12
A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION	45
A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN	45
A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	45
A.3.1.2 Arbeitsinspektorate	45
A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL	47
A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	47
A.3.2.2 Arbeitsinspektorate	50

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 KURZFASSUNG¹⁾

Mit 1. Jänner 1999 trat eine Novelle zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** in Kraft, die für Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen eine kostenlose sicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Betreuung durch Präventionszentren des zuständigen Trägers der Unfallversicherung vorsieht, sofern die ArbeitgeberInnen insgesamt nicht mehr als 250 ArbeitnehmerInnen beschäftigen. In Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz wurden Anforderungen an Arbeitsstätten (**Arbeitsstättenverordnung**) und an sicherheitstechnische Zentren (**Verordnung über sicherheitstechnische Zentren**) erlassen. Mit dem seit 1. Juli 1999 geltenden **Bauarbeitenkoordinationsgesetz**, das den Einsatz von KoordinatorInnen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit vorsieht, soll die Zahl der Unfälle in der Baubranche deutlich gesenkt werden. Weiters wurde mit dem **Mineralrohstoffgesetz** die Zuständigkeit für alle Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes in den von diesem Gesetz erfassten Betrieben (ober- und untertägiger Bergbau) ab 1. Jänner 1999 der Arbeitsinspektion übertragen. Am 1. Juni 1999 trat das neue **Bundes-Bedienstetenschutzgesetz** in Kraft, das im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz eine Angleichung zwischen den im Bundesdienst und in der Privatwirtschaft beschäftigten ArbeitnehmerInnen vorsieht. Im Bereich der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** erfolgte durch eine unter anderem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz betreffende Gesetzesnovelle vor allem die Angleichung an das EU-Recht und das geltende Fremdenengesetz.

Auf **EU-Ebene** wurde im Berichtsjahr vom Rat nach Durchführung der zweiten Lesung im Europäischen Parlament die Richtlinie 1999/38/EG zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene in der Fassung des unter österreichischem Ratsvorsitz erzielten gemeinsamen Standpunktes endgültig angenommen. Weiters wurde vom Rat und vom Europäischen Parlament die Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, verabschiedet.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate bei 78.000 Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen bzw. bei mehr als 29 % der vorgemerkten Betriebsstätten (220.800) **arbeitnehmerInnenschutzbezogene Tätigkeiten** durch. Dabei wurden insgesamt 51.100 oder fast ein Viertel aller vorgemerkten Betriebsstätten und 13.200 Arbeits-(Bau-)stellen überprüft. Von den insgesamt durchgeführten 149.600 Amtshandlungen waren fast zwei Drittel (96.300) Überprüfungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden bei 45.600 Inspektionen 43.200 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen umfassend hinsichtlich ArbeitnehmerInnenschutzbelange überprüft und bei 50.600 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes durchgeführt. Ferner

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel 1.2 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Anhang A.2 (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tätigkeitsübersicht

nahmen die ArbeitsinspektorInnen an 19.500 behördlichen Verhandlungen (z.B. gewerbe-rechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) teil und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen etc. - 33.800 sonstige Tätigkeiten durch, von denen vor allem die hohe Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (7.900) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (11.600) zu erwähnen ist. Zusätzlich wurde im Berichtsjahr eine **Schwerpunktaktion** betreffend sichere Fluchtwege in Diskotheken und Pubs durchgeführt und befasste sich eine Arbeitsgruppe sowie eine Studie mit der Analyse, Anwendbarkeit und Förderung der diversen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme.

Bei 22.900 oder rund 36 % aller überprüften und bei rund 43 % der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen stellten die ArbeitsinspektorInnen im Berichtsjahr **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest und berieten daraufhin die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel. Gegenüber dem Vorjahr (34 % bzw. 42 %) nahm der Anteil an Beanstandungen geringfügig zu. Von den insgesamt 73.600 Beanstandungen (ohne LenkerInnenkontrollen) betrafen 64.700 den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz, 8.900 den Verwendungsschutz und etwa 100 die Heimarbeit. Rund 43 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne LenkerInnen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei LenkerInnenkontrollen 82.200 Arbeitstage von LenkerInnen überprüft und dabei 4.300 Mängel festgestellt. Im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz wurden insgesamt 1.700 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz: 700; Verwendungsschutz: 1.000).

Im Rahmen der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** erfolgten bei 1.400 von insgesamt 14.000 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz; dabei wurden insgesamt 2.600 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte angetroffen.

Entsprechend den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger stiegen im Berichtsjahr die Zahl der **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 116.900 auf 121.100, davon 141 tödlich, und die Unfallquote leicht an. Demgegenüber nahm die Zahl der **anerkannten Berufserkrankungen** von 1.249 auf insgesamt 1.215, davon zehn mit tödlichem Ausgang, ab. Zugleich wurden in 3.600 Betriebsstätten 37.600 ArbeitnehmerInnen durch ermächtigte ÄrztInnen auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 92 ArbeitnehmerInnen aus 35 Betriebsstätten dafür als nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** umfasste zum 1. März 1999 in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 314 ArbeitsinspektorInnen für den ArbeitnehmerInnenschutzbereich, 42 MitarbeiterInnen für die Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung und 130 Verwaltungsfachkräfte (inkl. KFZ-Lenker). Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren 62 MitarbeiterInnen (inkl. Kanzleikräfte) beschäftigt.

Tätigkeitsübersicht

1.2 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN IM ÜBERBLICK

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1999	1998
Personal¹⁾		
ArbeitsinspektorInnen	314	313
KontrollorInnen der illegalen AusländerInnenbeschäftigung	42	49
Planstellen für ArbeitsinspektorInnen	318	318
Betriebsstätten²⁾ und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen		
	78.025	80.783
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	220.801	216.666
Betriebsstätten , auf die sich Amtshandlungen bezogen	64.635	67.238
<i>davon</i> : Überprüfte Betriebsstätten	51.092	54.209
<i>davon</i> : Inspizierte Betriebsstätten	31.596	34.424
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen , auf die sich Amtshandlungen bezogen	13.390	13.545
<i>davon</i> : Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	13.180	13.413
<i>davon</i> : Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.626	12.093
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen	723.711	767.715
Amtshandlungen³⁾		
	149.578	147.068
<i>davon</i> :		
Inspektionen ⁴⁾ von Betriebsstätten	32.261	35.226
Inspektionen ⁴⁾ von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	13.383	14.270
Erhebungen ⁵⁾	50.617	49.426
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁶⁾	19.485	18.988
Sonstige Tätigkeiten ⁷⁾	33.832	29.158
<i>davon</i> :		
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	7.931	7.611
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	11.639	9.859
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	1.004	841

¹⁾ Daten jeweils zum Stichtag 1. März.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

³⁾ Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz. Die Zahl der Amtshandlungen insgesamt ergibt sich als Summe der Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

⁴⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen inklusive Beratung im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG.

⁵⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes (z.B. Schwerpunktaktionen, Jugendlenschutz, Mutterschutz, Arbeitsunfälle).

⁶⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁷⁾ Zum Beispiel: Vorbesprechung von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Hier nicht erfasst: Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1999	1998
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	121.057	116.879
<i>davon</i> tödlich	141	153
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	112.047	107.824
<i>davon</i> tödlich	129	136
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.215	1.249
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.162	1.156
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufs- krankheiten ³⁾	2.638	2.467
Beanstandungen		
Bei Überprüfungen beanstandete Betriebsstätten	17.455	17.500
Bei Überprüfungen beanstandete auswärtige Arbeits- (Bau-)stellen	5.436	5.578
Beanstandungen insgesamt⁴⁾	73.646	73.332
<i>davon:</i>		
Beanstandungen technisch und arbeitshygienisch	64.653	63.832
Beanstandungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	8.928	9.364
<i>davon:</i>		
Beanstandungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1.992	2.359
Beanstandungen Mutterschutz	1.922	1.896
Beanstandungen Arbeitszeit	3.858	3.611

¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten einschließlich jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von BeamtInnen und von Bediensteten der ÖBB.

³⁾ Datenquelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden und bis 1998 ohne Berufskrankheitsfälle in den bis dahin auch hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes den Bergbehörden unterstellten Betriebsstätten. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.

⁴⁾ Summe der Beanstandungen, jedoch ohne LenkerInnenkontrollen.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1999	1998
Beanstandungen Heimarbeit	65	136
Zu Nachzahlungen verhaltene AuftraggeberInnen	35	51
Veranlasste Nachzahlungsbeträge in S ¹⁾	279.290	533.499
in €	20.296,80	38.770,88
LenkerInnenkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	82.177	96.546
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	6.083	5.634
Güterverkehr gemäß EU-VO	73.000	85.585
Sonstige Fahrzeuge	3.094	5.327
Mängel und Beanstandungen	4.294	3.854
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	302	285
Güterverkehr gemäß EU-VO	3.780	3.326
Sonstige Fahrzeuge	212	243
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden		
gemäß § 9 ArbIG	1.692	1.760
Beantragtes Strafausmaß in S	23.974.000	23.024.650
in €	1.742.258,53	1.673.266,57
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz	699	734
Beantragtes Strafausmaß in S	10.073.000	11.825.500
in €	732.033,46	859.392,60
Verwendungsschutz	993	1.026
Beantragtes Strafausmaß in S	13.901.000	11.199.150
in €	1.010.225,07	813.873,97
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren²⁾		
gemäß § 9 ArbIG	1.450	1.226
Verhängtes Strafausmaß in S	15.275.230	11.821.750
in €	1.110.094,26	859.120,08
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz	533	467
Verhängtes Strafausmaß in S	5.896.350	5.762.400
in €	428.504,47	418.769,94
Verwendungsschutz	917	759
Verhängtes Strafausmaß in S	9.378.880	6.059.350
in €	681.589,79	440.350,14

¹⁾ Gerundete Werte.

²⁾ Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1999	1998
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	23.313	23.375
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	25	36
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	27	19
Beschäftigungskontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG		
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	14.027	15.537
<i>davon:</i>		
mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz	1.432	1.746
mit Beanstandungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: fehlende Unterlagen	5	6
zu geringe Lohnhöhe	2	3
Angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	2.550	2.999
Strafanzeigen gemäß AuslBG	1.825	2.147
Beantragtes Strafausmaß in S	75.769.000	81.265.000
in €	5.506.347,97	5.905.757,87
Strafanzeigen gemäß AVRAG	10	12
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren ¹⁾ gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG	1.593	2.115
Verhängtes Strafausmaß in S	53.393.000	66.514.500
in €	3.880.220,63	4.833.797,23
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. S	305,6	286,4
in Mio. € ²⁾	22,2	20,8

¹⁾ Daten der zentralen Verwaltungsstrafevidenz, die Bestrafungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte enthalten und sich auf Unternehmen beziehen.

²⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen).

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat (sonstige Daten).

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

ArbeitnehmerInnenschutz

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer ArbeitnehmerInnenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Ein wesentlicher Schritt, die zersplitterte Kompetenzlage im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz und Arbeitsaufsicht zu bereinigen, wurde mit dem neuen Mineralrohstoffgesetz (MinroG) gesetzt: Seit 1. Jänner 1999 ist die Arbeitsinspektion auch für die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes in jenen Arbeitsstätten zuständig, die bisher der bergbehördlichen Aufsicht unterlagen.

Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion weiters zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die ArbeitsinspektorInnen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den ArbeitsinspektorInnen jederzeit zugänglich sind. Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung durchzuführen, zu Beginn der Besichtigung ist aber der/die ArbeitgeberIn zu verständigen, der/die das Recht hat, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die ArbeitsinspektorInnen sind berechtigt, im Rahmen von Besichtigungen und im Wege von Vorladungen ArbeitgeberInnen und Arbeitnehme-

Allgemeiner Bericht

rInnen zu allen Umständen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von ArbeitgeberInnen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz im Zusammenhang stehen. Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird die Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die ArbeitgeberInnen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung ist nur bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen möglich. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von ArbeitnehmerInnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in ArbeitnehmerInnenschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den ArbeitnehmerInnenenschutz berühren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

In Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes führen die Arbeitsinspektorate mit dem Ziel der Einschränkung bzw. Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Betriebs- und Arbeitsplatzkontrollen durch und tragen in sehr wesentlichem Ausmaß dazu bei, dass die Zielvorstellungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Praxis verwirklicht werden können. Diese betreffen vor allem den Schutz der inländischen Arbeitskräfte und der langjährig in Österreich lebenden AusländerInnen vor Verlust des Arbeitsplatzes und Verschlechterung des Lohnniveaus, den Schutz der hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten AusländerInnengeneration und nicht zuletzt den Schutz jener Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Allgemeiner Bericht

Die finanzielle Not der ausländischen Arbeitskräfte wird von vielen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, ausgenützt; vielfach werden diese unter dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt und sind auch in den meisten Fällen sozialversicherungsrechtlich nicht geschützt, da keine entsprechenden Beiträge geleistet werden. Darüber hinaus entgeht nicht nur den Staatsfinanzen ein beträchtliches Ausmaß an Steuermitteln, sondern gerät auch das gesamte Lohn- und Preisgefüge unter Druck. ArbeitgeberInnen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, befinden sich dadurch in einer äußerst ungünstigen Wettbewerbssituation gegenüber jenen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen.

Im Sinne einer möglichst wirkungsvollen Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die Arbeitsinspektorate wurden Schwerpunkttätmter vorgesehen, bei denen spezielle Eingreifteams zur Verfügung stehen, die rasch, unbürokratisch und effektiv - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen, wie Finanzbehörden, Fremdenpolizei und Sozialversicherung - die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kontrollieren.

Es ist ein erklärtes Ziel der Sozialpolitik, die Kontrollaktivitäten zusätzlich zu intensivieren und die Häufigkeit der Kontrollen entscheidend zu steigern, um durch eine möglichst vollständige Verhinderung der illegalen Beschäftigung die Chancen der Arbeit Suchenden zu verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Verringerung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion - über den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes hinausgehend - ausnahmslos alle Betriebe bzw. Arbeitgeber; das Ausmaß der Befugnisse wurde den diesbezüglichen Bestimmungen des ArbIG nachgebildet. Darüber hinaus hat jedoch der überprüfte Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder Bevollmächtigter über die Identität von Personen, die sich in den Kontrollbereichen, darunter auch in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug, aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden sollen.

Die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bietet das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz; eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Festlegung des Aufgabenüberganges wurde im Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehen. Mit der daraufhin erlassenen diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 994/1994, erfolgte der Übergang der Kontrollaufgaben bezüglich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zum Stichtag 1. Jänner 1995 auf die Arbeitsinspektion. Mit Novelle BGBl. II Nr. 170/1997 wurde hinsichtlich eines Teils jener Aufgaben und Befugnisse, die dem 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten übertragen worden waren, das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien für zuständig erklärt.

Allgemeiner Bericht

2.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Mit BGBl. I Nr. 12/1999 wurde eine Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz betreffend die Umsetzung des Artikel VI verlautbart, welche am 1. Jänner 1999 in Kraft trat. Zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen (53, sofern Lehrlinge oder begünstigte Behinderte beschäftigt werden) wurden anstelle der fixen Einsatzzeiten flexiblere, unbürokratische Betreuungsmodelle vorgesehen (Basisbetreuung und anlassbezogene Betreuung). Für ArbeitgeberInnen, die insgesamt nicht mehr als 250 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, wurden Präventionszentren der Unfallversicherungsträger geschaffen, die von den ArbeitgeberInnen kostenlos in Anspruch genommen werden können. Zugleich bleibt jedoch die Wahlfreiheit der ArbeitgeberInnen aufrecht, selbst für die Präventivdienste zu sorgen oder im Rahmen des Unternehmermodells selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft wahrzunehmen.

Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Mit 1. Jänner 1999 ist das Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, und damit gleichzeitig eine Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in Kraft getreten: Die Zuständigkeit in Bezug auf alle Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes (Legistik und Vollziehung bzw. Kontrolle) für alle dem Mineralrohstoffgesetz unterliegenden Betriebe (obertägiger und untertägiger Bergbau) wurde ausnahmslos der Arbeitsinspektion übertragen. Zugleich bleiben die bestehenden bergrechtlichen Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen bis zu einer Neuregelung durch Verordnung aufrecht.

Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Mit 1. Juli 1999 trat das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 85/1999 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden Bauherren und ProjektleiterInnen verpflichtet, KoordinatorInnen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzusetzen, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder nacheinander ArbeitnehmerInnen verschiedener Unternehmen im Einsatz sind. Bei größeren Baustellen ist außerdem ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und eine Vorankündigung zu erstellen. Diese Bauherrenpflichten treten zu den Verpflichtungen der ArbeitgeberInnen gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Bauarbeiterschutzverordnung hinzu. Das Gesetz dient der Umsetzung jener Bestimmungen der Baustellenrichtlinie, die noch nicht innerstaatlich umgesetzt waren, und dem Ziel, die Unfälle in der Baubranche deutlich zu senken.

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Mit 1. Jänner 1999 ist die Verordnung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt werden (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, in Kraft getreten. Diese Verordnung sieht unter Wahrung der in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung verankerten Schutzziele flexiblere und praxisgerechte Bestimmungen für den Bau, die Ausstattung und den Betrieb von Arbeitsstätten und für die Gestaltung von Arbeitsplätzen vor. Durch diese Verordnung wurden auch Bestimmungen, z.B. über Raumhöhen, Fluchtwegs- und Ausgangsbreiten, Stiegenformen etc., mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere den Bauordnungen der Länder, sowie mit Regeln der Technik harmonisiert. Weiters werden durch praxisgerechtere Ausnahmebestimmungen Verwaltungsverfahren reduziert.

Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)

Mit 1. Jänner 1999 ist die Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO), BGBl. II Nr. 450/1998, in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Personal, Ausstattung und Mittel von sicherheitstechnischen Zentren.

Novelle zur Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)

Mit 1. Jänner 1999 ist die Novelle zur Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO), BGBl. II Nr. 441/1998, in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält Anpassungen an die Erfahrungen der Praxis und dient der weitestgehenden Vereinheitlichung der Anforderungen an sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren.

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

Mit 1. Jänner 1999 ist eine neue Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998, in Kraft getreten. Anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, die Mindestanforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz von Jugendlichen enthält, erfolgte eine Neugestaltung der Beschäftigungsverbote betreffend verbotene Betriebe, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge sowie sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen (Erschütterungen, Strahlung etc.). Diese Verbote gewährleisten den erforderlichen Gesundheitsschutz und berücksichtigen die Erfordernisse der Berufsausbildung Jugendlicher in der betrieblichen Praxis.

Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

Mit 1. Jänner 2000 ist die Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 412/1999, in Kraft getreten. Durch diese Novelle wur-

Allgemeiner Bericht

den unter anderem Bestimmungen über die „Grubenwehr-Eignungsuntersuchung“, die bisher in der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen geregelt war, in die VGÜ aufgenommen und Klarstellungen zu den Lärmuntersuchungen getroffen.

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG)

Mit 1. Juni 1999 trat das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr 70/1999, in Kraft, das in Umsetzung der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG und der einschlägigen EU-Richtlinien darauf abzielt, den Bundesdienst und die Privatwirtschaft hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes gleichzustellen. Dieses Ziel wurde dadurch erreicht, dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, größtenteils nahezu wortgleich in das neue Bundes-Bedienstetenschutzgesetz übernommen wurden und dass allfällige Abweichungen davon ausschließlich für bestimmte staatliche Tätigkeiten vorgesehen wurden, wie beispielsweise für die Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Wie beim ArbeitnehmerInnenschutzgesetz besteht das Hauptziel darin, durch vorbeugenden Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben und einen Ruhezustand ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen zu ermöglichen.

Das Gesetz regelt den technischen und arbeitshygienischen Bedienstetenschutz umfassend und legt dabei nicht nur allgemeine Pflichten des Dienstgebers sondern auch spezielle Anforderungen für die diversen Bereiche des Bedienstetenschutzes fest, wie etwa für Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, die Gesundheitsüberwachung, die Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie die Präventivdienste. Aber auch die Bediensteten werden zur Mitwirkung bei der Umsetzung des Bedienstetenschutzes verpflichtet. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen obliegt der Arbeitsinspektion.

Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit BGBl. I Nr. 120/1999, in Kraft getreten am 1. Oktober 1999 bzw. am 1. Jänner 2000, wurden sowohl das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, als auch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und das Bundesvergabegesetz 1997 novelliert. Neben rechtlichen Anpassungen und Klarstellungen betreffen die Änderungen primär die Kontroll- und Strafbestimmungen sowie Neuerungen bei der Führung der zentralen Verwaltungsstrafevidenz. So wurden die in § 26 AuslBG geregelten Auskunft- und Meldepflichten der Arbeit- und AuftraggeberInnen im Interesse einer effizienten Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung neuerlich ergänzt und vervollständigt. Künftig hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass den Kontrollorganen im Falle seiner Abwesenheit von der Betriebsstätte eine Auskunftsperson zur Verfügung steht. Der durch das Bauarbeitenkoordinationsgesetz eingeführte Baustellenkoordinator hat dabei im Rahmen seiner Tätigkeit auf Baustellen an der Identitätsfeststellung von zu Arbeitsleistungen herangezogenen ausländischen Arbeitskräften mitzuwirken.

Durch die Neufassung des § 28b AuslBG wird vor allem einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen. Damit wurden Teile einer nicht mehr in Geltung stehenden Fassung des § 28b als verfassungswidrig festgestellt, weil die Versagung der damaligen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 28b AuslBG zwingend zum Ausscheiden des Bieters aus dem Vergabeverfahren geführt hatte und für diesen keine Möglichkeit mehr bestand, seine dennoch bestehende berufliche Zuverlässigkeit darzulegen. In Verbindung mit den einschlägigen Änderungen des Bundesvergabegesetzes 1997 soll künftig die Auskunft der Strafevidenz über das Vorliegen zu berücksichtigender Bestrafungen nicht automatisch zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen, wenn der Auftragswerber glaubhaft machen kann, dass er Maßnahmen gesetzt hat, die geeignet sind, eine weitere illegale Ausländerbeschäftigung zu unterbinden. Im Übrigen werden nunmehr alle Zielsetzungen, denen die zentrale Verwaltungsstrafevidenz dienen soll, in datenschutzrechtlich gebotener Form angeführt.

2.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Das **Regierungsübereinkommen** vom Februar 2000 sieht eine Änderung aller Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutzrecht vor, die eine - verglichen mit dem konkreten Nutzen für die ArbeitnehmerInnen - unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen. Vorschläge zu einer diesem Reformvorhaben entsprechenden Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes werden geprüft, wobei die Vorgaben der EU-Richtlinien und des ILO-Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht zu beachten sind und an einem effizienten ArbeitnehmerInnenschutz nicht gerüttelt werden soll.

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

1999 befanden sich folgende Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Vorbereitung bzw. Begutachtung:

- **Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)**

Im Berichtsjahr wurde das Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO) abgeschlossen. Diese Verordnung trat mit BGBl. II Nr. 164/2000 am 1. Juli 2000 in Kraft. Sie regelt die sichere Benutzung (z.B. die Aufstellung, Erprobung und Wartung) sowie die Prüfung von Arbeitsmitteln (Abnahme- und wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach Aufstellung und nach außergewöhnlichen Ereignissen, weiters Prüfinhalte, Prüfbefunde sowie die Prüfbefugnis). Ferner werden für jene Arbeitsmittel, die noch nicht nach EU-konformen Regelungen (z.B. der Maschinen-Sicherheitsverordnung) in Verkehr gebracht wurden und keine CE-Kennzeichnung aufweisen, Anforderungen an die sichere Beschaffenheit geregelt.

Allgemeiner Bericht

- Die **Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe** soll die derzeit geltenden Grenzwerte (MAK-Werte und TRK-Werte) für gefährliche Arbeitsstoffe aktualisieren und an den Stand der Wissenschaft und Technik sowie an EU-Regelungen anpassen.
- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnenarbeiten** soll Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die Vorbereitung und Organisation gewisser bühnen- und beleuchtungstechnischer Arbeiten regeln.
- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten** soll Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht betreffend das Führen von Kranen, Seiltransportanlagen, Staplern und Baumaschinen mit besonderen Gefahren, die Durchführung von Sprengarbeiten, den Einsatz in Gasrettungsdiensten, die Verwendung von freitragbaren Atemschutzgeräten, Arbeiten in Druckluft, Taucherarbeiten und besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse regeln.

2.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZES¹⁾²⁾

Die ArbeitsinspektorInnen stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **73.646** (73.332) **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest (ohne Berücksichtigung der LenkerInnenkontrollen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes und die Beseitigung allfälliger Missstände beraten. Eine betriebsbezogene Analyse der Beanstandungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 22.891 oder rund 36 % (34 %) aller überprüften und bei rund 43 % (42 %) der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden.

2.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

2.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes wurden von den ArbeitsinspektorInnen **64.653** (63.832) **Übertretungen** festgestellt und die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten.

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 1999 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 1998.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Beanstandungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel 5.1.1) mit berücksichtigt.

Beanstandungen nach Beanstandungsarten

Die Übertretungen konzentrierten sich 1999 vor allem auf folgende **Hauptgruppen von Beanstandungen** (siehe auch Anhang A.2: Tabellen 6.1 und 6.2):

	1999	1998
Arbeitsstätten und Baustellen	25.358	25.644
Arbeitsmittel	13.072	14.597
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung u.Ä.)	6.858	5.545
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5.874	6.196
Elektrische Anlagen	5.486	5.409
Präventivdienste	4.545	2.240

Quelle: BMW A, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 1999 bei den Arbeitsstätten/Baustellen vor allem allgemeine Anforderungen (Sicherung von Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.; 7.687), Gebäude (5.972), Brand-/Explosionsschutz (3.291) und erste Hilfe (2.993). Im Bereich Arbeitsmittel wurden vor allem die Prüfungen (5.719) und die Beschaffenheit (4.584), im Bereich allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (2.608), im Bereich Arbeitsvorgänge/-plätze vor allem die persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (2.984) und allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzüberwachung, Bildschirmarbeitsplätze, Lastenhandhabung, Arbeiten in Behältern/Gruben/Gräben/Schächten/Künetten u.Ä.; 2.390), bei den elektrischen Anlagen vor allem die Prüfung von Starkstrom-/Blitzschutzanlagen (2.503) und bei den Präventivdiensten vor allem der Teilbereich ArbeitsmedizinerInnen beanstandet (2.103).

Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Beanstandungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes auf (siehe Anhang A.2: Tabelle 6.1):

Allgemeiner Bericht

	1999	1998
Bauwesen	17.875	19.404
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	14.198	14.296
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	7.328	6.321
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	3.154	3.315
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren u.Ä.; Recycling	2.200	2.439
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	2.145	1.820

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit fast drei Viertel aller Beanstandungen.

2.4.1.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) gegenüber 1998 einen leichten Anstieg der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt und der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) auf, wobei allerdings die tödlichen Arbeitsunfälle im engeren Sinn rückläufig waren:

Allgemeiner Bericht

	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	1999	1998	1999	1998
Arbeitsunfälle insgesamt	134.509	129.402	124.083	119.027
davon tödlich	209	218	191	191
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	121.057	116.879	112.047	107.824
davon tödlich	141	153	129	136

¹⁾ Gesamtheit der Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes).

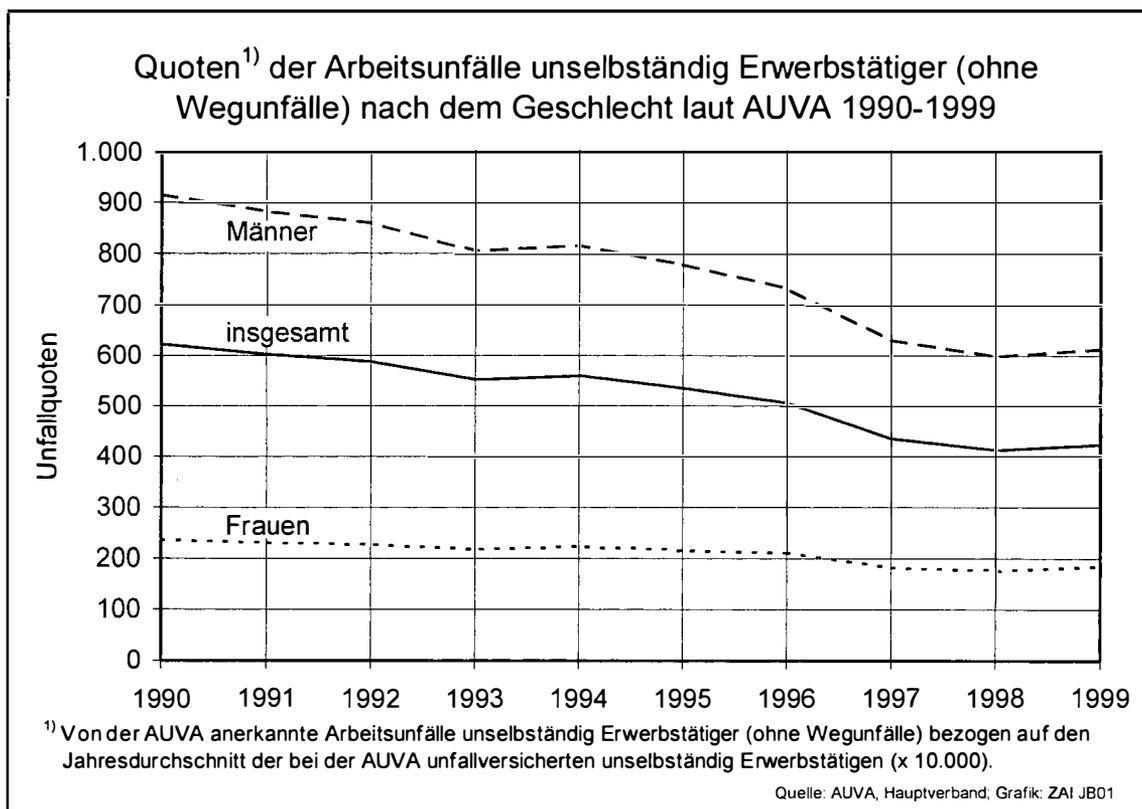
²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

1999 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 121.057 (116.879) **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 112.047), davon waren 98.394 (81,3 %) Männer und 22.663 (18,7 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 141 (153) **tödlich** (AUVA: 129). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1989 bis 1999 trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von fast 246.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 36.261 oder 23,0 % ab.

Der folgenden Analyse liegen AUVA-Daten zugrunde, die sich fast durchgehend auf die Gesamtheit der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) beziehen. Dies hat zur Folge, dass auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden BeamtInnen der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit vermittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1990 bis 1999 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:

Allgemeiner Bericht



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen im angegebenen Zeitraum um rund 199 Unfälle pro 10.000 Versicherte gesenkt werden, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im ArbeitnehmerInnenschutz großteils auf den männerdominierten Produktionssektor konzentrieren.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Anlagen, die Präventionsmaßnahmen in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben, die seit 1996 sukzessive alle Betriebsgrößenklassen betreffende Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der AUVA, die Überprüfungen sowie die zunehmenden Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion im Zusammenhang mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes und das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben zurückzuführen, das die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes ermöglicht.

Hinsichtlich des mittelfristigen Trends der Arbeitsunfälle wurde übrigens von der AUVA eine Studie angefertigt, die auch auf die Ursachen für die besonderen Entwicklungen in den Jahren 1996/97 und 1998/99 eingeht.¹⁾ Die folgenden Aussagen zu diesen zwei Zeitpunkten stützen sich unter anderem auch auf die Ergebnisse dieser Studie.

Von 1996 auf 1997 war eine überaus kräftige Abnahme der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) zu verzeichnen (- 13,5 %), die insofern

¹⁾ Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - G. Langer, P. Ruzicka: Statistische Analyse der Arbeitsunfälle im engeren Sinn von 1990 - 1999; Wien Juni 2000.

Allgemeiner Bericht

zum Teil statistisch begründet ist, als infolge der gesetzlichen Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung die Verträge der AUVA mit ca. 30 über Unfallabteilungen verfügenden Krankenanstalten Ende 1996 ausliefen und diese daher ab Anfang 1997 die Lieferung der Erstberichte betreffend die Versorgung verunfallter Erwerbstätiger an die AUVA weitgehend einstellten. Dadurch verringerte sich der Anteil der der AUVA gemeldeten an den real stattgefundenen Arbeitsunfällen spürbar bzw. verschlechterte sich der Ausschöpfungsgrad merklich.

Wie bereits erwähnt, stieg 1998/99 die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) erstmals seit 1993/94 wieder leicht an, und zwar um 4.223 oder 3,9 % auf 112.047. Dieser Anstieg ist unter anderem auf eine Verbesserung des Meldeverhaltens zurückzuführen, da laut AUVA-Studie zumindest eine seit Anfang 1997 vertragslose Krankenanstalt (Oberwart) seit dem Frühjahr 1999 wieder Erstberichte an die AUVA liefert. Aber auch beim überdurchschnittlichen Anstieg der anerkannten Arbeitsunfälle 1998/99 in den Betrieben mit 11-50 ArbeitnehmerInnen vermutet die AUVA als eine der Ursachen ein verbessertes Meldeverhalten dieser Betriebe als Folge der entsprechenden Beratung durch die ab Jänner 1999 für diese Betriebe gesetzlich vorgesehenen Präventivdienste bzw. die AUVA-Präventionszentren. Bemerkenswert ist zudem aber auch, dass - grobteils witterungsbedingt (frostiger Februar 1999) - die Dienstwegunfälle überdurchschnittlich zugenommen haben.

Trotz der verzeichneten leichten Gesamtzunahme der Arbeitsunfälle 1998/99 soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Zahl der tödlichen anerkannten Arbeitsunfälle im engeren Sinn erfreulicherweise von 136 auf 129 zurückgegangen ist.

Im Jahr 1999 entfielen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 423 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass knapp mehr als vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (613) fast dreieinhalbmal so hoch aus wie jene der Frauen (185).

Neben den auch Unfälle kleineren Ausmaßes umfassenden anerkannten Arbeitsunfällen veröffentlicht die AUVA auch Daten zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen, d.h. zu jenen Arbeitsunfällen, die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten. Im Jahr 1999 betrug die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) 75.408 (72.509).

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 1999 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Anhang A.2: Tabelle 3):

Allgemeiner Bericht

	1999	1998
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.Ä.)	29.738	27.542
Scharfe und spitze Gegenstände	16.036	15.433
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.Ä.)	14.581	14.987
Handwerkzeuge und einfache Geräte	9.542	9.347
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	9.431	9.420
Anstoßen	8.664	8.199

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 1999 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (knapp mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (6.020), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (4.588) und Sturz von bzw. mit Leitern (3.207) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (2.968), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2.706) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (2.499).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Entsprechend den AUVA-Daten traten 1999 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995) auf (siehe auch Anhang A.2: Tabelle 3):

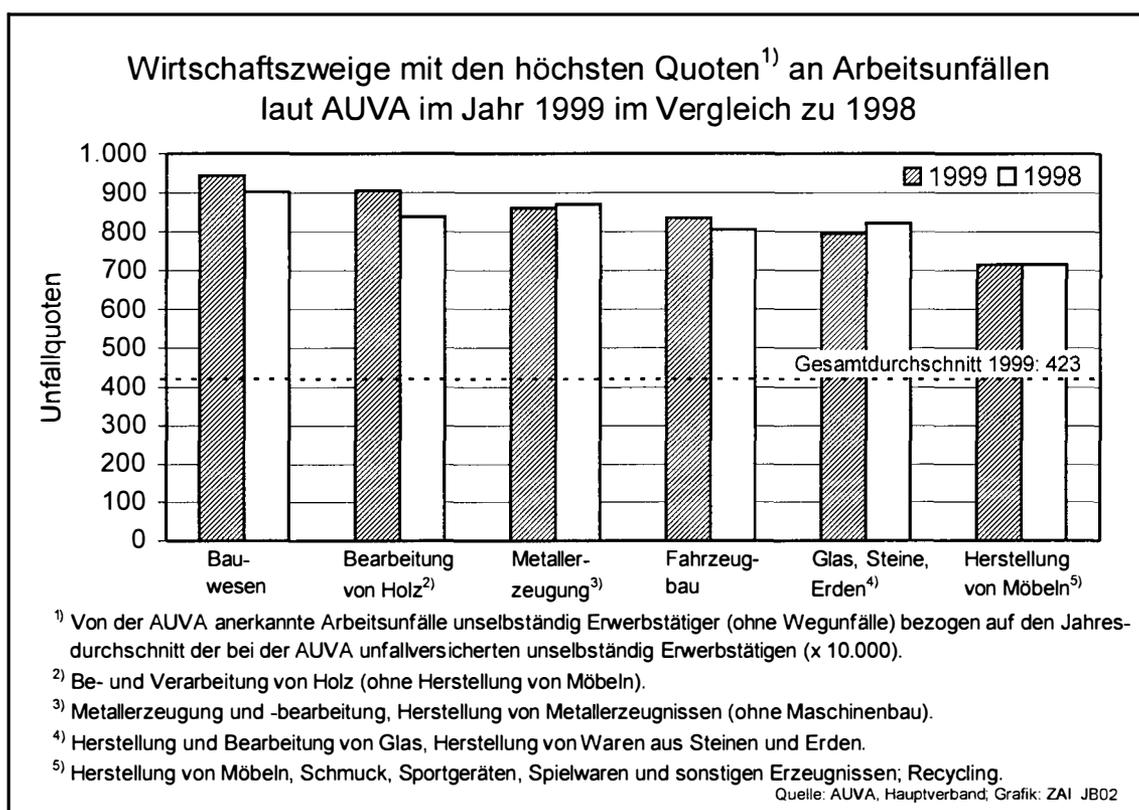
Allgemeiner Bericht

	Arbeitsunfälle davon tödlich			
	1999	1998	1999	1998
Bauwesen	24.808	23.915	41	45
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	13.694	13.022	8	8
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	9.002	9.120	4	7
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.378	6.988	0	2
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	6.842	6.009	8	4
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.574	5.255	15	23

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich **drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und fast drei Fünftel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (41), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (15) und Land-/Forstwirtschaft (9) zu verzeichnen. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und fast ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 1999 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:



Allgemeiner Bericht

Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl, sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies und dass die Unfallquoten in den zwei Hochrisikobereichen Glas/Steine/Erden und Metallerzeugung im Vorjahresvergleich erfreulicherweise leicht rückläufig waren. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (518) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (457) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerbungen

Die ArbeitsinspektorInnen führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und um zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 1999 wurden 3.632 (4.036) derartige Unfallerbungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die ArbeitsinspektorInnen an 16 (17) kommissionellen Unfallerbungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im Folgenden einige charakteristische Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Deckeneinsturz bei Abbrucharbeiten

Im Bereich der Decke über dem zweiten Obergeschoss wurden auf einer Baustelle Abbrucharbeiten durchgeführt. Als ein Arbeitnehmer über diese Decke ging, stürzte plötzlich ein etwa 1,8 Tonnen schwerer Deckenteil mit ihm ca. 3,2 m auf die darunter liegende Decke, wobei er so schwer verletzt wurde, dass er noch an der Unfallstelle verstarb.

Bei der Unfallerbung wurde festgestellt, dass im Randbereich dieser Decke auf einer Länge von ca. 4-5 m die Unterstellung bereits entfernt und im Mauerbereich die Decke schon mittels Sägeschnitt abgetrennt worden war. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde als Sofortmaßnahme gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG (Verfügung bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit) die Beschäftigung in diesem Abbruchbereich untersagt und der Arbeitgeber gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG unter anderem aufgefordert, die fehlende schriftliche Abbrucharweisung zu erstellen, von einem Statiker die erforderlichen Überprüfungen vornehmen zu lassen und eine neuerliche Unterweisung der ArbeitnehmerInnen durchzuführen. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts des Vorliegens einer strafbaren Handlung erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

Absturz durch Deckenöffnung

Auf einer Baustelle war ein Arbeitnehmer als Einweiser für den Autokranführer tätig und stand dabei auf der Decke über dem Erdgeschoss. Im Zuge der Lastannahme begab er sich, vermutlich rückwärts gehend, in Richtung einer nicht gesicherten Deckenöffnung, die für die Aufnahme einer Lichtkuppel vorgesehen war, und stürzte dabei durch diese ungesicherte Öffnung ca. 7 m in die Tiefe. Bei diesem Absturz erlitt er tödliche Verletzungen. Seitens des unfallerhebenden Arbeitsinspektorates wurde der Arbeitgeber aufgefordert, allenfalls vorhandene Deckendurchbrüche gemäß § 8 Abs. 1 der Bauarbeiterschutzverordnung tragsicher abzudecken oder standsicher zu umwehren, und erging wegen der fehlenden Absturzsicherungen eine Strafanzeige gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG (Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften) an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Umkippen eines Turmdrehkranes

Ein Arbeitnehmer war auf einer Baustelle damit beschäftigt, von einem zum Mitfahren geeigneten Betonkübel aus, der zum Unfallzeitpunkt am Lasthaken eines Turmdrehkranes (Katzausleger) hing, Mantelbetonsteine für ein Dachgeschoss auszugießen. Als der Kranführer den Kran schwenkte, kippte dieser plötzlich um und der Betonkübel stürzte mit dem Arbeitnehmer ca. 8 m ab, wobei dieser schwere Verletzungen erlitt. Die daraufhin angestellten Unfalluntersuchungen ergaben, dass der Kran standsicher aufgestellt war und der gegen Umkippen sichernde Lastmomentschalter des Turmdrehkranes weder defekt oder falsch eingestellt, noch außer Funktion gesetzt worden war, sodass ein Überlasten des Kranes als Unfallursache ausgeschlossen werden konnte. Beim Kranführer handelte es sich um einen einschlägig geprüften Leiharbeiter, der vermutlich mit der Bedienung des gegenständlichen Kranes noch nicht voll vertraut war, sodass er aufgrund einer Fehlsteuerung einen zu starken „Pendler“ und infolgedessen den Umsturz des Kranes verursachte. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde das Unternehmen beauftragt, sich bei der Beschäftigung von LeiharbeiterInnen als KranführerInnen - über den Nachweis der Fachkenntnisse hinausgehend - zu vergewissern, dass diese auch tatsächlich mit der Handhabung des jeweiligen Baudrehkranes vertraut sind.

Arbeitsunfall an einer Förderanlage

Ein Arbeitnehmer war als Laderfahrer auf einer Baustelle mit der Aufgabe von Filterstaubmaterial in einen Aufgabebunker beschäftigt. Dieser Bunker besteht aus einem Aufgabetrichter und einem darunter befindlichen Förderband, mit dem das aufgegebene Material zur Betonmischanlage transportiert wird. Da dieses Förderband keinen Materialabstreifer aufwies, um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, musste der Arbeitnehmer laut Angabe des verantwortlichen Poliers die hintere Umlenkwalze des Beschickungsförderbandes regelmäßig von Materialablagerungen (Lehm) befreien. Zu diesem Zweck wurde normalerweise die Anlage in Abstimmung mit dem Mischmeister abgeschaltet und musste mit einer Schaufel der Bereich unter der hinteren Umlenkwalze freigeschaufelt sowie die Umlenkwalze händisch gereinigt werden. Zum Unfallzeitpunkt verwendete der Arbeitnehmer hierfür ein keilförmiges Holzstück und versuchte, bei laufender Anlage mit der rechten

Allgemeiner Bericht

Hand in gebückter Haltung die Lehmlagerungen abzukratzen. Dabei wurde der Ärmel der Arbeitskleidung von der Welle erfasst und aufgewickelt und dem Arbeitnehmer der rechte Arm abgetrennt. Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Erhebung stellte sich heraus, dass es sich um eine alte Anlage handelte, die infolge Fehlens einer Abdeckung der Umlenkwalze, einer Notausschaltvorrichtung sowie von Gefahrenhinweisen nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprach, dass ein Nachweis über die wiederkehrende Prüfung der Nahförderanlage durch einen fachkundigen Betriebsangehörigen sowie eine Abnahmeprüfung der elektrischen Anlage nicht vorhanden war, eine Bedienungs- und Wartungsanleitung nicht sofort vorgelegt werden konnte und der Arbeitnehmer nicht vollständig und nachweislich gemäß § 14 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. § 154 Abs. 1 der Bauarbeiterschutzverordnung unterwiesen worden war. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde ein Beschäftigungsverbot an dieser Anlage ausgesprochen und der Arbeitgeber aufgefordert, die entsprechenden Maßnahmen für den sicheren Betrieb der Anlage durchzuführen, sowie eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Umkippen eines Gerüsts

Drei Arbeitnehmer eines Gebäudereinigungsunternehmens hatten den Auftrag, die komplette Reinigung einer Betriebshalle durchzuführen. Da die Raumhöhe dieser Halle 7,7 m betrug, wurde hierfür ein mobiles Alu-Arbeitsgerüst ausgeliehen, das von diesen Gebäudereinigern aufgebaut wurde. Als kurz vor Beendigung des Zusammenbaues die beiden Arbeitskollegen dem in ca. 6 m Höhe stehenden Vorarbeiter die letzten Bauteile nicht mehr vom Boden aus zureichen konnten, bestieg auf dessen Aufforderung hin einer der Kollegen die Außenseite des Gerüsts, dieses kippte dadurch um und der darauf befindliche abstürzende Arbeitnehmer wurde dabei schwer verletzt. Da die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Erhebung ergab, dass der Vorarbeiter nicht mit dem Aufbau dieses Gerüsts vertraut war, ihm die Aufbau- und Verwendungsanleitung nicht zur Verfügung gestellt worden war und alle drei Arbeitnehmer nicht besonders unterwiesen worden waren, erging eine Strafanzeige wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (§ 12 Abs. 5) und der Bauarbeiterschutzverordnung (§§ 5 Abs. 4 und 60 Abs. 6) sowie eine Aufforderung an die Arbeitgeberin zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Ferner wurde Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Verladen von Betonelementen

In einem Betonfertigteilwerk wurde aufgrund personeller Engpässe ein Ferialpraktikant einem für das Verladen von Betonfertigelementen mittels Kran verantwortlichen Arbeiter zugeteilt und dabei mit dem Befestigen und Lösen der Anschlagmittel für diese Betonelemente beauftragt. Hiefür musste er mittels einer Leiter, die jeweils gegen die ca. 900 kg schweren, in angepassten Transportgestellen gegen Umfallen gesicherten Betonelemente gelehnt wurde, auf die erforderliche Arbeitshöhe von ca. 2,5 m steigen.

Am Unfalltag stellte der Betrieb die Produktion von Betonverbundelementen mit einer Breite von ca. 25 cm auf wesentlich schmälere Vollbetonelemente mit einer Breite von ca.

Allgemeiner Bericht

10 cm um, wobei allerdings die bis dahin verwendeten Transportgestelle zur Aufnahme der versandfertig gestapelten Betonverbundelemente dieser abgeänderten Bauform nicht angepasst worden waren. Der Jugendliche versuchte demzufolge, unter Zuhilfenahme von Holzstaffeln die schmälere, lose in die Transportvorrichtung eingesetzten Vollbetonfertigteile am Transportgestell zu verankern. Im Zuge dieses Arbeitsvorganges lehnte er die Aufstiegsleiter gegen die ungesicherte und infolge der kleinen Standfläche sowie des hoch liegenden Schwerpunktes stark kippgefährdet aufrecht stehende Betonplatte, die daraufhin umkippte und auf den jugendlichen Ferialpraktikanten fiel, der noch beim mit dem Rettungshubschrauber erfolgten Transport ins Spital seinen schweren Verletzungen erlag. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde der Arbeitgeber aufgefordert, den Bereich Betonplattenmanipulation erneut zu evaluieren sowie die für die Durchführung derartiger Arbeiten erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch zur sicheren Lagerung der Betonwände, unverzüglich umzusetzen, und Strafanzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet. Die Anzeige an das zuständige Gericht erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

Unfall an einem Rohrtransportsystem

An der der Produktionsanlage nachgeschalteten Prüfstrecke werden die zylindrischen Betonrohre von einem automatisch betriebenen Kettenförderer mit aufgesetzten Halterungen für die Rohre auf feste Rollschienen übergeben. Im Übergabebereich kam es plötzlich zu einer Gegenbewegung des Betonrohres, wodurch dieses von den Schienen zurück auf den Kettenförderer bzw. auf die Tragkette zwischen den Rohrhalterungen rollte. Die diese Rohrübergabe überwachende eingeschulte Hilfskraft versuchte sodann unter Fehleinschätzung der bewegten Massen (3,2 Tonnen), einen Zusammenstoß zweier Rohre zu verhindern, und wurde bei diesem reflexartigen Eingreifen zwischen den beiden Rohren erdrückt. Seitens des Betriebes wurde nach Stilllegung der Anlage eine Unfallsimulation durchgeführt, die ergab, dass die Rückwärtsbewegung durch ungleichmäßige Gewichtsverteilungen infolge abweichender Wandstärken ausgelöst wurde. Da der Betrieb zur zukünftigen Vermeidung derartiger Unfälle in Zusammenarbeit mit dem unfallerhebenden Arbeitsinspektorat an Stelle der händischen eine zwangsgeführte, mechanische Fördereinheit einrichtete, waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Staatsanwaltschaft wurde von den Sicherheitsorganen verständigt.

Unfall bei Kranprüfung

In einem Betonfertigteilwerk wurde im Zuge des Austausches des beim Hubwerk eines Automatiklaufkranes eingesetzten Frequenzumrichters auch die Geschwindigkeit und die Gewichtseinstellung des Kranes mit eingestellt. Diese Arbeiten wurden von einem Servicetechniker des Kranherstellers vor Ort durchgeführt, wobei für die Einstellungsarbeiten auch diverse Probefahrten mit dem Laufkran im Automatikbetrieb erforderlich waren. Außerhalb des erwähnten Auftragsrahmens beschlossen der Betriebsschlosser und der Servicetechniker aus sicherheitstechnischen Erwägungen heraus, bei der letzten Probefahrt auch die Hubseile auf eventuelle Schäden zu überprüfen. Zur Durchführung dieser Überprüfung war es notwendig, mit dem Lastaufnahmemittel zur Gänze in die Höhe zu fahren, damit die gesamte Hubseillänge auf der Seiltrommel des Hubwerkes aufgespult war. An-

Allgemeiner Bericht

schließlich war das Lastaufnahmemittel zu senken, um während des Ablaufvorganges das Hubseil zur Gänze hinsichtlich allfälliger Fehler (Drahtbrüche, Quetschungen, Litzenbrüche etc.) überprüfen zu können. Zu diesem Zweck wurde von beiden Arbeitnehmern das Lastaufnahmemittel (großflächige Greifeinrichtung zum Aufnehmen ausgedehnter Fertigteile aus Beton) betreten, ohne darauf zu achten, dass sich die Steuerung der Krananlage noch im Automatikbetrieb befand. Beim Erreichen der Ausschalthöhe bzw. höchsten Stellung des Lastaufnahmemittels fuhr daher der Kran bzw. die Kranbrücke automatisch gesteuert auch in Längseinrichtung, wobei der Betriebsschlosser mit dem Kopf zwischen dem Hallenträger aus Beton und der Kranbrücke eingeklemmt und schwer verletzt wurde.

Bei den Prüfarbeiten wurde insbesondere der Punkt 23 der verbindlich erklärten ÖNORM M 9601 betreffend Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane nicht beachtet, wonach Wartungsarbeiten nur durchgeführt werden dürfen, wenn der Kran abgeschaltet ist und Vorkehrungen gegen unbefugtes Einschalten getroffen sind, und wonach bei für Wartungsarbeiten erforderlichen Kranbewegungen geeignete Vorkehrungen gegen die Gefährdung von Personen zu treffen sind. Im gegenständlichen Fall hätte der Laufkran vor Durchführung der Hubseilüberprüfungstätigkeit von Automatik- auf Handsteuerung umgeschaltet werden müssen, da diese Tätigkeit lediglich eine Aufwärts- und Abwärtsbewegung des Lastaufnahmemittels, jedoch keine Bewegung der Kranbrücke erforderte. Da ferner der geschilderte Unfall auf mangelnde Kommunikation der handelnden Personen untereinander, unzureichende Unterweisung, sowie mangelhafte Kenntnisse über die Eigenheiten der verwendeten Arbeitsmittel zurückzuführen ist, wurde seitens des Arbeitsinspektorates im Zuge der Unfallaufnahme die Betriebsevaluierung überprüft und festgestellt, dass besagtes Arbeitsmittel lediglich als im Betrieb vorhanden registriert war. Der Betrieb wurde in weiterer Folge schriftlich beauftragt, im Sinne der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes die Evaluierung zu verbessern, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu erarbeiten und diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten.

Justierarbeiten an einer Hobelmaschine

Ein Arbeitnehmer geriet bei Einstell- und Justierarbeiten an einer Vierseiten-Hobelmaschine mit der rechten Hand in das Transportrollenpaar, wobei ihm diese bis zum Handgelenk fast zur Gänze abgetrennt wurde. Diese Justierarbeiten wurden aufgrund des hohen Produktionsdruckes - wie auch bereits bisher - bei laufendem Betrieb durchgeführt, wobei zudem der Einzugsbereich des Transportrollenpaares nicht durch eine Abdeckung gegen unbefugtes Berühren gesichert war. Seitens des Arbeitsinspektorates erging eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber betreffend das Anbringen von Schutzabdeckungen und die sichere Durchführung von Justierarbeiten bei außer Betrieb gesetzter Anlage sowie eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Falsche Lagerung von Spanplatten

Ein Tischlergeselle wollte aus einem Plattenstapel eine kleinere Spanplatte entnehmen, die stehend neben fünf größeren, nicht gegen Umfallen gesicherten so genannten „Drei-

Allgemeiner Bericht

schichtplatten“ mit einem Ausmaß von ca. 5 x 2 m und einem Gewicht von je 150 kg gelagert wurde. Um die Platte entnehmen zu können, war es nötig, die fünf großen Platten wegzuklappen. Dabei gingen dem Gesellen zwei Kollegen zur Hand, wobei jeder an einem Ende der Platten stand und die vom Stapel weggeklappten Platten hielt. Da der Geselle beim Herausziehen der Platte Schwierigkeiten hatte, wollte einer der die Platten haltenden Kollegen helfen und ließ die weggeklappten Spanplatten los, um sich hierfür am Plattenstapel vorbei zum anderen Stapelende zu begeben. Der zweite Helfer konnte jedoch die fünf Platten alleine nicht mehr halten (ca. 750 kg), sie fielen um und trafen den auf halbem Wege befindlichen Kollegen im Halsbereich, der dadurch einen Genickbruch erlitt und sofort tot war. Seitens des unfallerhebenden Arbeitsinspektorates wurde der Arbeitgeber aufgefordert, zur zukünftigen Vermeidung derartiger Unfälle ein geeignetes Plattenlager zu installieren und erging eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Schleifarbeiten an einer Drehbank

In einer Reparaturwerkstätte einer Baugesellschaft bearbeitete ein Arbeitnehmer mit über 30-jähriger einschlägiger Arbeitserfahrung an einer Drehbank die Welle einer Baumaschine. Danach versuchte er mittels Schleifpapier, das er mit der Hand an die sich drehende Welle hielt, eine glatte Oberfläche des Werkstückes zu erzielen. Zum Schutz gegen die dabei auftretende Wärmeentwicklung verwendete er einen Handschuh, der jedoch von der Welle erfasst wurde, wobei ihm drei Finger abgetrennt wurden. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde der Arbeitgeber aufgefordert, die Gefahrenevaluierung zu ergänzen, die ArbeitnehmerInnen über die sichere Durchführung von Arbeiten zu unterweisen und für die Durchführung der Schleifarbeiten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Störungsbehebung an einer Druckgussautomatenanlage

In einem Druckgussbetrieb war nicht nur der Druckgussautomat, sondern auch das für das Entfernen und Ablegen der fertigen Werkstücke in eine Gitterbox vorgesehene Entnahmegerät durch Umwehungen gesichert. Vermutlich um eine Störung zu beheben, schob der bei dieser Anlage beschäftigte Arbeitnehmer die Lager-Gitterbox beiseite, begab sich, ohne die Anlage auf Handbetrieb umzuschalten, in den Gefahrenbereich des Entnahmegerätes, beugte sich in die offene Form des Druckgussautomaten, wurde von dem sich plötzlich bewegenden Entnahmegerät gegen den Formrahmen gedrückt und erlitt dabei schwerste Verletzungen, denen er im Krankenhaus erlag. Vom erhebenden Arbeitsinspektor wurde die Stilllegung sämtlicher gleichartiger Druckgussmaschinen verfügt und deren Wiederinbetriebnahme von einer geeigneten Sicherung der Gitterboxen (z.B. Entfernen nur unter Ausschaltung der Anlage) abhängig gemacht, die vom Betrieb rasch vorgenommen wurde. Weiters wurde wegen der fehlenden Zutrittssicherung eine Verwaltungsstrafanzeige erstattet und erging eine Sachverhaltsdarstellung an das zuständige Bezirksgericht.

Allgemeiner Bericht

Hydraulikzylinder-Druckprüfung

Ein Schlosser war damit beschäftigt, die Dichtsätze eines ca. 1,5 m langen, beim Bau von Ladekränen zum Einsatz kommenden Hydraulikzylinders mit einem Durchmesser von ca. 10 cm einer Druckprüfung zu unterziehen. Bei diesem Prüfverfahren wird der Hydraulikzylinder in einen Schraubstock eingespannt und mit Druck beaufschlagt. Hiefür werden zuerst alle nicht benötigten Anschlüsse mittels Blindschrauben verschlossen, wobei die Schrauben jeweils händisch vormontiert und anschließend mit einem Schlagschrauber festgeschraubt werden. Beim Prüfvorgang wird Hydrauliköl in den Zylinder gepumpt, sodass der Kolben langsam ausfährt; nach ca. 30 Sekunden wird der maximale Betriebsdruck von 300 bar für ca. 10 Sekunden aufgebaut und abschließend der Zylinder wieder drucklos gemacht und abgelegt. Der Unfall ereignete sich während des Prüfdruckaufbaues dadurch, dass eine am Ende des Zylinders angebrachte Verschlusschraube sich löste und den in unmittelbarer Nähe stehenden Arbeitnehmer im unteren Bauchbereich traf. Dieser wurde dabei derart schwer verletzt, dass er trotz Erster-Hilfe-Leistung durch den Gemeindefeldarzt noch an der Unfallstelle verstarb. Als Unfallursache wurde ermittelt, dass der Arbeitnehmer irrtümlich eine zu kleine Schraube eingeschraubt hatte.

Die seitens des Arbeitsinspektorates durchgeführte Unfalluntersuchung ergab, dass keine Absicherung des Gefahrenbereiches vorhanden und der Prüfstand gewerberechtlich nicht genehmigt war. Dementsprechend wurde der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, für den umgehend von der Gewerbebehörde stillgelegten Prüfstand eine Betriebsanlageneignung zu erwirken und sodann die ArbeitnehmerInnen im sicheren Umgang mit der genehmigten Anlage zu unterweisen. Im Zuge der Betriebsanlageneignung wurde zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz eine entsprechende Abschränkung des Gefahrenbereiches vorgesehen. Weiters erfolgte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Lastentransport mit Hubstapler

Um ein etwa 300 kg schweres Eisenregal vom Schrottplatz in die Werkshalle zu überstellen, verwendete ein Arbeitnehmer einen Hubstapler, hob das Regal mit den Gabelzinken des Staplers ca. 20 cm vom Boden hoch und führte daraufhin den Lastentransport durch. Nach einer kurzen Fahrstrecke bemerkte er, dass das Regal auf der Hubvorrichtung schwankte und offensichtlich nicht standsicher gelagert war, unterbrach deshalb die Fahrt und stieg vom Fahrzeug, ohne die Last auf den Boden abzusenken. Ein anderer Arbeitnehmer, der sich gerade neben dem abgestellten Stapler aufhielt, erfasste mit einer Hand den Eisenrahmen des Gestells, um mit Rüttelbewegungen zu prüfen, ob dieses ordnungsgemäß bzw. kippstabil auf den Gabelzinken gelagert war. Plötzlich kippte das Regal und fiel vom Stapler auf den hantierenden zweiten Arbeitnehmer, der dabei schwerste Verletzungen erlitt. Da die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Erhebung ergab, dass der Staplerfahrer kein Fahrerzeugnis besaß, wurde eine Verwaltungsstrafanzeige erstattet und der Betrieb aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Hubstapler nur von ArbeitnehmerInnen mit entsprechendem Zeugnis und einer betrieblichen Fahrbewilligung benutzt werden. Ferner erfolgte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Absturz mit Knickschlepper

Ein Forstarbeiter bediente einen so genannten „Knickschlepper“ mit aufgebautem Ladekran auf einem Forstweg, um damit geschlägerte Stämme vom Holzschlag zum Zwischenlagerplatz zu bringen. Er dürfte beim Überheben der Stämme vom Schlagbereich auf den Forstweg die Standfestigkeit seines Ladekranes überschätzt haben, sodass der Knickschlepper umkippte und mit ihm ca. 120 m über eine steile Böschung in die Tiefe stürzte, wobei er tödlich verletzt wurde. Seitens des unfallerhebenden Arbeitsinspektorates wurde der Arbeitgeber hinsichtlich der Dimensionierung des neu anzuschaffenden Knickschleppers beraten und erging im Zuge des Gerichtsverfahrens eine Sachverhaltsdarstellung. Seitens des Betriebes wurde der Arbeitsvorgang erneut evaluiert.

Tödlicher Unfall an einer Kanal-Ballenpresse

In einer Kanal-Ballenpresse werden Papier- und Pappeabfälle zu Ballen gepresst, wobei das Pressgut auf ein Kanalsammelförderband aufgegeben und von diesem in den auf etwa 5 m Höhe befindlichen Einwurfbereich des Pressenschachtes transportiert wird. Von dort fällt das Pressgut frei in den Pressenkanal, wo es von einer hydraulisch betätigten Druckplatte verdichtet und dann mit Draht zu transportablen Ballen abgebunden wird. Um den am Vortag gerissenen Bindedraht wieder einzufädeln, öffnete ein Arbeiter bei eingeschalteter Presse die mit einem Positionsschalter (Rollenhebelschalter) mit Sicherheitsfunktion gesicherte Wartungstür und stieg in den Pressenkanal. Sein Einsteigen löste jedoch trotz geöffneter Wartungstür über die Lichtschrankensteuerung den Pressvorgang aus, bei dem die Pressplatte innerhalb etwa einer Sekunde den Bereich der Wartungstür überfuhr und der Arbeiter tödlich verletzt wurde. Wie die Untersuchung durch einen Ziviltechniker ergab, war der Positionsschalter ungenau montiert und die Schaltnocke derart abgenützt, dass daraus die beschriebene Fehlfunktion resultierte.

Seitens des Arbeitsinspektorates wurde eine Sachverhaltsdarstellung an das Gericht übermittelt, ein Inverkehrbringer dieses Pressentyps hinsichtlich der Verbesserung der Betriebsanleitung bzw. Betreiber-Einschulung beraten und zugleich dieser Unfall für eine im Frühjahr 1999 durchgeführte systematische Überprüfung von Betrieben mit derartigen Ballenpressen zum Anlass genommen. Dabei wurden relativ häufig folgende Mängel technischer und arbeitsorganisatorischer Art festgestellt, die zu ähnlichen Unfällen wie oben geschildert führen hätten können, und die Arbeitgeber daraufhin zur Mängelbehebung aufgefordert:

- Mangelhafte Evaluierung und Arbeitsorganisation: Die einzelnen Arbeitsvorgänge wurden öfters überhaupt nicht oder nicht ausreichend evaluiert und die sicherheitsrelevanten Regelungen der Betriebsanleitung zum Teil ignoriert (z.B. Ausschalten der Presse mit dem Hauptschalter vor der Durchführung von Störungsbehebungen und Verwahren des Schlüssels).
- Technische Mängel: Folgende Missstände wurden häufiger festgestellt:
 - Kein Podest mit Geländer und gesichertem Aufstieg im Bereich der Einwurfföffnung der Presse vorhanden;

Allgemeiner Bericht

- Positionsschalter an den Wartungstüren zum Pressenkanal abmontiert;
 - Zu wenige oder ungünstig angeordnete Not-Aus-Schalter bzw. Schaltleinen im Pressbereich;
 - Fehlende Verkleidungen von Gefahrenstellen im Verdrillungsbereich;
 - Hauptschalter nicht absperribar ausgeführt.
-
- Fehlende oder unzureichende Unterweisung der ArbeitnehmerInnen: Die Unterweisung war zum Teil zu allgemein gehalten und nicht auf die tatsächlich durchzuführenden Arbeiten bezogen.

Verpuffung bei einem Rührbehälter

Zwei Arbeitnehmer hatten den Auftrag, einen der Herstellung von Klebstoffen dienenden Rührbehälter (Mischer) mit einem Nutzvolumen von ca. 5.000 l zu befüllen. Dabei wurden zuerst die flüssigen Arbeitsstoffe (ca. 530 kg Ethanol und 880 kg Methylacetat) über fest verlegte Rohrleitungen von unten in den Behälter gepumpt und anschließend ca. 700 kg Kolofonium mittels Schaufel durch das ca. 1-1,5 m über der Flüssigkeitsoberfläche liegende Mannloch eingebracht. Die Korngröße dieses Zuschlagstoffes ist uneinheitlich, jedoch überwiegend größer als 0,5 mm. Schließlich erfolgte die Beschickung mit etwa 900 kg Polyvinylacetat, das als Granulat mit einer Korngröße von ca. 0,5 mm in 25 kg-Säcken angeliefert wird. Beim Entleeren des 13. Sackes kam es zu einer explosionsartigen Verbrennung im Bereich des geöffneten Mannloches, durch die der dort beschäftigte Arbeitnehmer im Gesicht und am Oberkörper Verbrennungen 1. und 2. Grades erlitt.

Bei der Unfallrecherche erfolgte durch die Gewerbebehörde im Beisein eines verfahrenstechnischen Amtssachverständigen und eines Vertreters des Arbeitsinspektorates eine Überprüfung und wegen der ungeklärten Unfallursache eine bescheidmäßige Stilllegung der Anlage sowie der Auftrag, der Behörde wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung der weiteren Gefährdung von ArbeitnehmerInnen vorzulegen. Zur Klärung der möglichen Unfallursachen wurde vom Betrieb ein Sachverständiger für Explosionsschutz beigezogen. Dieser schlug nach Ermittlung mehrerer möglicher Ursachen in seinem Gutachten zur zukünftigen Vermeidung der Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre neben Maßnahmen zur Verhinderung der elektrostatischen Aufladung von Personen und isolierten leitfähigen Gegenständen vor allem vor, die Feststoffbeschickung über einen fest aufgesetzten Einlauftrichter mit Rückschlagklappe durchzuführen. Vom Arbeitsinspektorat erfolgte eine Stellungnahme im strafrechtlichen Verfahren, in der insbesondere auf die gesetzlichen Explosionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit den möglichen Unfallursachen eingegangen wurde.

Explosion eines pyrotechnischen Satzes

Ein Arbeitnehmer eines Betriebes zur Erzeugung von Sprengsätzen und Zündmitteln war damit beauftragt, eine chemische Versuchsreihe mit einem für den Einsatz in Gurtstraffer- und Airbagsystemen vorgesehenen pyrotechnischen Satz durchzuführen, um dessen Eigenschaften zu erforschen. Die aus einem Gemenge von Zirkon (Metallpulver) und Kalium-

Allgemeiner Bericht

perchlorat bestehenden Komponenten des pyrotechnischen Versuchssatzes wurden abgewogen und sodann in einem Kunststoffbehälter vereinigt. Dabei kam es zu einer unkontrollierten chemischen Reaktion bzw. zu einer Verpuffung des Inhaltes, bei der der Arbeitnehmer an der linken Hand Verbrennungen 1. bis 2. Grades erlitt.

Bei der unverzüglich erfolgten Unfallerkhebung wurde mit den verantwortlichen Betriebsvertretern vereinbart, dass in Hinkunft derartige Versuchsreihen in einer geschlossenen Apparatur, wie bei der Manipulation von Sprengstoffen und Zündmitteln bereits erfolgreich eingesetzt, durchgeführt werden. Diese stoßdruckfeste Apparatur besteht im Wesentlichen aus Stahlwänden, einer Sichtscheibe aus Panzerglas und den erforderlichen, seitlich angeordneten Bedienungsöffnungen. Im Falle einer Verpuffung wird der entstehende Überdruck über die an der Oberseite der Apparatur angeordnete Druckentlastungsöffnung, die sich außerhalb des Verkehrsbereiches der dort tätigen ArbeitnehmerInnen befindet, abgeleitet. Aufgrund der raschen und wirksamen Umsetzung der vereinbarten Veränderungen waren seitens des Arbeitsinspektorates keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Reparaturarbeiten an einer Hebezeuganlage

Für den Materialtransport zwischen Keller- und Erdgeschoss wird von einem Raumausstattungsunternehmen eine Hebezeuganlage betrieben, die aus einem Fördergefäß und einer Hubwinde mit einem Kranhaken samt Sicherheitsfalle besteht. Zum Unfallzeitpunkt verklemmte sich eine Holzleiste zwischen Förderkorb und Schacht, sodass der Korb ca. 10 cm unter dem oberen Zugang stecken blieb und die Zugangstüren zum Schacht aufgrund der elektrischen Verriegelung nicht geöffnet werden konnten. Ein Arbeitnehmer versuchte nun, die Verklemmung durch mehrere Auf- und Abwärtsbewegungen des Kranhakens zu lösen, was ihm aber nicht gelang. Um die Störung beheben zu können, wurde daher ein Elektrounternehmen herbeigerufen und nach Überbrückung der Türsicherung die obere Tür geöffnet. Der Arbeitnehmer entfernte nunmehr durch mehrere Fußtritte die Holzleiste, wodurch der Förderkorb plötzlich in die Tiefe stürzte, er selbst in den Korb fiel und ihm dabei der nicht mehr rechtzeitig nachgezogene linke Fuß abgetrennt wurde. Die Unfallrekonstruktion ergab, dass sich als Folge der mehrmaligen Auf- und Abwärtsbewegungen des Kranhakens offensichtlich dessen Sicherung geöffnet hatte und der Haken aus der Halteöse gegliedert war. Das wurde deshalb nicht bemerkt, weil der Förderkorb fest verkeilt war und zum Kranhaken keine Sichtverbindung bestand. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde das Unternehmen zur zukünftigen Vermeidung derartiger Unfälle beauftragt, den Lasthaken durch ein geschlossenes Tragmittel (z.B. Schäkel mit gegen Lösen gesichertem Bolzen) zu tauschen.

Polystyrolflocken in Diskotheken

Um die medial groß angekündigte „Polyester Party“ und Neueröffnung zu feiern, wurden in eine Diskothek ca. 30-35 m³ Polystyrol in Flockenform und mit einer Flockengröße von ungefähr 3 cm eingebracht. Durch das Zündeln eines Gastes begann jedoch das Kunststoffmaterial zu brennen und binnen kurzer Zeit brannte der gesamte Tanz- und Barbereich, wodurch unter den ca. 150 anwesenden Personen Panik ausbrach. Im Hauptaus-

Allgemeiner Bericht

gangsbereich stürzten Personen, sodass eine Flucht der verbleibenden Gäste durch diesen Ausgang unmöglich war. Um flüchten zu können, wurden im Toilettenbereich die Fensterscheiben mit bloßen Fäusten eingeschlagen. Bei dem Brand wurden insgesamt mehr als 100 Personen verletzt, darunter auch drei Arbeitnehmerinnen. Dabei war es nur dem schnellen Eingreifen der Feuerwehr und der schwach qualmenden Eigenschaft des brennenden Polystyrols zu verdanken, dass niemand tödlich verunglückte.

Das Hauptproblem bei diesem Brand war, dass die Fluchtwege nicht für eine derart große Personenanzahl konzipiert waren, das verwendete Polystyrol keine Schwerbrennbarkeit (d.h. keine B1-Qualität gemäß ÖNORM B 3800) aufweist und die Fluchtwege durch die Polystyrolflocken extrem rutschig wurden. Ein Abbrandversuch des verwendeten Polystyrols durch die Brandverhütungsstelle zeigte, dass diese Polystyrolflocken lediglich in einem gewissen Temperaturbereich (ca. 30-35 °C) rasant abbrennen, bis nur mehr eine klebrige heiße Masse übrig ist. Außerhalb dieses Temperaturbereiches sind die Polystyrolflocken zwar brennbar, es kommt jedoch lediglich zu einem vertikalen Abbrand und zu keinem Flächenbrand. In der gegenständlichen Diskothek waren leider genau die erstgenannten klimatischen Voraussetzungen für einen derartigen Blitzbrand gegeben. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde der Unfall erhoben und der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, nur nichtbrennbares bzw. schwerbrennbares Dekormaterial zu verwenden und die Fluchtwege und Notausgänge freizuhalten. Ferner erging eine Strafanzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und eine Anzeige sowie eine gutachterliche Stellungnahme an das Bezirksgericht.

2.4.1.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

Durch die mit 1. August 1998 in Kraft getretene 55. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) war die **Liste der Berufskrankheiten** von bisher 47 auf 52 **erweitert** worden. Im Berichtsjahr wurde eine dieser neuen Berufskrankheiten anerkannt, und zwar handelte es sich um „Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische“.

Im Jahr 1999 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger **1.215¹⁾** (1998: 1.249) Krankheitsfälle bei insgesamt 3.107.900 unselbständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl **anerkannter Berufskrankheitsfälle** von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.162 (1.156)²⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden von der

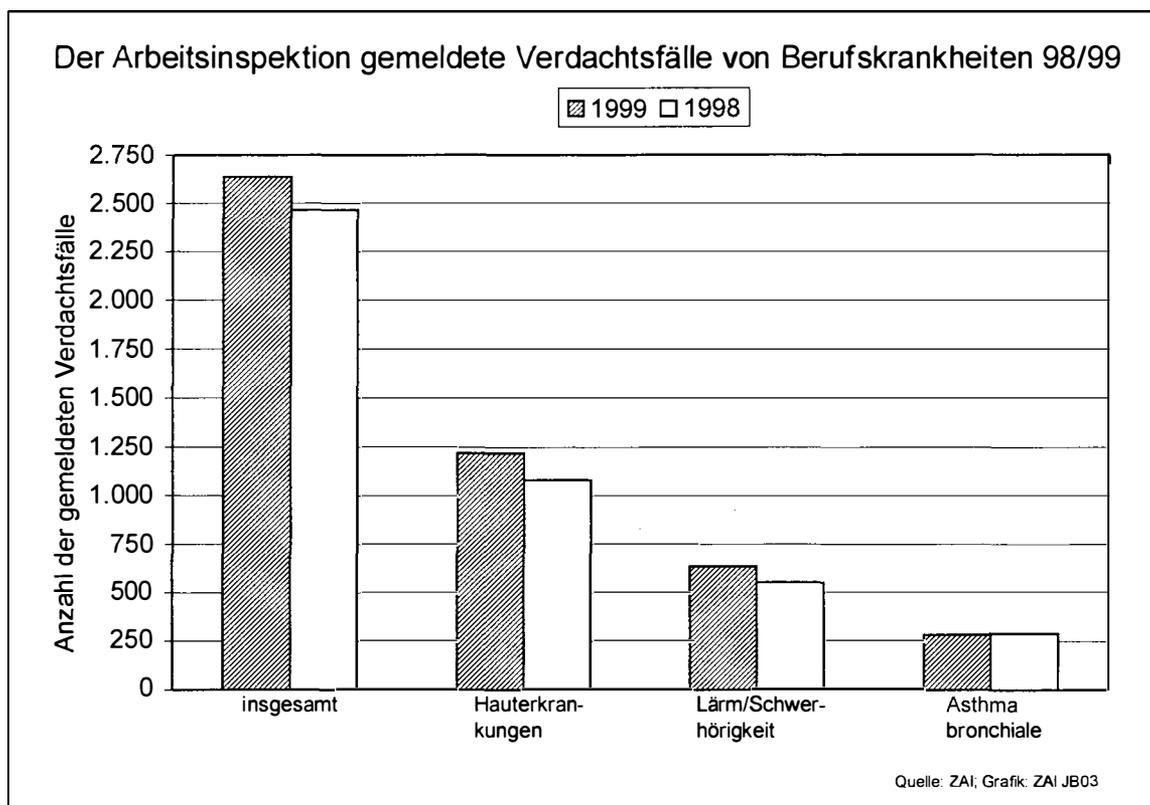
¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von ArbeitnehmerInnen in jenen Betriebsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte ArbeitnehmerInnen: ArbeiterInnen und Angestellte einschließlich der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne BeamtInnen und Bedienstete der ÖBB.

Allgemeiner Bericht

AUVA **896** (886) Personen gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten¹⁾.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen ArbeitsinspektionsärztInnen von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 2.638 (2.467) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 837 (808) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspektionsärztliche Beratung der betroffenen ArbeitnehmerInnen. Von den ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen wurden insgesamt 105 (127) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.



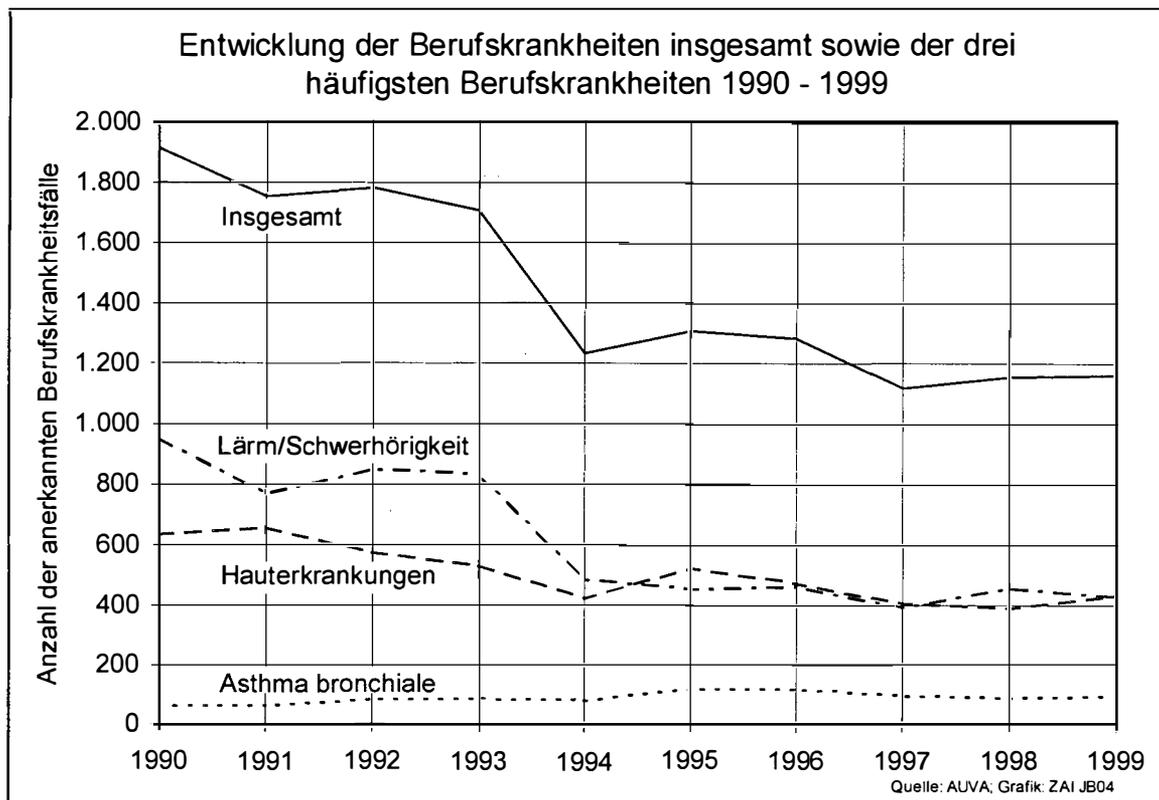
In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.162** von der AUVA 1999 **anerkannten Berufskrankheitsfällen** waren **829 männliche** (71 %) und **333 weibliche** Beschäftigte (29 %) betroffen. In zehn Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

¹⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener ArbeitnehmerInnen an das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) gemeldet, die in Betriebsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.1999 beim ZAI einlangten.

Allgemeiner Bericht

Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht

Während die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 1999 laut Hauptverband leicht abnahm, muss laut AUVA eine geringfügige Zunahme verzeichnet werden. Die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** ist im Berichtsjahr wieder angestiegen. Mit 434 (389) Hauterkrankungen, das sind 37,3 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit nun an erster Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten bzw. im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (Körperpflege, Friseure, Wäscherei und chemische Reinigung), in der Metall erzeugenden und -verarbeitenden Industrie, im Bauwesen, im Gesundheitswesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von KFZ und Gebrauchsgütern) und im Beherbergungs- und Gaststättenwesen auf. Die mit 37 % aller Berufserkrankungen an zweiter Stelle liegenden Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** sind von 456 auf 429 Erkrankungen leicht gesunken. Weiters nahmen auch die Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub** von 40 auf 35 ab, deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen nunmehr etwa 3 % beträgt. Bemerkenswert ist auch das Absinken der Anzahl der durch **Einwirkung von Asbest** bedingten anerkannten Berufserkrankungen (Asbestose, bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles) von 46 auf 19, wobei jedoch in den nächsten Jahren entsprechend der internationalen Entwicklung wieder mit einem Anstieg zu rechnen ist. Im Berichtsjahr führten die Folgen der beiden letztgenannten Berufserkrankungen bei acht ArbeitnehmerInnen zum Tode.



Gegenüber dem Vorjahr haben die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** von 89 auf 94 etwas zugenommen. Ebenso ist die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, welche fast ausschließlich bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, gegenüber dem

Allgemeiner Bericht

Vorjahr auf 45 (32) angestiegen; sie machen nunmehr 3,9 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten 45 Infektionserkrankungen handelte es sich vorwiegend um Hepatitisserkrankungen, und zwar um 19 Hepatitis C- und sieben Hepatitis B-Erkrankungen. Weitere Infektionserkrankungen waren elf Tuberkuloseerkrankungen, eine AIDS-Erkrankung, drei Enzephalitis- und Meningitis- sowie vier übrige Infektionserkrankungen. Die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** hingegen sind auf 50 (55) zurückgegangen.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	1999	1998
Hauterkrankungen	434	389
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	429	456
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	94	89
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	50	55
Infektionskrankheiten	45	32
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	30	31
Erkrankungen durch Erschütterung	11	9
Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	10	4
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	10	27
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	9	19
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	1	5

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, dass diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. 1999 wurde eine Erkrankung eines Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der so genannten "Generalklausel", als Berufskrankheit von der AUVA anerkannt (1998: fünf). Bei dieser Erkrankung handelte es sich um ein Adenokarzinom der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen eines Chemiefacharbeiters.

Die aufgetretenen zehn Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Unter anderem verstarben drei Arbeitnehmer und eine Arbeitnehmerin an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition und vier weitere Arbeitnehmer an Staublungenerkrankungen (Silikose, Siliko-Tuberkulose). Weiters verstarb ein in der Metall verarbeitenden Industrie beschäftigter Arbeitnehmer an einer Erkrankung der tieferen Atemwege und der Lunge nach Exposition gegenüber chemisch-irritativ oder toxisch wirkenden Arbeitsstoffen sowie ein Arbeitnehmer in einem Chemieberuf an einem Adenokarzinom der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen.

Allgemeiner Bericht

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht im Jahr 1999

	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Hauterkrankungen	191	243	56
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	418	11	3
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	69	25	27
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	36	14	28
Infektionskrankheiten	13	32	71
Quarzstaublungerkrankungen (Silikosen oder Sili- kosen)	28	2	7
Erkrankungen durch Erschütterung	11	0	0
Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	10	0	0
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	9	1	10
Asbeststaublungerkrankungen (Asbestosen)	9	0	0
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	1	0	0
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	34	5	13
Berufskrankheitsfälle insgesamt	829	333	29

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, gefolgt von den Infektionskrankheiten und Asthma bronchiale-Erkrankungen. Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit vor den Hauterkrankungen und den Erkrankungen an Asthma bronchiale - wie schon seit Jahren - an erster Stelle.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen

Die häufigsten Berufskrankheitsfälle traten 1999 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995) auf:

Allgemeiner Bericht

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	226
Bauwesen	166
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	118
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	101
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	97
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	69
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	56
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	50
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	40
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	35
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	31
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	28
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	27

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle

Adenokarzinom der Nase bei einem Holzfacharbeiter

Der Arbeitnehmer war zunächst vier Jahre als Tischler und weitere 22 Jahre als Facharbeiter in der Holz verarbeitenden Industrie tätig. Bei diesen Arbeiten war er gegenüber verschiedenen Holzstaubarten, unter anderem auch Eichen- und Buchenholzstaub, exponiert. Anfang der 90er Jahre wurde ein Karzinom der Schleimhäute der Nase und der Nasennebenhöhlen festgestellt (Berufskrankheitsnummer 45). Es folgten zahlreiche Operationen. Trotz dieser schweren Eingriffe war der Arbeitnehmer noch bis Ende der 90er Jahre in seinem Beruf tätig.

Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel

Ein Arbeitnehmer war ca. 30 Jahre als Spritzlackierer eingesetzt. Im Zuge seiner Tätigkeit arbeitete er mit Lösungsmitteln wie Xylol, Toluol und diversen Lösungsmittelgemischen. Der Arbeitnehmer klagte unter anderem über Schlafstörungen und zunehmende Vergesslichkeit, wobei letztere durch psychologische Leistungstests objektiviert wurde. In der Begutachtung wurde darauf hingewiesen, dass Leistungseinbußen bei Exposition nach Lösungsmittelbelastung möglich sind, wenn die Exposition regelmäßig, langjährig und erheblich war. Aus den angeführten Gründen wurde diese Erkrankung, die erst seit 1. August 1998 als 52. Berufskrankheit in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurde, als Berufskrankheit anerkannt. Bei der Berufskrankheit „Polyneuropathie oder Enzephalopathie

Allgemeiner Bericht

durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische“ handelt es sich um Erkrankungen der Nerven oder des Gehirns.

Adenokarzinom der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen eines Chemiefacharbeiters

Mehr als 30 Jahre lang war der Arbeitnehmer potenziellen kanzerogenen Arbeitsstoffen ausgesetzt, wobei diese Kontakte zu einem tödlich verlaufenden Adenokarzinom (Krebs der Schleimhaut) führten. Der Chemiefacharbeiter war vornehmlich gegenüber Dichlormethan, Trichlormethan, Dichlorethan, Benzol und Epichlorhydrin exponiert. Diese Stoffe sind zum einen als sicher Krebs erregend (Benzol), zum anderen als sicher kanzerogen im Tierversuch (Dichlorethan) und als potenziell kanzerogen (Dichlormethan, Trichlormethan, Epichlorhydrin) eingestuft. Da derzeit nur das Adenokarzinom nach Einwirkung durch Staub von Buchen- oder Eichenholz als Berufserkrankung in der österreichischen Berufskrankheitenliste angeführt ist, wurde die Erkrankung als Berufskrankheit im Sinne der Bestimmungen des § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel) anerkannt.

2.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten ÄrztInnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 3.575 (1998: 3.518) Betriebsstätten **37.604 (37.457) ArbeitnehmerInnen** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 147 ArbeitnehmerInnen mehr als 1998 untersucht, was vor allem auf einen Anstieg der Anzahl jener ArbeitnehmerInnen zurückzuführen ist, die wegen der Einwirkung von Lärm, gesundheitsgefährdenden Stäuben und wegen Stoffen, die Hautkrebs verursachen können, untersucht wurden. Demgegenüber wurden in etwa gleich viele Beschäftigte wegen Tragens von Atemschutzgeräten/Tätigkeit in Gasrettungsdiensten/den Organismus besonders belastende Hitze/Druckluft- oder Taucherarbeiten und deutlich weniger wegen Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen untersucht.

Allgemeiner Bericht**Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten**

	1999	1998
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	18.414	19.953
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	10.341	9.947
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	6.290	5.171
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, den Organismus besonders belastende Hitze, Druckluft- oder Taucherarbeiten	2.108	2.069
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	451	317
Insgesamt	37.604	37.457

¹⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur ArbeitnehmerInnen mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾ 1999

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	15.642
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	4.684
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.033
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.595
Be- und Verarbeitung von Holz; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	2.222
Bauwesen	1.760

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995.

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 92 (100) ArbeitnehmerInnen aus 35 (39) Betriebsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen mit Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (60), Quecksilber oder seinen anorganischen Verbindungen (11) und im Rahmen von Gasrettungsdiensten (10) beschäftigt.

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 144 ÄrztInnen von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 56 Abs. 2 ASchG zur Durchführung der Untersuchungen ermächtigt. Bei acht ermächtigten ÄrztInnen erfolgte gemäß § 56 Abs. 5 ASchG ein Widerruf der Ermächtigung.

Im Rahmen der von ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen in Betriebsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 608 (696) Beanstan-

Allgemeiner Bericht

dungen hinsichtlich der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen durch ermächtigte ÄrztInnen.

2.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 8.928 (1998: 9.364) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 1998 um rd. 5 % gesunken.

2.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in vier Fällen (1998: sieben) festgestellt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 1999 in 1.988 Fällen übertreten (1998: 2.352); davon betrafen 1.117 Beanstandungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 337 den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

2.4.2.2 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen ArbeitgeberInnen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 1999 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 35.074 (1998: 33.758) Meldungen werdender Mütter ein; davon betrafen 31.868 ArbeitgeberInnenmeldungen, 1.315 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.891 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amts- und ArbeitsinspektionsärztInnen).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder eines/einer Amtsarztes/ärztin Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 1999 haben die ArbeitsinspektionsärztInnen 4.045 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1998: 3.833). Insgesamt haben die ArbeitsinspektionsärztInnen 1999 im Bereich Mutterschutz 4.286 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1998: 3.990).

1999 wurden von ArbeitsinspektorInnen insgesamt 1.922 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt; das entspricht gegenüber 1998 (1.896) einem Anstieg um 1 %. Von diesen Beanstandungen betrafen:

Allgemeiner Bericht

	1999	1998
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	393	410
Nichteinhaltung der Meldepflicht	332	364
Verbot von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstundenverbot	288	295

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Von allen Beanstandungen im Bereich Mutterschutz entfielen 715, also fast zwei Fünftel, auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 317 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

2.4.2.3 Nachtarbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sieht für bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

1999 waren für 171 Betriebe (1998: 244) solche Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder Genehmigungsbescheide der Arbeitsinspektorate sowie des Zentral-Arbeitsinspektorates) wirksam. Betroffen waren insgesamt 3.153 Arbeitnehmerinnen (1998: 3.319). Die aufgrund von Genehmigungsbescheiden wirksamen Ausnahmen betrafen:

	Ausnahme- genehmigungen		Betroffene Arbeit- nehmerinnen	
	1999	1998	1999	1998
Arbeitsinspektorate	118	189	1.399	1.239
<i>darunter betreffend:</i>				
Bereitstellung von Lebensmitteln	56	116	871	568
Reinigungs- und Aufsichtspersonal	41	47	242	344
Spätschichten bis 24 Uhr	14	19	238	242
Zentral-Arbeitsinspektorat	48	52	1.724	2.018
<i>darunter betreffend: Soziale Dienste</i>	48	47	1.724	1.754
insgesamt	166	241	3.123	3.257

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 1999 stellten ArbeitsinspektorInnen 145 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen fest (1998: 79), wovon allein 99 Beanstandungen im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern zu verzeichnen waren.

Allgemeiner Bericht

2.4.2.4 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 1999 wurden insgesamt 45 (1998: 46) Ausnahmegenehmigungen betreffend insgesamt 1.310 (1998: 1.542) ArbeitnehmerInnen erteilt.

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen	Betroffene Arbeit- nehmerInnen
Arbeitsinspektorate	45	1.310
<i>darunter betreffend:</i>		
Überstunden	10	501
Abweichende Pausenregelung	10	397
Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft	25	412

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten 1999 insgesamt 1.516 (1998: 940) solcher Meldungen ein, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält. 426 dieser Meldungen entfielen auf den Wirtschaftszweig Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen und 339 auf die Energieversorgung.

Ein Großteil (43 %) aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie ohne Heimarbeit) betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 1999 stellten ArbeitsinspektorInnen 3.858 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) fest (1998: 3.611), davon ein Drittel im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (1.274) und mehr als ein Viertel im Berherbergungs- und Gaststättenwesen (1.074). Insgesamt sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) im Vergleich zum Vorjahr um rd. 7 % gestiegen.

2.4.2.5 Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 54 Beanstandungen (1998: 164) festgestellt.

2.4.2.6 Arbeitsruhe

Im Berichtsjahr waren, wie im Vorjahr, vier Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes wirksam.

Im Jahr 1999 stellten ArbeitsinspektorInnen 834 (1998: 1.081) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 333 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 262 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist gegenüber 1998 um 23 % gesunken.

2.4.2.7 Beschäftigung von LenkerInnen

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 haben sich im Bereich der LenkerInnenkontrollen wesentliche Veränderungen ergeben. So wurden zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht zuzuordnen sind. Aufgrund der dadurch erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen hat nunmehr die Arbeitsinspektion an Kontrollen auf Straßen und Grenzübergängen nur mehr auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden mitzuwirken.

Ab 1. Jänner 1995 musste zur Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG die Erfassung der LenkerInnenkontrollen der Arbeitsinspektion grundlegend geändert und entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster detailliert werden. Dabei ist insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr zu unterscheiden.

Es wurden 1999 von den ArbeitsinspektorInnen 6.083 (1998: 5.634) Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Personenverkehr und 73.000 (85.585) Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Güterverkehr überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 944 der insgesamt verzeichneten 4.294 Übertretungen betrafen das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät, 870 Beanstandungen die tägliche Ruhezeit, 770 Beanstandungen die Tageslenkzeit und 767 Beanstandungen eine zu kurze Lenkpause. Diese Beanstandungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzbeanstandungen - nicht betriebsbezogen, sondern lenkerInnenbezogen gezählt.

2.4.2.8 Heimarbeit

Der seit vielen Jahren zu verzeichnende Trend des Rückganges der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen setzte sich auch im Berichtsjahr 1999 fort, wofür mehrere wirtschaftliche Gründe maßgeblich waren: Zum einen ein teilweises „Auslaufen“ der traditionellen Heimarbeit (zu teuer, zu wenig Nachfrage), zum anderen bei etlichen bisher Heimarbeit vergebenden Betrieben eine Umstellung von Produktions- auf reine Handelstätigkeiten und ferner eine Reihe von Betriebsschließungen (z.B. Betriebe der Bekleidungsbranche). Generell war weiters zu beobachten, dass HeimarbeiterInnen vermehrt geringfügig oder saisonal beschäftigt werden.

Allgemeiner Bericht

Vorgemerkte AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen 1999

Heimarbeitskommission für	AuftraggeberInnen	HeimarbeiterInnen
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	146	673
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	49	212
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	120	1.108
Summe	315	1.993

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 1999 144 (1998: 202) oder 46 % der gemeldeten AuftraggeberInnen und 104 (212) oder 5 % der vorgemerkten HeimarbeiterInnen überprüft. Insgesamt wurden bei AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen 65 Beanstandungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Beanstandungen den Entgeltschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten 35 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 279.290 S bzw. 20.296,80 € veranlasst.

2.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER BESCHÄFTIGUNGSKONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG

2.5.1 Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergibt sich in der Gegenüberstellung der Jahre 1998 und 1999 folgendes Bild (Details für 1999 siehe Anhang A.2: Tabelle 10):

	1999	1998
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	14.027	15.537
davon: mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ²⁾	1.432	1.746
Angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	2.550	2.999

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße eines Betriebes nach dem AuslBG werden nur als eine einzige Beanstandung gezählt. Beanstandungen desselben Betriebes im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt.

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Allgemeiner Bericht

Im Zuge der grundsätzlich flächendeckenden Kontrolltätigkeit wurden demnach im Berichtsjahr bei 14.027 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen **1.432 Übertretungen** des Ausländerbeschäftigungsgesetzes festgestellt und insgesamt **2.550 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte** angetroffen.

2.5.2 Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Hinsichtlich des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes kam es zu fünf Beanstandungen wegen fehlender Unterlagen; in zwei Fällen wurde die Mindestlohnhöhe unterschritten.

3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

3.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

3.1.1 Allgemeines, Öffentlichkeitsarbeit

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzes gehalten, z.B. zur neuen Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

Ferner wurde eine Studie der im Raum Niederösterreich durchgeführten Schwerpunktaktion „Fluchtwegesituation im Gastgewerbe (Nachtbetriebe)“ im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Die darin aufgezeigten erschreckenden Ergebnisse waren für die Arbeitsinspektion ein klarer Auftrag zu raschem österreichweitem Handeln. Das Ergebnis der bundesweit durchgeführten Folgeaktion wurde von der Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen einer Pressekonferenz unter dem Motto „Todesfalle Diskothek - die Arbeitsinspektion handelt“ der Öffentlichkeit präsentiert.

Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Organisationen teil.

3.1.2 Weiterbildung

1999 wurden, wie in den Jahren zuvor, zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion durchgeführt, um deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen beizubehalten. Es wurden 23 zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des bundesweit erhobenen Ausbildungsbedarfes organisiert wurden, durchgeführt. Sie wurden von 361 MitarbeiterInnen¹⁾ besucht. Veranstaltet wurden sowohl fachorientierte Seminare und InstruktorInnenseminare, unter anderem zu den Themen Elektroschutz, Chemie an Frauenarbeitsplätzen, Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Qualität als Leitkonzept in der Arbeitsinspektion, untertägiger Bergbau und Verordnung biologische Arbeitsstoffe, als auch persönlichkeitsbildende Seminare zu den Themen Konfliktmanagement, Bürokommunikation, kommunikative Gestaltung von Inspektionssituationen etc. Darüber hinaus nahmen MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion an ressortinternen Lehrgängen für Führungskräfte sowie an pädagogischen Trainingsseminaren teil.

¹⁾ Die angeführten TeilnehmerInnenzahlen ergeben sich durch Summierung der TeilnehmerInnenzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende MitarbeiterInnen mehrfach erfasst werden.

Große Bedeutung im Rahmen der zentralen Weiterbildung kommt aufgrund ihrer Breitenwirkung InstruktorInnenseminaren zu. In diesen Veranstaltungen werden Fachfragen eingehend behandelt. Es nehmen daran VertreterInnen aller Arbeitsinspektorate teil, die anschließend die wesentlichen Inhalte an die MitarbeiterInnen „ihres“ Arbeitsinspektorates im Rahmen von Instruktionen weitergeben. 1999 wurden sechs Seminare für InstruktorInnen veranstaltet. Das dabei zu den Themen Arbeitsschutzmanagementsysteme, Steinbrüche, ArbeitnehmerInnenschutz in der Textilindustrie, Genehmigungsverfahren, Fremdenrecht, Klima- und Lüftungsanlagen sowie zu den Regelungen betreffend die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen erworbene Wissen wurde anlässlich solcher in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführten Instruktionen an 992 TeilnehmerInnen¹⁾ weitergegeben.

Im Berichtsjahr nahmen ferner 614 MitarbeiterInnen¹⁾ an so genannten „regionalen Schulungen“ (regionale Lehrgänge, aber auch Dienstunterrichte, Supervisionen und Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil. Dabei wurden unter anderem die Themen Arbeiten unter Spannung, Fluchtwegberechnung, Qualitätsmanagement, EDV und Rechtsschreibreform behandelt.

Neben dieser internen Fortbildung besuchten MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom zuständigen Bundesministerium organisierte Veranstaltungen. 217 ArbeitsinspektorInnen¹⁾ nahmen an insgesamt 34 derartigen Veranstaltungen zu unter anderem folgenden Inhalten teil: Erste Hilfe, Fahrtechniktraining, EDV, sichere Maschinensteuerung, Wasserlacke, direktbefeuerte Lackieranlagen, Brandschutz, Explosionsschutz und arbeitsmedizinische Ausbildung. Weiters absolvierten 24 ArbeitsinspektorInnen¹⁾ Ausbildungsveranstaltungen an der Verwaltungsakademie zu Themen wie Datenschutzrecht, Konfliktmanagement, Planung und Marketing, Führungsverhalten, Zeitmanagement, Arbeiten im Netzwerk, Grundrechtsjudikatur usw.

Insgesamt besuchten demnach 2.208 TeilnehmerInnen¹⁾ Fortbildungsveranstaltungen. Der Frauenanteil lag dabei bei 25 %. Der Fortbildungsumfang betrug 1,9 Wochen pro MitarbeiterIn.

3.1.3 Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte

Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Auch im Jahr 1999 beschäftigte sich das Zentral-Arbeitsinspektorat intensiv mit den Auswirkungen, Chancen und Risiken der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme für den ArbeitnehmerInnenschutz in Unternehmen. Beteiligungsorientierte, die MitarbeiterInnen miteinbeziehende Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme und integrierte, d.h. Qualität, Umwelt sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz umfassende Managementsysteme sind jedoch vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen noch selten anzutreffen. MitarbeiterInnenorientierung bedeutet dabei, dass in Weiterent-

¹⁾ Die angeführten TeilnehmerInnenzahlen ergeben sich durch Summierung der TeilnehmerInnenzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende MitarbeiterInnen mehrfach erfasst werden.

Zentral-Arbeitsinspektorat

wicklung der Humanressourcen alle Beschäftigten aktiv in den Zielfindungs- und Umsetzungsprozess einbezogen und ihre diesbezüglichen Leistungen anerkannt werden.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat führte die Diskussion mit Unternehmen, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zur Ausarbeitung einer Informationsbroschüre. Diese richtet sich vor allem an Betriebe, die bereits Erfahrungen mit Managementsystemen gemacht haben, und liefert Informationen zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystemen, um ihr Interesse daran zu wecken und sie zu deren Einführung zu motivieren. Weiters wurde das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beauftragt, die Anwendbarkeit von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystemen in Kleinbetrieben zu untersuchen und Vorschläge zu deren Förderung zu erarbeiten. Diese Studie wurde im Mai 2000 abgeschlossen.

3.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

3.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsbene

Richtlinie 1999/38/EG des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit

Unter österreichischer Präsidentschaft legte der Rat im Dezember 1998 einen gemeinsamen Standpunkt zur zweiten Änderung der Karzinogenerichtlinie fest. Auf der Tagung des Rates der Industrieminister am 29. April 1999 wurde nach Durchführung der zweiten Lesung im Europäischen Parlament die Richtlinie 1999/38/EG zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene in der Fassung des gemeinsamen Standpunktes endgültig angenommen. Durch diese zweite Änderung wird der Geltungsbereich der Karzinogenerichtlinie auf Hartholzstaub, erbgutverändernde Arbeitsstoffe und Vinylchloridmonomer ausgeweitet. Für Hartholzstaub und für Vinylchloridmonomer werden Grenzwerte festgelegt.

Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Am 16. Dezember 1999 wurde vom Rat und vom Europäischen Parlament die Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, angenommen. Zu dieser Richtlinie wurde bereits 1998 unter österreichischer EU-Präsidentschaft im Rat ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt. Die Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie zur Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und regelt Mindestvorschriften zur Vermeidung von Explosionen und für den Schutz gegen Explosionen. Als explosionsfähige Atmosphäre gilt ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder

Stäuben unter bestimmten atmosphärischen Bedingungen. Da die geltenden österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen zum Explosionsschutz der Richtlinie nicht entsprechen, besteht ein Umsetzungsbedarf bis zum 30. Juni 2003.

3.2.2 Prüfung der Umsetzung

Die Europäische Kommission leitete gegen Österreich Vertragsverletzungsverfahren wegen behaupteter nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinien 97/59/EG und 97/65/EG zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ein. Der Vorwurf der nicht zur Gänze erfolgten Umsetzung beschränkte sich auf die Bereiche des ArbeitnehmerInnenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft auf der Ebene der Länder sowie des Bundes- und Landesbedienstetenschutzes.

Weiters wurde von der Europäischen Kommission wegen behaupteter nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 95/30/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit Klage gegen Österreich beim Europäischen Gerichtshof erhoben. Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof betrifft die behauptete Mangelhaftigkeit der Umsetzung dieser Richtlinie auf der Ebene der Länder.

3.2.3 EU-Ausschüsse

MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC), des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen teilgenommen.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Um die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und der Kommission zu verbessern und eine effektive und einheitliche Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu fördern, tritt seit 1982 auf Veranlassung der Kommission ein Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) regelmäßig zusammen. Der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter besteht aus zwei hochrangigen VertreterInnen der Arbeitsaufsichtsbehörden aus jedem Mitgliedstaat. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Vertreter der Europäischen Kommission. Da Norwegen, Island und Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, sind sie bei den Sitzungen als Beobachter vertreten. Eine wesentliche Aufgabe des Ausschusses besteht auch darin, die aktive Zusammenarbeit mit den Arbeitsaufsichtsbehörden von Drittländern im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu fördern.

Seit 1995 nehmen VertreterInnen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) an den Thematischen Tagen des Ausschusses teil. Die MOEL sind eingehend darüber in-

Zentral-Arbeitsinspektorat

formiert worden, dass die Kommission grundlegende Kriterien für den EU-Beitritt aufgestellt hat, zu denen im Wesentlichen die Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes in die innerstaatliche Gesetzgebung und eine korrekte Durchsetzung und Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften gehören. Die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter und den MOEL soll bewirken, dass eine vergleichbare Anwendung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften erreicht wird. Es ist dem Ausschuss gelungen, durch den Austausch von Erfahrungen in den MOEL eine erste Annäherung des Schutzniveaus am Arbeitsplatz an das in den EU-Mitgliedstaaten einzuleiten.

Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein EU-Gremium, bestehend aus Sozialpartnern und RegierungsvertreterInnen der Mitgliedstaaten. Die Unterstützung der EU-Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zählt zu den Hauptaufgaben des Ausschusses.

Tätigkeiten im Jahr 1999: Der Beratende Ausschuss trat 1999 zweimal in Luxemburg zusammen. Zu folgenden Themen setzte er fünf Arbeitsgruppen ein:

- Asbest
- Durchführung der Richtlinien
- Leitlinien für chemische Arbeitsstoffe
- Erkrankungen des Bewegungsapparates
- Bericht über die Arbeit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Weiters wurden eine Stellungnahme über die Entwicklung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie europäische Leitlinien zur Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz angenommen. In dieser Stellungnahme führt der Beratende Ausschuss aus, dass ein systematisches Managementkonzept für den Arbeitsschutz eine Voraussetzung für den in der Rahmenrichtlinie vorgesehenen hohen Stand von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bildet.

Ständiger Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen (Ständiger Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bergbau)

Die im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben durch Beschluss vom 9. und 10. Mai 1957 einen Ständigen Ausschuss für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau eingesetzt. Mit Beschluss des Rates vom 27. Juni 1974 (74/326/EWG) wurde die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses auf alle mineralgewinnenden Betriebe erstreckt. Das Ziel des Ständigen Ausschusses ist es, die Entwick-

lung der Betriebssicherheit sowie der Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren am Arbeitsplatz, die die Gesundheit im Steinkohlenbergbau bedrohen, zu verfolgen und Vorschläge für die Verbesserung der Betriebssicherheit und des Gesundheitsschutzes auszuarbeiten. Weiters hat der Ständige Ausschuss zur Vermeidung von Unfallgefahren am Arbeitsplatz, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer in allen mineralgewinnenden Betrieben bedrohen, beizutragen.

3.2.4 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde von der Europäischen Union eingesetzt, um den Informationsbedarf im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu decken. Das Ziel der Agentur, die ihren Sitz in Bilbao (Spanien) hat, ist es, die Lebenssituation der Menschen am Arbeitsplatz zu verbessern, indem sie den Informationsfluss zu technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Themen zwischen allen, die von Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz betroffen sind, anregt. Bis vor kurzem standen Informationen für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz meist nur einzelnen Mitgliedstaaten bzw. Organisationen zur Verfügung. Damit die in der Europäischen Union insgesamt verfügbaren Informationen jedoch umfassend genutzt werden können, musste ein Netzwerk geschaffen werden, das das vorhandene Wissen bündelt und leicht zugänglich macht.

1999 hat die Europäische Agentur mit dem Slogan „Ihr LINK zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ ihre neue Website in Europa vorgestellt. Die Website bietet unter

<http://osha.eu.int>

direkten Zugang zu europäischen und internationalen Informationen über Schlüsselfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, sowie direkten Zugang zu den Informationen der Mitgliedstaaten. Dieses Informationssystem stellt derzeit die wichtigste und umfassendste Quelle für Informationen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz dar.

Die nationalen Websites zum ArbeitnehmerInnenschutz sind in derselben Weise angelegt wie die Website der Europäischen Agentur. Das Netzwerk bietet also ein einheitliches, einfach zu bedienendes Informationswerkzeug. Die Adresse des österreichischen Teils der Website lautet:

<http://at.osha.eu.int>.

Als Ergänzung zum Informationsangebot im Internet bringt die Agentur regelmäßig Mitteilungsblätter zu allgemeinen Entwicklungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ein Magazin zu bestimmten Themen in diesem Bereich sowie detailliertere Berichte zu aktuellen Fragen betreffend Europa heraus. Zu spezifischen Themenbereichen werden „Factsheets“ entwickelt, die den interessierten Personen, vor allem in Betrieben, in leicht verständlicher Form die wichtigsten Informationen und Hinweise zu diesen Themen anbieten sollen.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Im Herbst 1999 fand die dritte große europäische Konferenz der Agentur zum Thema „Arbeitnehmerschutz und Beschäftigungsfähigkeit“ (Safety and Health and Employability) statt, an der mehr als 300 ExpertInnen aus ungefähr 30 Ländern teilnahmen.

3.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN

In **erster und letzter Instanz** wurden im Berichtsjahr vom Zentral-Arbeitsinspektorat Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Verwendungsschutz

In 16 Fällen wurden Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot (für soziale Dienste) erteilt. Weiters wurde ein Bescheid betreffend eine befristete Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe erlassen.

Arbeitsmedizinische Zentren

Es wurden 1999 neun arbeitsmedizinische Zentren neu gemeldet, davon wurde eine Meldung wieder zurückgezogen, und ein Zentrum stellte den Betrieb wieder ein.

Sicherheitstechnische Zentren

Es wurden 1999 53 sicherheitstechnische Zentren gemeldet, davon wurde eine Meldung wieder zurückgezogen und ein Zentrum stellte den Betrieb wieder ein.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

1999 wurde ein zusätzlicher Ausbildungslehrgang von Sicherheitsfachkräften nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte anerkannt. Weiters erfolgte ein Widerruf der nach der Rechtslage des ASchG erfolgten Anerkennung zur Ausbildung von Sicherheitsfachkräften.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 1999 wurden drei weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 77 ermächtigte Einrichtungen, die **1.344 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **22.846 Personen** teilnahmen. An **21.597** TeilnehmerInnen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes jeweils ein Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. ArbeitsinspektorInnen haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen als Vortragende mitgewirkt.

Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 1999 abgehalten:

Zentral-Arbeitsinspektorat

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der TeilnehmerInnen	ausgestellte Zeugnisse
KranführerInnen	417	6.140	5.877
StaplerfahrerInnen	903	16.262	15.292
Gasrettungsdienst	5	78	76
Sprengarbeiten	19	366	352
Insgesamt	1.344	22.846	21.597

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 1999 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 1998 annähernd gleich geblieben.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden zwölf Anträge auf Anerkennung des Nachweises der Fachkenntnisse gestellt und sieben Zeugnisse gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, mit Bescheid anerkannt. Zu den mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellten Anträgen kommen auch solche von ArbeitnehmerInnen, die ihre Fachkenntnisse, etwa für das Führen von Staplern oder Kranen, zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom dafür zuständigen Bundesministerium ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

3.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 1999 wurde in fünf Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften betraf.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wurden 1999 elf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

3.5 KONFERENZEN

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

Im Jahr 1999 fand die alljährliche Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate in der Zeit vom 19.-22. April in Baden bei Wien statt. Die Leitertagungen dienen in erster Linie der Koordinierung der Ämter auf den Gebieten des technischen und arbeitshygienischen Ar-

Zentral-Arbeitsinspektorat

beitnehmerInnenschutz, des Verwendungsschutzes und der Kontrolle der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften aufgrund der diesbezüglich gemachten Erfahrungen. Neben diesen fixen Themenbereichen wurden 1999 insbesondere auch die recht erfreulichen Ergebnisse der Studie über das Image der Arbeitsinspektion aus der Sicht der ArbeitgeberInnen und der ArbeitnehmerInnen diskutiert. Ebenso standen das in Ausarbeitung befindliche Leitbild der Organisation sowie die Vereinfachung amtsinterner Abläufe auf der Tagesordnung.

Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen und Hygienetechniker

Die gemeinsame Tagung der ArbeitsinspektionsärztInnen mit den Hygienetechnikern und dem Messteam fand vom 21.-24. Juni 1999 in Strobl am Wolfgangsee statt. Dabei gab es einen Erfahrungsaustausch zum Schwerpunktthema Kunststoffverarbeitung und spezielle Berichte zu Spritzgussautomaten, Elastomerfertigung und Verarbeitung von Polyester und Polyurethan. Weitere Berichte betrafen die Lärmmessung auf Baustellen, aktuelle Probleme mit Dioxinbelastungen, gesundheitliche Probleme durch erhöhte Toluolaufnahme, Styrolarbeitsplätze sowie das Laminieren mit Epoxidharz im Handauflegeverfahren. Es wurde ferner der Abschlussbericht zum EU-Gesundheitsförderungsprojekt in Bäckereien in Oberösterreich präsentiert und über die Schwerpunktaktionen „Heben und Tragen“ und „Stand der Evaluierung und Einsatzzeit der Präventivdienste“ berichtet. Als Schwerpunktthemen für die nächste Tagung im Jahr 2000 wurde eine weiter gehende Beschäftigung mit den Themen Ultraschall, Lärm, Druckereien, Kunststoffverarbeitung, Beschäftigung von Schwangeren im Krankenhaus und die Durchführung einer Schwerpunkterhebung zur manuellen Lastenhandhabung vereinbart. Ziel der letztgenannten Erhebung ist es, die tatsächlichen Belastungen der ArbeitnehmerInnen in Betrieben anhand eines Bewertungsschemas zu erheben und auszuwerten.

Erwähnenswert ist ferner, dass zur Vorbereitung dieser Tagung auch ein umfangreicher Bericht betreffend die Be- und Verarbeitung von thermoplastischen und duroplastischen Kunststoffen ausgearbeitet und sodann allen TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt wurde.

Tagung über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit

Im November 1999 fand eine Tagung der Arbeitsinspektion über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten statt. Bei dieser Tagung wurden von den Vertreterinnen des zuständigen Bundesministeriums und der Arbeitsinspektorate aktuelle Fragen zu den genannten Themen diskutiert.

3.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT

Der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Einberufung und Geschäftsführung dem Zentral-Arbeitsinspektorat obliegt, hielt im Berichtsjahr drei Sitzungen ab. Sie dienten der Informati-

on und Beratung über die laufende Umsetzung der Novelle BGBl. I Nr. 12/1999 zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und durch die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Mit dieser Novelle werden für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen neue Betreuungsmodelle vorgesehen. Für ArbeitgeberInnen, die insgesamt nicht mehr als 250 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, werden Präventionszentren der Unfallversicherungsträger geschaffen, die von den ArbeitgeberInnen kostenlos in Anspruch genommen werden können.

3.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkte im Berichtsjahr an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgearbeitet wurden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, dass bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechend umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr haben VertreterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die z.B. das neue Betriebsanlagenrecht, chemikalienrechtliche Vorschriften, Novellen zum Arbeitszeitgesetz, zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung und zur Landarbeitsgesetz-Novelle sowie zu den Ausführungsgesetzen zum ArbeitnehmerInnenschutz in der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hatten.

Ferner wirkte das Zentral-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr an der Neufassung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes mit.

3.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ

Auch die im Berichtsjahr gemachten Erfahrungen mit der zentralen Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler AusländerInnenbeschäftigung, die in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Landesvergabegesetze wesentlich dazu beiträgt, die Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen, haben die mit der Schaffung dieser Institution verbundenen Erwartungen bestätigt, dass dadurch ein wesentlicher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

1999 wurden 2.183 (1998: 2.998) Strafbescheide EDV-mäßig erfasst und im Zusammenhang mit 1.459 (1.481) Auskunftersuchen öffentlicher Auftraggeber gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 12.891 (12.125) Betriebsabfragen in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz durchgeführt.

3.9 SONSTIGES

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)

VertreterInnen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit.

Diese Tätigkeit umfasst sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer und Aktualisierung bestehender Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch diese konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich Einfluss und Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, das es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt.

Ferner ist die für den ArbeitnehmerInnenschutz fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Weiters waren Mitarbeiter des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder in diversen einschlägigen **Fachbeiräten** des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (seit 1. Jänner 2000: Statistik Österreich) tätig.

Vorarbeiten zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Nach dem Ministerratsbeschluss im Frühjahr 1999, den Gesetzesentwurf eines Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes dem Parlament zur Beschlussfassung vorzulegen, musste unmittelbar damit begonnen werden, Vorbereitungen für den mit Oktober 1999 bzw. Jänner 2000 geplanten Inkrafttretenstermin für dieses Gesetz zu treffen. Zu diesem Zweck wurden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen, in dessen Kompetenz die Kontrolle nach dem AuslBG übertragen werden sollte, Arbeitsgruppen gebildet, um die verschiedenen organisatorischen und fachlichen Umstiegsprobleme rechtzeitig lösen zu können. Diese Arbeitsgruppen setzten sich jeweils grundsätzlich aus Vertretern der Zollverwaltung bzw. des Bundesministeriums für Finanzen auf der einen Seite sowie Vertretern der Ausländerkontrolle bzw. des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als

Fachleute der AusländerInnenkontrolle auf der anderen Seite zusammen. Auf diese Weise wurden Vorarbeiten für folgende Fachbereiche erbracht:

- Ausbildung der künftigen MitarbeiterInnen aus dem Bereich der Zollverwaltung sowie ergänzende Ausbildung der von den Arbeitsinspektoraten zu übernehmenden MitarbeiterInnen;
- Aufbau einer Arbeitsstruktur für den neuen Bereich der Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Zollverwaltung;
- Festlegung von Ausstattungs- und Ausrüstungsstandards;
- Vorbereitungen für den künftigen EDV-Einsatz;
- Ämterbesuche zur Festlegung der räumlichen Unterbringung der MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektorate bei den Zolldienststellen;
- Vorbereitung der Personalrekrutierung aus dem Bereich des Zolls zur Abdeckung des ergänzenden Personalbedarfes für den Gesamtbereich der Schwarzarbeitsbekämpfung einschließlich der Verfahrensabwicklung.

In diese Arbeitsgruppen bzw. in die geplante Umsetzung des Projektes Schwarzarbeitsbekämpfung war fast ein Fünftel der MitarbeiterInnen dieses Arbeitsbereiches direkt eingebunden. Dieser Gesetzesentwurf wurde jedoch letztlich vor der Nationalratswahl im Oktober 1999 nicht mehr vom Parlament beschlossen; der Aufgaben- und Personalübergang auf die Zollverwaltung wurde daher bislang nicht realisiert.

Budget

4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 1999 insgesamt rund 305,6 Mio. S (22,2 Mio. €); davon entfielen 231,0 Mio. S (16,8 Mio. €) auf den Personalaufwand, 18,8 Mio. S (1,4 Mio. €) auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 55,6 Mio. S (4,0 Mio. €) auf den Sachaufwand und 0,2 Mio. S (rd. 14.500 €) auf Förderungsausgaben.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rund 5,4 Mio. S (0,4 Mio. €).

Im Jahr 1999 wurden die EDV-Verkabelungsarbeiten in allen Arbeitsinspektoraten größtenteils abgeschlossen. Aufgrund des EDV-Einsatzes war der Ankauf von entsprechenden PC-Arbeitsplätzen (Schreibtischen) erforderlich. Je ein neuer Dienstkraftwagen wurde für das Messteam der Arbeitsinspektion, die Arbeitsinspektion Wien und für das Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck angeschafft. Ferner wurden die in der Arbeitsinspektion vorhandenen D-Netz-Mobiltelefone für den Bereitschaftsdienst gegen neuartige Mobiltelefone (GSM-Netz) ausgetauscht.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befasst sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate. Zunächst wird auf die Tätigkeiten betreffend den **ArbeitnehmerInnenschutz** eingegangen (Kapitel 5.1), wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen und die schriftlichen Tätigkeiten näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthaltend.

Im Anschluss an die Beschreibung der Aktivitäten betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz wird auf die Tätigkeiten betreffend die Kontrolle der **AusländerInnenbeschäftigung** eingegangen (Kapitel 5.2). Für Zwecke des Vorjahresvergleiches werden den diversen Zahlenangaben meist auch die entsprechenden Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt.

5.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

5.1.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum hauptsächlich in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 1999 waren für derartige Amtshandlungen **220.801** (216.666) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 4.135 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **84.536** (81.607) Betriebsstätten, die Ende 1999 zwar keine ArbeitnehmerInnen beschäftigten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden.

Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Arbeitsinspektorate

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Vorgemerkte Betriebsstätten ^{*)}		Veränderung 98/99 absolut
	1999	1998	
1-4	133.212	130.897	+ 2.315
5-19	66.253	64.820	+ 1.433
20-50	14.085	13.756	+ 329
51-250	6.299	6.251	+ 48
251-750	795	790	+ 5
751-1000	62	54	+ 8
über 1000	95	98	- 3
insgesamt	220.801	216.666	+ 4.135

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Insgesamt wurden im Jahr 1999 im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz **149.578** (1998: 147.068) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 147.388 (144.085) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 31.994 (31.560) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 12.765 (13.095) für Amtshandlungen am Amtssitz und 19.229 (18.465) für solche außerhalb des Amtssitzes. Betriebsbezogene Amtshandlungen wurden bei **64.635** (67.238) **Betriebsstätten**, also bei 29,3 % (31,0 %) aller vorgemerkten Betriebsstätten und bei 13.390 (13.545) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Der leichte Anstieg der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr (+ 2.510) ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der spürbare Rückgang der Inspektionen durch einen leichten Anstieg der Erhebungen und behördlichen Verhandlungen sowie insbesondere durch eine deutliche Zunahme der sonstigen Tätigkeiten (z.B. der Beratungsgespräche) mehr als wettgemacht wurde.

Überprüfungstätigkeit insgesamt

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen **96.261** (98.922) **Überprüfungen** (Inspektionen und Erhebungen) durch, von denen 51.092 (54.209) bzw. **23,1 %** (25,0 %) **aller vorgemerkten Betriebsstätten** und 13.180 (13.413) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betroffen waren.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht man umfassende Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen in 43.222 (46.517) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **45.644** (49.496) **In-**

Arbeitsinspektorate

spektionen durch (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 2.422 (2.979) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen. Einer leicht steigenden Zahl an vorgemerkten Betriebsstätten stand somit eine sinkende Zahl an durchgeführten Inspektionen gegenüber.

Bezogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 14,3 % (15,9 %)**. Zahl und Anteil der durchgeführten Inspektionen verteilten sich wie folgt auf die Betriebsgrößen (siehe Anhang A.2: Tabellen 1.1 - 1.3):

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Inspizierte Betriebsstätten ^{*)}		Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen		Anteil der inspizierten a.d. vorgemerkten Betriebsstätten ^{*)} (in %)	
	1999	1998	1999	1998	1999	1998
1-4	15.060	16.413	6.533	6.741	11,3	12,5
5-19	10.691	11.757	4.849	5.117	16,1	18,1
20-50	3.463	3.649	226	199	24,6	26,5
51-250	2.032	2.235	18	36	32,3	35,8
251-750	288	310	0	0	36,2	39,2
751-1000	24	22	0	0	38,7	40,7
über 1000	38	38	0	0	40,0	38,8
insgesamt	31.596	34.424	11.626	12.093	14,3	15,9

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1999 **723.711 (767.715) ArbeitnehmerInnen** erfasst, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilten (siehe Anhang A.2: Tabellen 1.1 - 1.3):

Beschäftigtengruppe	Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen ¹⁾		Veränderung 98/99 absolut
	1999	1998	
Jugendliche ²⁾	29.209	35.099	- 5.890
Männer	21.428	25.540	- 4.112
Frauen	7.781	9.559	- 1.778
Erwachsene	694.502	732.616	- 38.114
Männer	446.594	480.950	- 34.356
Frauen	247.908	251.666	- 3.758
insgesamt	723.711	767.715	- 44.004

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Arbeitsinspektorate

Durchführung von Erhebungen

Die ArbeitsinspektorInnen führen auch Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 1999 wurden insgesamt **50.617** (49.426) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2). Im Gegensatz zur Anzahl der Inspektionen stieg die der Erhebungen leicht an.

Am häufigsten wurden im Jahr 1999 folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auch Anhang A.2: Tabelle A): 9.168 (9.365) betreffend Mutterschutz, 9.147 (10.293) Erhebungen betreffend die Aktualisierung von Betriebsstättendaten, 5.631 (3.549) betreffend Arbeitsstätten, 3.632 (4.036) betreffend Arbeitsunfälle und 3.365 (3.655) betreffend die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen. Ferner wurden 105 (127) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Zu den Unfallerbhebungen ist festzuhalten, dass diese vielfach entsprechende betriebliche Präventivmaßnahmen zur Folge haben.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verhandlungen nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verfahren teil, die ArbeitnehmerInnenschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben), aber auch beispielsweise an Bauverhandlungen. Im Jahr 1999 nahmen die ArbeitsinspektorInnen an **19.485** (18.988) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Im Detail haben die ArbeitsinspektorInnen an 11.886 (11.965) Verhandlungen betreffend die Genehmigung bzw. Bewilligung von Betriebsanlagen bzw. Arbeitsstätten (Betrieben) nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift teilgenommen, ferner an 16 (17) kommissionellen Unfallerbhebungen und an 7.583 (7.006) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff „sonstige Tätigkeiten“ werden alle jene Amtshandlungen der ArbeitsinspektorInnen im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** zusammengefasst, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen und die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenaten sowie an Gerichtsverhandlungen. Nicht miterfasst sind hierbei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 5.1.3), interne Besprechungen u.Ä.

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen insgesamt **33.832** (29.158) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 6.871 Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten und an 450 Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der Ende 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) und des Servicegedankens gewinnt die Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hierfür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Ressourcen verwendet werden. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gerne und immer häufiger in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den ArbeitsinspektorInnen im Zusammenhang mit anderen, den ArbeitnehmerInnenschutz berührenden Anfragen geführt werden.

Im Jahr 1999 führten die ArbeitsinspektorInnen **19.570** (17.470) **Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 7.931 (7.611) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 11.639 (9.859) sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Gegenüber dem Vorjahr wurden somit um 12 % mehr Unterstützungs- und Beratungsgespräche geführt, und zwar am häufigsten zu folgenden Themenbereichen:

Beratungen betreffend	1999	1998
Vorbesprechung betrieblicher Projekte	7.931	7.611
Arbeitsstätten	3.127	3.031
Evaluierung	2.711	2.131
Präventivdienste	1.964	755
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	1.045	779
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	645	683
Sicherheitsvertrauenspersonen	451	383
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	383	558
Arbeitsstoffe	339	380
Arbeitsruhe und Arbeitszeit (ohne LenkerInnen)	289	394

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Arbeitsinspektorate

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen der Arbeitsinspektion lag im Zeitraum 1995-1999 entsprechend den jeweils gegebenen Erfordernissen im Jahresdurchschnitt zwischen rund 800 und 1.100 und die Zahl der Messanträge an externe Messstellen zwischen rund 50 und 80. Im jährlichen Schnitt seit 1996 führten etwa 30-40 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen zu Beanstandungen. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	1999	1998
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	497	314
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	17	38
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	241	216
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	249	273
insgesamt	1.004	841

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Überprüfungen von Bergbaubetrieben

Mit dem am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Mineralrohstoffgesetz (MinroG) wurde der Arbeitsinspektion die Zuständigkeit in Bezug auf die Belange des ArbeitnehmerInnen-schutzes für ausnahmslos alle obertägigen und untertägigen Bergbaubetriebe übertragen. Das hatte zur Folge, dass die Arbeitsinspektion für rund 540 zusätzliche Bergbauunternehmen mit etwa 600 Betriebsstätten zuständig wurde. Die damit verbundenen organisatorischen Herausforderungen konnten gut bewältigt werden, da die Arbeitsinspektion bereits vorher für eine Vielzahl der obertägigen Mineralgewinnungsbereiche zuständig war und deshalb über entsprechende Erfahrungen auf diesem Arbeitsgebiet verfügt. Zur Gewähr-

leistung des hohen Ausbildungsniveaus wurden einschlägige Schulungen unter Beteiligung nationaler und internationaler Experten für die im neuen Aufgabenbereich tätigen Arbeitsinspektionsorgane durchgeführt. Zusätzlich konnten bis zum Sommer 2000 drei erfahrene Mitarbeiter der Berghauptmannschaften zur Mitarbeit gewonnen werden. Um die hohen Unfallgefahren im Bereich Bergbau weitgehend hintanzuhalten, wurden bis Ende August 1999 vor allem alle Betriebe mit Hochrisikotätigkeiten, d.h. alle untertägigen Mineralgewinnungsbetriebe und größeren Obertagbergbaue mindestens einmal und bis Ende des Berichtsjahres alle restlichen, neu der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion unterstellten Gewinnungsbetriebe überprüft.

5.1.2 Schwerpunkttaktionen

Sichere Fluchtwege in Diskotheken und Pubs

Zusammenfassung: Eine im Sommer 1999 bundesweit durchgeführte Schwerpunkttaktion der Arbeitsinspektion zum Thema „Sichere Fluchtwege in Diskotheken und Pubs“ ergab, dass in jeder vierten kontrollierten Diskothek Fluchtwege verstellt oder nicht gekennzeichnet und bei an die 40 % der Diskotheken die Sicherheitsbeleuchtungen defekt oder nicht überprüft waren. Die Ursachen für diese alarmierenden Missstände waren meist mangelndes Gefahrenbewusstsein der BetreiberInnen und Unaufmerksamkeit der Betroffenen im Alltag. Konsequente und offensive Aufklärung sowie regelmäßige Kontrollen durch die Behörden sollen zukünftig sicherstellen, dass eine Diskothek im Gefahrenfall nicht zur Todesfalle wird. Von der Arbeitsinspektion wurde außerdem ein Leitfaden „Sichere Flucht im Gefahrenfall“ herausgegeben und verteilt. In diesem finden sich kurz gefasst die wichtigsten Informationen über die Sicherheitsbestimmungen im Gastgewerbe.

Hintergrund und Ziel der Aktion: Im Juli 1999 wurde eine Studie des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt zur Fluchtwegesituation in Diskotheken der Öffentlichkeit vorgestellt. Die darin aufgezeigten erschreckenden Ergebnisse waren für die Arbeitsinspektion ein klarer Auftrag zu raschem Handeln. Im Rahmen einer demzufolge im gesamten Bundesgebiet durchgeführten Schwerpunkttaktion wurden im August 1999 zusätzlich zu den routinemäßigen Inspektionen von den lokalen Arbeitsinspektoraten Diskotheken und vergleichbare Lokale, wie beispielsweise Pubs mit Musik, während der Hauptbetriebszeit in Hinblick auf die Fluchtwegesituation überprüft. Ziel der Aktion war es, österreichweit sicherzustellen, dass im Sinne einer wirksamen Prävention die Gestaltung der Fluchtwege den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Ergebnisse: Insgesamt wurden 700 Diskotheken und Pubs mit folgenden Ergebnissen überprüft:

- In 494 Fällen (71 %) entsprachen die Fluchtwege oder die Sicherheitseinrichtungen nicht den gesetzlichen Schutzbestimmungen.
- In genau jedem vierten Betrieb waren die Fluchtwege verstellt oder nicht gekennzeichnet.
- Bei 27 % der kontrollierten Diskotheken und Pubs waren die Notausgänge versperrt oder nicht benutzbar.

Arbeitsinspektorate

- In 38 % der Betriebe war die erforderliche Sicherheitsbeleuchtung nicht vorhanden, defekt oder nicht überprüft.
- In einem von fünf Betrieben (21 %) waren Feuerlöscher nicht oder in ungenügender Zahl vorhanden, schlecht erreichbar oder nicht geprüft.
- In den seltensten Fällen waren die ArbeitnehmerInnen ausreichend mit dem Gebrauch der Löscheinrichtungen vertraut.

Ergänzende Bemerkungen: In vielen Fällen konnten die festgestellten Sicherheitsmängel, vor allem die Benützbarkeit der Fluchtwege und Notausgänge, unverzüglich behoben werden. Bei technisch aufwendigeren Maßnahmen (z.B. der Prüfung von Sicherheitseinrichtungen durch Fachleute) wurden Fristen für die Behebung vereinbart. Allgemein wurde festgestellt, dass die verantwortlichen ArbeitgeberInnen den Kontrollen außerordentlich konstruktiv gegenüberstanden. Sie waren mehrheitlich von der Notwendigkeit der Sicherheitsmaßnahmen überzeugt und beteiligten sich aktiv an der Umsetzung der erforderlichen Sofortmaßnahmen.

Insgesamt fielen die Ergebnisse der bundesweiten Aktion im Durchschnitt besser aus als jene der ersten, im Raum Wiener Neustadt durchgeführten Überprüfung. Sicher ist dies auch eine Folge der Vorankündigung schärferer Kontrollen in den Medien. Der Schluss liegt daher nahe, dass sich die bundesweiten Pressemeldungen über die Gefahren und möglichen Folgen von unzureichenden Vorkehrungen positiv auf das Gefahrenbewusstsein und den Präventionsgedanken ausgewirkt haben. Das beweist einmal mehr, dass es auf das Zusammenwirken von Presse und Behörden ankommt, wenn es darum geht, Bewusstseinsänderungen betreffend mehr Sicherheit zu bewirken. Bei allen Überprüfungen wurden die Bezirksverwaltungsbehörden eingebunden. Eine Reihe von Kontrollen fand gemeinsam mit diesen statt.

Folgerungen und Konsequenzen: Schwerpunktaktionen bilden einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in Österreichs Diskotheken. Dank des großen Medienechos der ersten Aktion in Wiener Neustadt wurden die Verantwortlichen für das Thema sensibilisiert. Durch das konsequente Vorgehen von Arbeitsinspektion und Bezirksverwaltungsbehörden sowie durch die ausführlichen Beratungen vor Ort konnten zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen und Verbesserungen in den Betrieben bereits zur Gänze realisiert werden. Um einen nachhaltigen Erfolg derartiger Aktionen zu sichern, wird es auch in Zukunft notwendig sein, die Verantwortlichen umfassend über mögliche Gefahren und wirkungsvolle Schutzmaßnahmen zu beraten, regelmäßig behördliche Überprüfungen und Nachkontrollen durchzuführen und bei der Genehmigung von Lokalen der sicheren Flucht besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Für die Arbeitsinspektion stellen sich hinsichtlich der Sicherheit von Diskotheken und Pubs künftig folgende Aufgaben:

- Durchführung von Nachkontrollen in Betrieben, in denen Sicherheitsmängel festgestellt wurden;
- Überprüfungen und weitere Aktionen gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden;
- Verstärkte Kontrolle und Beratung der Lokale in Zeiten hoher Auslastung (z.B. Skisaison, Jahreswechsel);
- Berücksichtigung der höchstzulässigen Personenzahl im Genehmigungsbescheid;

- Verteilung des Leitfadens „Sichere Flucht im Gefahrenfall“ bei Betriebsbesuchen und Verhandlungen;
- Persönliche Beratung der ArbeitgeberInnen und PlanerInnen im Rahmen von Projektvorbesprechungen;
- Aufklärung und Sensibilisierung der Betroffenen durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit den Interessenvertretungen und den Medien.

5.1.3 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den ArbeitsinspektorInnen im Zuge ihrer Tätigkeit im **Bereich ArbeitnehmerInnenschutz** erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge auf Erlassung von Vorschreibungen, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen, Bescheide und Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden näher beschrieben. Die hierzu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993.

Aufforderungen an ArbeitgeberInnen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **23.313** (23.375) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an ArbeitgeberInnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften bei den Verwaltungsbehörden insgesamt 1.692 (1.760) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 23.974.000 S bzw. 1.742.258,53 € (23.024.650 S bzw. 1.673.266,57 €). In der folgenden Übersicht wird - aufgliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz sowie dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

Arbeitsinspektorate

	technischer und arbeits- hygienischer Arbeit- nehmerInnenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	1999	1998	1999	1998	1999	1998
Strafanzeigen	699	734	993	1.026	1.692	1.760
Beantragtes Strafausmaß in S	10.073.000	11.825.500	13.901.000	11.199.150	23.974.000	23.024.650
in €	732.033,46	859.392,60	1.010.225,07	813.873,97	1.742.258,53	1.673.266,57
Durchschnittlich beantragt in S	14.410,59	16.111,04	13.998,99	10.915,35	14.169,03	13.082,19
in €	1.047,26	1.170,83	1.017,35	793,25	1.029,70	950,72
Abgeschlossene Verfahren	533	467	917	759	1.450	1.226
Verhängtes Strafausmaß in S	5.896.350	5.762.400	9.378.880	6.059.350	15.275.230	11.821.750
in €	428.504,47	418.769,94	681.589,79	440.350,14	1.110.094,26	859.120,08
Durchschnittlich verhängt in S	11.062,57	12.339,19	10.227,79	7.983,33	10.534,64	9.642,54
in €	803,95	896,72	743,28	580,17	765,58	700,75

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Daraus wird ersichtlich, dass die Zahl der Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr weiter zurückging (- 3,9 %). Gründe für diesen Rückgang sind u.a. die Aufklärungsarbeit der ArbeitsinspektorInnen und die intensive Beratungstätigkeit bei allfälligen Problemen betreffend den betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutz.

Anzeigen gemäß § 84 StPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **94 (107) Anzeigen gemäß § 84 StPO** wegen Verdachtes des Vorliegens einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstattet.

Anträge auf Erlassung von Vorschreibungen

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen sahen sich die ArbeitsinspektorInnen ferner veranlasst, in **25 (36)** Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Erlassung von Vorschreibungen betreffend Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes zu stellen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen mussten in **27 (19)** Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an ArbeitgeberInnen **5** (3) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** ArbeitnehmerInnenschutzes und **200** (235) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass seitens der Arbeitsinspektorate in **17** (25) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht wurde.

5.1.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von ArbeitsinspektorInnen außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **772** (662) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **121** (126) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Die gegenüber dem Vorjahr gestiegene Anzahl der Anrufe unterstreicht die Notwendigkeit und Effizienz dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

5.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Die Arbeitsinspektion nahm an Fachmessen, wie etwa im Bereich Jugend und Beruf, teil und hielt bei zahlreichen Informationsveranstaltungen Vorträge über relevante Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes, zu denen auch Informationsmaterial aufgelegt und verteilt wurde.

5.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE BESCHÄFTIGUNGSKONTROLLEN NACH DEM AUSL BG UND DEM AVRAG

Neben der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen führt die Arbeitsinspektion seit Jahresbeginn 1995 in Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) auch Kontrollen der ArbeitgeberInnen betreffend die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch. Für diese Überprüfungen stehen innerhalb der Arbeitsinspektion spezielle KontrollorInnen zur Verfügung.

Im Berichtsjahr war die prinzipiell flächendeckend durchgeführte Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vor allem infolge

Arbeitsinspektorate

der mit der Wahrnehmung der Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren verbundenen rechtlichen Verpflichtungen im Vergleich zu den Vorjahren nur in eingeschränktem Umfang möglich. Somit verringerte sich die Zahl der **Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen** von 15.537 auf **14.027** (1997: 14.452).

Wegen festgestellter Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG erstatteten 1999 die Arbeitsinspektorate 1.825 (1998: 2.147) **Strafanzeigen** an die Verwaltungsbehörden und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 75.769.000 S bzw. 5.506.347,97 €. Nach dem Datenbestand der zentralen Verwaltungsstrafevidenz wurden 1.593 (2.115) **Verfahren** gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG (illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte), die sich auf Unternehmen bezogen, durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossen.

	1999	1998
Strafanzeigen gemäß AuslBG	1.825	2.147
Beantragtes Strafausmaß in S	75.769.000	81.265.000
in €	5.506.347,97	5.905.757,87
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren gemäß § 28 Abs 1 Z 1 und 5 AuslBG	1.593	2.115
Verhängtes Strafausmaß in S	53.393.000	66.514.500
in €	3.880.220,63	4.833.797,23

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Gegenüber dem Vorjahr ging demnach die Zahl der Strafanzeigen gemäß AuslBG deutlich zurück. Zu den Strafanzeigen gemäß AuslBG kommen noch zehn (zwölf) Strafanzeigen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG).

Zur Verwirklichung der mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verbundenen Zielsetzungen war es ferner erforderlich, dass seitens der Arbeitsinspektorate in 104 (114) Fällen nach dem AuslBG **Berufung** gegen Bescheide der Strafbehörden erster Instanz eingebracht wurde.

6. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse betreffend die Tätigkeiten der Arbeitsinspektion vor allem dem Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) und zum Teil auch dem Kapitel 2.4 (Wahrnehmungen hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes) bzw. 2.5 (Wahrnehmungen hinsichtlich der Beschäftigungskontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG) entnommen werden können, werden hier ausgewählte Erfahrungsberichte einzelner Arbeitsinspektorate zu den verschiedenen Arbeitsbereichen wiedergegeben. Zur regionalen Kennzeichnung dieser Erfahrungsberichte ist jeweils den Titeln das berichtende Arbeitsinspektorat in Kurzform beigefügt (AI), dessen örtliche Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

6.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Evaluierung nach der Verordnung biologische Arbeitsstoffe (AI 16)

Im Berichtsjahr wurden vom Arbeitsinspektorat verstärkt Beratungen hinsichtlich der Evaluierung durchgeführt. Dabei wurde vor allem auf die verschiedenen Evaluierungsmöglichkeiten und die damit verbundenen speziellen Anforderungen hingewiesen. Hinsichtlich der Verordnung biologische Arbeitsstoffe konnte festgestellt werden, dass bei den Betrieben ein hoher Informationsbedarf betreffend die Ermittlung und Beurteilung der entsprechenden Gefahren besteht und dass diesbezüglich in den Krankenanstalten recht unterschiedliches Basiswissen vorhanden ist, das vor allem von den KrankenhaushygienikerInnen auch an die ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen weitergegeben wurde. Durch verstärkte Beratungen seitens des Arbeitsinspektorates konnte erreicht werden, dass gegebenenfalls dieses Basiswissen hinsichtlich der Anforderungen der genannten Verordnung vertieft wurde.

Was die Evaluierung nach dieser Verordnung anbelangt, wurde nach entsprechenden Überprüfungen seitens des Arbeitsinspektorates betreffend die erforderliche Umsetzung der Verordnung auf Anregung des Krankenhauses Oberwart eine bundeslandweite Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe, an der neben der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH, den KrankenhaushygienikerInnen und Pflegedienstleitungen zum Teil auch Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsräte teilnahmen, wurde vom Arbeitsinspektorat temporär beratend unterstützt und bezweckte bzw. erreichte anhand von erarbeiteten Musterevaluierungen und Checklisten eine kosteneffiziente gesetzeskonforme Umsetzung der genannten Vorschrift. Vom Rechtsträger der Krankenanstalten wurde dieses gemeinsame Vorgehen außerordentlich begrüßt und die zu setzenden Maßnahmen mit hoher Priorität vorangetrieben. Durch die enge Zusammenarbeit konnte auch das Arbeitsinspektorat in großem Ausmaß vom Wissen der KrankenhaushygienikerInnen und Pflegedienstleitungen profitieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen auch an andere Betriebe weitergeben.

Erfahrungen

Felssturz vom Eiblschrofen in Schwaz (AI 14)

Mitte Juli 1999 kam es zu einem Felssturz oberhalb des Ortsteiles Ried im Stadtgebiet von Schwaz in Tirol. In der Folge wurde aufgrund der Begutachtung durch den Landesgeologen der Ortsteil Ried großflächig abgesperrt und mussten ca. 240 Personen evakuiert werden. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde ein Ortsaugenschein vorgenommen, bei dem sich herausstellte, dass sechs Betriebe zumindest mit einem Teil ihrer Betriebsanlagen in dem von der Stadt verordneten Sperrgebiet lagen. Da diese Erhebung ferner ergab, dass eine funktionierende betriebliche Teilung nicht möglich war, wurden als Ergebnis der auf die Begehung folgenden gemeinsamen Abschlussbesprechung vom Bürgermeister der Stadt Schwaz die sechs betroffenen Betriebe mit allen ihren Betriebsteilen in das Sperrgebiet einbezogen, womit eine Betriebsweiterführung untersagt war. In weiterer Folge wurde vom Arbeitsinspektorat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Sperre der gefährdeten Bereiche dieser Betriebe beantragt und darauf hingewiesen, dass deren Wiederinbetriebnahme an bestimmte technisch-organisatorische Bedingungen geknüpft ist. Nach Erlass dieses Bescheides wurde im Zuge der geotechnischen Beurteilung durch den seitens der Stadt eingerichteten technischen Stab eine Evakuierungszeit im Bereich des Sperrgebietsrandes von 60 Sekunden festgelegt und auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat ein Alarmplan für die betroffene Bevölkerung und die sechs genannten Betriebe am Sperrgebietsrand erstellt sowie mit den Betroffenen die Vorgehensweise abgesprochen. Da unter anderem mit der Installation und Erprobung dieses Alarmplanes die Bescheidauflagen erfüllt wurden, konnte in den gesperrten Betrieben bzw. Betriebsteilen die Arbeit wieder aufgenommen werden.

Dem laufend eingebundenen Arbeitsinspektorat wurden ferner Pläne für die vorgesehenen Sicherheitsbauwerke am Fuße der felssturzgefährdeten Bruchwand vorgelegt. Dabei handelte es sich um einen großen Auffang- bzw. Hauptdamm mit vorgelagerten Prallbauwerken sowie einen unmittelbar nordwestlich an die Bruchwand angrenzenden Leitdamm. Seitens des technischen Stabes wurde für die am Bau des Auffangdammes beschäftigten ArbeitnehmerInnen zunächst mit nur 45 Sekunden eine Evakuierungszeit vorgegeben, die genau jener Zeit entspricht, die vom Abbruch aus der Bruchwand bis zum Eintreffen des ersten Steinschlages im Baufeld verstreicht. Unter diesen Voraussetzungen konnte allerdings das Arbeitsinspektorat der Errichtung der Bremsbauwerke sowie des Leitdammes nicht zustimmen und teilte dies auch dem Bürgermeister der Stadt Schwaz schriftlich mit. Dies führte zu einer Umplanung dahingehend, dass anstelle der ursprünglich vorgesehenen Prallbauwerke und des Leitdammes ein weiterer Auffangdamm westlich des Hauptdammes sowie eine Netzsicherung im Bereich des der Bruchwand nächstgelegenen Bauernhofes errichtet werden sollte.

Im Zuge der Projektplanung wurde sodann gemeinsam mit einem Ingenieurbüro ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz erstellt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass ein Felssturz, der bis in das Baufeld des Auffangdammes gelangt, sich bereits Minuten vorher durch Kleinabbrüche ankündigt. Zugleich wurde ein optisches, akustisches und seismisches Überwachungs- und Alarmierungssystem eingerichtet. So war sichergestellt, dass eine Evakuierung der Baustelle bei jedem Anzeichen eines Abbruches erfolgen konnte. Während der gesamten Bauzeit von August bis November 1999 kam es allerdings nur zu einem einzigen Felssturz, der zwar bis in den Rand des

Erfahrungen

Baufeldes reichte, der jedoch unbemerkt in der Nacht während der Baustellenperre erfolgte. Wenngleich die gesamte Problematik für alle Beteiligten Neuland darstellte, trug doch deren intensive und konsequente Zusammenarbeit mit dazu bei, dass die erforderlichen Bauarbeiten unfallfrei durchgeführt werden konnten.

Wechsel des Zertifizierungssystems in einem größeren chemischen Betrieb (AI 14)

In einem Betrieb der chemischen Industrie mit etwa 300 ArbeitnehmerInnen wurde vor knapp drei Jahren ein neues Zertifizierungssystem eingeführt, das die Komponenten Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz berücksichtigt und bewertet. Schon vorher war der Betrieb hinsichtlich der Qualitätssicherung bzw. der Ökologie zertifiziert worden. Einerseits hatte der ArbeitnehmerInnenschutz in diesem Betrieb schon immer einen hohen Stellenwert und andererseits erwartete man sich durch die Einführung dieses Zertifizierungssystems einen Imagegewinn. Weiters war man sich bewusst, dass ab einer bestimmten Betriebsgröße nur Selbststeuerungsmechanismen mithelfen können, das Niveau hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes, der Qualitätssicherung und der ökologischen Produktionsweise spürbar zu heben. Die Einführung dieses Zertifizierungssystems hat inzwischen dazu geführt, dass das Sicherheitsdenken der ArbeitnehmerInnen im gesamten Betrieb, d.h. sowohl in der Produktion als auch in der Verwaltung bzw. im Labor, deutlich verbessert und auch die ohnehin schon relativ geringe Zahl der Arbeitsunfälle weiter gesenkt werden konnte. Als positiv ist ferner zu bewerten, dass mit dem Thema Arbeitssicherheit insbesondere die Führungskräfte verstärkt befasst wurden. Auch die Zahl der Arbeitsplatzbegehungen durch Vorgesetzte wurde erhöht und somit der Kontakt mit den ArbeitnehmerInnen in Bezug auf die Arbeitssicherheit verbessert. Ferner wurden die Schulungen hinsichtlich Arbeitssicherheit intensiviert, inhaltlich verbessert und systematischer durchgeführt. Am wahrscheinlich wichtigsten war jedoch, dass dieses Zertifizierungssystem auch maßgeblich zur Verbesserung der Arbeitszufriedenheit und des Betriebsimages beitrug. Seitens des Betriebes wurde jedoch auch auf Schwachstellen dieses Zertifizierungssystems hingewiesen: So etwa wird vom Betrieb der damit verbundene Verwaltungsaufwand als teilweise relativ hoch erachtet. Weiters werden die vorgeschriebenen Schulungsinhalte als oft zu theoretisch und zu wenig praxisgerecht eingeschätzt.

Zusammenfassend kann jedenfalls gesagt werden, dass eine konsequente Zertifizierung bei der Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eine gute Unterstützung darstellt. Durch den Druck anstehender Audits ist auch gewährleistet, dass das Niveau hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes weiter erhalten bleibt, da ein nicht bestandenes Audit zwangsläufig mit einem Imageverlust innerbetrieblich und nach außen hin verbunden wäre.

ArbeitnehmerInnenschutz in Gaststättenbetrieben (AI 10)

Im Bundesland Salzburg wurden im Berichtsjahr schwerpunktmäßig unter anderem „China-Restaurants“ hinsichtlich der Einhaltung von Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes überprüft. Dabei wurden fast alle im Stadtgebiet von Salzburg und ein Großteil der in den Bezirken betriebenen derartigen Restaurants besichtigt. Insbesondere wurden

Erfahrungen

die in Verwendung stehenden Elektrogeräte kontrolliert, die meist nicht aus dem EU-Bereich stammen, und dabei in fast allen Betrieben Mängel festgestellt. Auch bei den in vielen Betrieben verwendeten Flüssiggasanlagen wurden Missstände vorgefunden. Die Beanstandungen betreffend Instandhaltung und Reinigung bezogen sich zum überwiegenden Teil auf die Küchenlüftung sowie den Gesamtzustand der Küche, sodass auch Meldungen an die Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Ersuchen ergingen, kommissionelle Überprüfungen durchzuführen.

Die Restaurants werden meist als Familienbetriebe geführt, wobei nur selten Arbeitszeitaufzeichnungen vorhanden waren. Die erforderlichen Sanitär- und Umkleidebereiche waren bei den meisten der überprüften Betriebe insofern vorhanden, als sich die Wohnungen bzw. Unterkünfte der im Betrieb beschäftigten Personen meist in demselben Gebäude wie das Betriebsobjekt befanden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kontrolle der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes im Bereich dieser Betriebe aufgrund der Dienstverhältnisse und Verständigungsschwierigkeiten oft nicht unerhebliche Probleme mit sich bringt.

Sonderveranstaltungen in Diskotheken (AI 10)

Was haben die Stoffe Badeschaum, Heu und Polystyrol gemeinsam und vor allem, was haben sie mit der Tätigkeit der Arbeitsinspektion zu tun? Die Antwort darauf ist, dass alle drei Stoffe bei Veranstaltungen in Diskotheken verwendet werden.

Badeschaum: In einer größeren, etwa 1.000 BesucherInnen fassenden Diskothek wurde ein ca. 9 m langer und 6 m breiter Swimmingpool aufgestellt, der für Beach- und Schaumpartys Verwendung fand und in dem mit einem angeblich harmlosen Mittel eine riesige Schaummenge produziert wurde. In dieses Becken sprangen sodann die Gäste, teilweise vollständig bekleidet. Um das Becken herum war ein künstlicher Rasen aufgelegt, der triefend nass und - vermutlich durch den verwendeten Schaum - äußerst rutschig war. Da sich um den Pool auch Verkehrs- und Fluchtwege befanden, waren diese nur mehr eingeschränkt benutzbar bzw. sicher und war somit auch eine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen gegeben. Dass diese „Schaumpartys“ auch für die Gäste eine erhebliche Gefahr darstellen, zeigt ein Unfall, bei dem sich ein Jugendlicher nach einem Sprung in das Becken derart schwer verletzte, dass er seitdem vom Kopf abwärts gelähmt ist. Mittlerweile wurde das Becken allerdings wieder entfernt.

Heu: In einigen Diskotheken wurden so genannte „Heupartys“ veranstaltet, wobei zum Vergnügen der Gäste auf der Tanzfläche Heu und Stroh aufgeschüttet wurde. Da jedoch kein Rauchverbot herrschte, bestand bei diesen Veranstaltungen durchaus erhöhte Brandgefahr.

Polystyrol: Für eine so genannte „Styroporparty“ wurden auf einer Tanzfläche ca. 18 m³ kleiner Polystyrolflocken bis zu einer Höhe von ca. 0,5 m aufgeschüttet. Bei dieser Party brach infolge Entzündens dieser Flocken ein Brand aus, welcher zu einer enormen Rauchentwicklung und zum Freiwerden giftiger Dämpfe führte. Zehn Personen, darunter auch ArbeitnehmerInnen, wurden mit Rauchgaseinwirkungen ins Krankenhaus eingeliefert. Das

Erfahrungen

verwendete Polystyrol wurde von einem Unternehmen für Verpackungstechnik bezogen, das dieses Produkt als Füllmaterial vertreibt. Aus den vom Vertreiber übermittelten Unterlagen bzw. dem Sicherheitsdatenblatt konnte entnommen werden, dass in den Flocken auch Pentan (C_5H_{12}) enthalten ist. Unter den möglichen Gefahren wird angeführt, dass durch Ausdiffundieren von Pentan auch zündfähige Gemische mit Luft entstehen können. Bei der gegebenen Leichtentzündlichkeit von Pentan ist der Einsatz dieses Polystyrolmaterials bei „Styroporpartys“ durchaus als leichtsinnig zu bezeichnen.

In allen aufgezeigten Fällen konnten allerdings durch konsequentes Einschreiten der ArbeitsinspektorInnen, die oft gemeinsam mit der Gewerbebehörde die Kontrollen durchführten, diese Gefährdungen abgestellt werden. Da der „Fantasie“ jedoch offenbar keine Grenzen gesetzt sind, wird es erforderlich sein, immer wieder Überprüfungen in diesen Bereichen vorzunehmen.

Asphaltierungsarbeiten auf einer Autobahn (AI 14)

Bei Asphaltierungsarbeiten auf der Normalspur einer zweispurigen Autobahn mussten die bei der Asphaltiermaschine, dem so genannten „Fertiger“, tätigen Arbeitnehmer unmittelbar am Rand des auf eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (LKW: 60 km/h) beschränkten Fahrstreifens der Überholspur unter Gefahr für Leben und Gesundheit arbeiten. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei gleichzeitiger Nutzung der Pannenstreifen von der Autobahngesellschaft das Offenhalten von zwei Fahrspuren in jeder Richtung gefordert wurde. Im konkreten Fall wurde dies dadurch erreicht, dass zusätzlich zur Überholspur die Überholspur der Gegenfahrbahn für den Verkehr in diese Fahrtrichtung frei gemacht wurde. Beim Fertiger befanden sich die vorn und hinten vorgesehenen zwei Arbeitsplätze vor allem deshalb unmittelbar außerhalb des zu asphaltierenden Fahrbahnteiles zum Teil auf dem befahrenen, ca. 3,5 m breiten Fahrstreifen, weil der Fertiger, der aus technischen Gründen um ca. 0,5 m breiter ist als der neu asphaltierte Bereich, in die befahrene Spur hineinragte. Fallweise war es zusätzlich notwendig, dass sich Arbeitnehmer am Rand des befahrenen Streifens in den zwischen den beiden vorgenannten Arbeitsplätzen befindlichen Teil des Fertigers begaben, um Justierarbeiten durchzuführen. Ferner befanden sich an der Maschine ebenfalls unmittelbar neben der Fahrbahn vier Flüssiggasflaschen mit jeweils 11 kg Füllgewicht, welche bei einer allfälligen Beschädigung durch vorbeifahrende Fahrzeuge eine zusätzliche große Gefahr darstellten.

Seitens des die Baustelle besichtigenden Arbeitsinspektorates wurde veranlasst, dass im Auftrag der Autobahngesellschaft von der Straßenmeisterei für die Zeit der Durchführung der Asphaltierungsarbeiten die gesamte Fahrbahnseite einschließlich der Überholspur für den Verkehr gesperrt wurde und damit die Gefährdung der am Fertiger beschäftigten Arbeitnehmer beseitigt. Weiters wurde die Autobahngesellschaft, der Generalunternehmer und das bauausführende Unternehmen schriftlich darauf hingewiesen, dass zukünftig bei derartigen Asphaltierungsarbeiten zur Vermeidung der beschriebenen Gefährdungen entweder die betroffene Fahrbahnseite zur Gänze für den Verkehr zu sperren ist, ein entsprechend abgegrenzter freier Bereich von mindestens 2 m Breite zwischen dem befahrenen Straßenteil und den Arbeitsplätzen einzurichten ist oder sonstige Vorkehrungen getroffen werden müssen (z.B. durch Anbringen von Leitschienen oder Schutzwänden), die ein un-

Erfahrungen

beabsichtigtes Betreten des befahrenen Teils bzw. ein Hineinstolpern in diesen verhindern und Schutz vor allfälligen Lenkfehlern von VerkehrsteilnehmerInnen bieten.

Rückschaeueinrichtung bei Schwerlastkraftwagen (AI 12)

In einem Tagebaubetrieb konnten die Fahrer von Schwerlastkraftwagen - bedingt durch die Größe der bis zu 18 m langen Fahrzeuge mit ca. 100 t Nutzlast - den Bereich hinter den Fahrzeugen über die Rückspiegel nicht einsehen. Es bestand daher die große Gefahr, vor allem beim Rangieren oder beim Ausfahren aus Garagen, Personen oder Hindernisse zu übersehen. Außerdem musste beim Entleeren des Fahrzeuges auf den Halden immer ein Sturzeinweiser eingesetzt werden, der sowohl der Witterung als auch einer Gefährdung durch aus der LKW-Mulde herabfallende Steine ausgesetzt war. Mit dem Einbau einer Rückschaeueinrichtung, bestehend aus einer Kamera im Bereich der Hinterachse und einem Monitor im Führerhaus, hat sich dieser tote Winkel praktisch auf Null reduziert und kann der Fahrer jeden Vorgang hinter dem Fahrzeug genau beobachten. Überdies ist im Sturzbetrieb eine manuelle Einweisung nicht mehr erforderlich, sodass auch die erwähnte Gefährdung für den Einweiser wegfällt.

Neuer Aufstieg für Radlader (AI 12)

In einem Tagebaubetrieb waren bei den eingesetzten Radladern bisher serienmäßig nur senkrecht montierte Aufstiegshilfen für die Fahrer angebracht. Dadurch bestand für diese beim Hinaufsteigen zur Fahrerkabine die Gefahr eines mit schweren Verletzungen verbundenen Absturzes. Von der betriebseigenen Werkstätte wurde daher eine Stiege mit Handlauf über dem Hinterrad angebracht, wodurch eine wesentliche Verringerung der Absturzgefahr erreicht wurde. Zugleich kann beim nunmehr bequemeren Hinaufsteigen auch die täglich vor Schichtantritt erforderliche Ölstandskontrolle am an der Motorabdeckung angebrachten Messgerät vorgenommen werden. Früher war der Fahrer nach dieser Kontrolle häufig trotz Absturzgefahr abkürzungsweise direkt über die Hinterräder in die Fahrerkabine aufgestiegen.



Radlader mit sichererem Aufstieg

Einbau eines Personentransportkorbes bei einer Rechenreinigungsmaschine (AI 12)

Bisher erfolgte bei Wasserkraftwerken die manuelle Reinigung des Feinrechens von Schwemmgut durch die ArbeitnehmerInnen von einer Anlegeleiter aus. Dabei standen diese auf den Leitersprossen, entfernten das Schwemmgut mit Hilfswerkzeugen (Sappel) und waren dabei mittels Beckengurt direkt an der Anlegeleiter gegen Absturz gesichert. Der Bewegungsbereich der Arbeitskräfte war aufgrund der verwendeten Sicherheitseinrichtung äußerst eingeschränkt, sodass sich diese während des Arbeitsablaufes mehrmals abhängen und wieder sichern mussten.

In Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft eines Elektroversorgungsunternehmens und dem Technischen Überwachungsverein wurde eine sicherheitstechnisch verbesserte Lösung gefunden, wobei die Harke der Rechenreinigungsmaschine zu einem Personentransportkorb erweitert wurde, sodass von diesem Standplatz aus eine manuelle Reinigung des Feinrechens im Rahmen von Revisionen möglich ist. Durch die Umgestaltung des Arbeitsablaufes ist es den ArbeitnehmerInnen seither möglich, von einem ebenen Standplatz aus zu arbeiten. Weiters können sie sich nunmehr, ständig gegen Absturz gesichert, auf der Harke frei bewegen und über einen größeren Arbeitsbereich beidhändig mit dem Hilfswerkzeug die Entfernung des Schwemmgutes aus dem Feinrechen vornehmen. Durch diese Zusammenarbeit wurde eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und der Ergonomie des Arbeitsablaufes für die Betroffenen erreicht.

Erfahrungen



Bisher: Anlegeleiter



Nunmehr: Personentransportkorb

Schutzmaßnahmen an Krepelsätzen (AI 10)

Bei einem Vliesstoffe bzw. Damen-Hygieneartikel erzeugenden Unternehmen sind Krepelsätze im Einsatz, d.h. in Serie arbeitende Spinnereimaschinen für das Öffnen, Ausrichten und Mischen der Fasern zur Erstellung des Vlieses. Im Zuge der Evaluierung wurden nunmehr die bisher offenen bzw. ohne Schutzmaßnahmen ausgeführten Krepelsätze umhaust. Diese Maßnahmen gestalteten sich insofern als schwierig, als sowohl beim Einfädeln, als auch bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten in die Anlage eingegriffen werden muss. Aus diesem Grund mussten die Umhausungen der Krepelsätze mit mehreren Türen ausgestattet werden.

Insgesamt besteht das Umhausungs- bzw. Schutzsystem aus zwei Rolltoren, vier Türen aus Aluminium (kombiniert mit Kunststoff), einer Vorderfront mit einer Auslauftür und einem Schaltschrank mit Bedienerpult. Die großen Zugangsöffnungen wurden mit elektronisch gesicherten Rolltoren ausgestattet, wobei die Türen mit dem Antrieb so verriegelt werden mussten, dass die Absicherung während der verschiedenen Funktionen erhalten blieb. Dazu mussten entsprechende Betriebsanweisungen ausgearbeitet werden. Der Krepelschutz wurde mit einem speziellen Schlüsselsystem ausgerüstet, demzufolge die Schlüssel zum Öffnen der Türen nur nach Freigabe des Stillstandswächters der Maschine abgezogen werden können und die Maschine erst wieder gestartet werden kann, wenn alle Schlüssel in der Schaltschleife stecken und die Rolltore geschlossen sind.

Gefährliche Arbeitsstoffe (AI 12)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei entsprechender Beratung der ArbeitgeberInnen diese grundsätzlich meist bereit sind, allenfalls noch nicht umgesetzte ArbeitnehmerInnen-schutzbestimmungen zukünftig einzuhalten. So etwa veranlassten Hinweise auf die Gefährlichkeit diverser Arbeitsstoffe manche ArbeitgeberInnen, andere bzw. weniger gefährliche Arbeitsstoffe einzusetzen. Etliche ArbeitgeberInnen wurden überhaupt erst durch die gesetzliche Verpflichtung, entsprechend der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente ein Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe zu führen, darauf aufmerksam, dass in ihren Betrieben viele gefährliche Arbeitsstoffe verwendet bzw. gelagert werden.

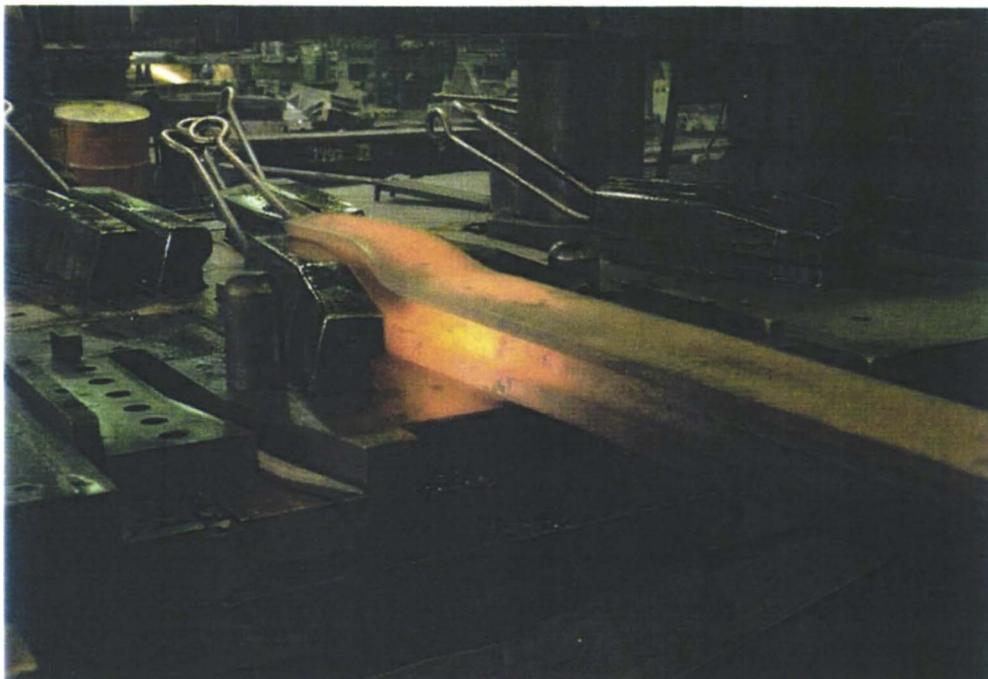
Einsatz von geschlossenen Klebstoff-Dosierapparaten (AI 10)

In einem Produktionsbetrieb der Medizinartikelbranche werden Blutbeutel hergestellt und bei deren Komplettierung zum Einkleben der Schläuche Klebstoffe mit besonders leicht flüchtigen Lösemitteln verwendet. Wenngleich deshalb sämtliche Klebepplätze mit geeigneten Arbeitsplatzabsaugungen ausgestattet waren, wurden die Lösemitteldämpfe aufgrund der Eigenschaften des Klebstoffes nur unvollständig erfasst. Um daher die Belastung durch diese Lösemitteldämpfe deutlich zu reduzieren, wurden nunmehr für die Klebearbeitsplätze geschlossene Klebstoff-Dosierapparate angeschafft. Die einzuklebenden Schläuche werden dabei von der Bedienungsperson in die Einführöffnung des Dosierapparates gesteckt, das Schlauchende wird sodann automatisch dosiert mit dem Klebstoff benetzt und anschließend in den Blutbeutel eingesteckt. Durch die neue Arbeitsweise konnte die Belastung durch Lösemitteldämpfe fast vollständig beseitigt werden. Die vorhandenen Arbeitsplatzabsaugungen werden nur mehr in Ausnahmefällen bei der Herstellung von Sonderanfertigungen eingesetzt.

Reduktion der Bildung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen an einer Presse (AI 12)

In einem Weichen erzeugenden Betrieb kommt zur Ausformung der Schienenprofile eine 1.000 t-Presse zum Einsatz. Die Rohschiene wird dabei zunächst in einem Gasofen auf Rotglut erhitzt und sodann auf der Presse in mehreren Arbeitsgängen solange geformt, bis sie das erforderliche Profil angenommen hat.

Erfahrungen



Profilpresse: Schienenzugungen-Ausballung

Um sowohl eine Anhaftung der Schiene an den Pressbacken zu vermeiden, als auch das Gleiten der Schiene sicherzustellen, muss auf den Presswerkzeugen Öl aufgebracht werden. Bisher wurde als Gleit- bzw. Trennmittel ein Mineralölprodukt (Schweröl) eingesetzt. Bei den vorherrschenden hohen Temperaturen bildete sich jedoch Öldruck, dessen Zersetzungsprodukte polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe enthielten. Wenngleich rund 90 % des beim Bearbeiten der Schienen entstehenden Rauches durch eine Absaughaube erfasst und über eine Rohrleitung und ein vorgeschaltetes E-Filter ins Freie abgeleitet wurden, wurden im Bereich der Absaughaubenränder die aufsteigenden Öldämpfe durch die dort vorliegenden geringen Abluftgeschwindigkeiten nur zum Teil erfasst und breiteten sich sodann im Bereich der Pressenarbeitsplätze aus. Durch die Verstärkung der Leistung des Abluftventilators und die damit verbundene größere Abluftströmgeschwindigkeit konnte man zwar mit dieser Absauganlage auch die restlichen Ölschwaden erfassen, allerdings äußerten die ArbeitnehmerInnen Klagen über Zugluft im Bereich dieser Anlage. Da somit das Problem der Absaugung nicht zufrieden stellend gelöst werden konnte, entschied sich das Unternehmen dafür, ein anderes Gleitmittel einzusetzen, das bei hohen Temperaturen nur zu einer geringen Rauchentwicklung sowie zu einer äußerst geringen Bildung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen führt.

In zahlreichen Projekt- und Laborversuchen untersuchte man deshalb verschiedene Gleit- bzw. Trennmittel hinsichtlich ihrer Auftragbarkeit auf Metalle, ihrer Hitzestabilität sowie ihrer sicherheitstechnischen Handhabung. Dabei wurden mit drei verschiedenen Gruppen von Trenn- bzw. Gleitmitteln praktische Versuche vorgenommen und zwar mit einer Mineralöl-Graphit-Mischung, mit einer Suspension von Bentonit in Mineralöl sowie mit pflanzlichen Ölen (z.B. Raps- und Leinöl). Die Versuche ergaben, dass beim Einsatz von Gleitmitteln auf pflanzlicher Basis im Vergleich zu Mineralölprodukten nur eine sehr geringe Menge an Rauchgasen entsteht und die Bildung von polyzyklischen aromatischen

Erfahrungen

Kohlenwasserstoffen um durchschnittlich die Hälfte reduziert wird. Es wurde daher das bisher verwendete Mineralölprodukt (Schweröl) durch reines Rapsöl ersetzt. Dadurch verbesserten sich die Arbeitsbedingungen an der Presse deutlich und wurde ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen geleistet.

Umgang mit Zement (AI 14)

Durch Mischen von Zement, Wasser und Zuschlag entstehen Frischmörtel, Beton, Putz oder Estrich, die nach dem Erhärten dauerhafte und umweltverträgliche Bauteile ergeben. Besonders beim Verarbeiten der Sackware ist häufiger und intensiver Hautkontakt nicht immer vermeidbar. Ohne Schutzmaßnahmen kann es dabei aufgrund der Alkalität des angemachten Zementes und der allergisierend wirkenden Chromate zu Hautproblemen kommen. Betroffen von Hauterkrankungen sind vor allem FliesenlegerInnen, MaurerInnen, BauhilfsarbeiterInnen, BetonbauerInnen und StuckateurInnen bzw. GipserInnen. Auch auf die Krebs erregende Wirkung durch den Gehalt an sechswertigem Chrom im Zementstaub bzw. die Berufserkrankung durch Chrom oder seine Verbindungen soll hingewiesen werden (Berufskrankheitennummer 8). Insbesondere folgende **Gefährdungen** bestehen beim Umgang mit Zement:

- Zement ist stark alkalisch und wirkt ätzend. Die durch Zement hervorgerufenen Verätzungen sind unangenehme und langwierige Verletzungen, die vor allem deswegen problematisch sind, weil sie wegen des geringen Auslöseschmerzes von den Betroffenen oft nicht rechtzeitig wahrgenommen werden und in besonders schweren Fällen das Gewebe zu Grunde geht. Weiters führt der Umgang mit Zement zu akuten irritativen Ekzemen, verursacht durch die Alkalität des Zementes, aber auch durch das Auslaugen der Haut aufgrund der Feuchtarbeit und durch die dauernde mechanische Beanspruchung durch scharfkantige raue Gegenstände und Sandbestandteile. An der Haut zeigen sich Rötungen, Schwellungen, Bläschenbildung, Nässen, Krusten und Schuppung. Beim chronischen irritativen Ekzem tritt der Zeitfaktor in den Vordergrund: Die Haut kann zwar, solange ihre Schutzmechanismen intakt sind, die Schädigungen für Monate oder Jahre kompensieren, durch jahrelanges Einwirken schädigender Einflüsse auf die Haut, vor allem von Wasser, Zement und mechanischen Beanspruchungen, kann jedoch das genannte Ekzem verursacht werden: Die Haut zeigt Verdickung, Vergrößerung des Faltenreliefs, Schuppung und schmerzhafte Hauteinrisse. Der Juckreiz ist oft quälend. Eine derart geschädigte Haut, die durch Zerstörung des Fett- und Säureschutzmantels und durch kleine Verletzungen der Hornschicht schutzlos geworden ist, kann ihre Barrierefunktion für den Organismus nicht mehr erfüllen. Dadurch können schädliche Stoffe, wie im Zement enthaltenes Chromat, leicht in die Haut eindringen. Es kann sich daher auf das toxisch degenerative Ekzem eine Kontaktallergie aufpfropfen.
- Das wichtigste Allergen im Zement ist das Chromat-Ion; metallisches Chrom selbst wirkt nicht sensibilisierend. Durch den dauernden Kontakt mit Zement gelangen diese Chromate durch die Hautbarriere und bilden das für die Sensibilisierung und Entstehung der so genannten Maurerkrätze verantwortliche Antigen. Für das Auftreten eines allergischen Ekzems sind die allergische Potenz, die Menge (Konzentration des Chromates im Zement), die Dauer der Exposition (Zeitdauer des Umganges mit Zement) und der individuelle Hautzustand von Bedeutung. Beim akut allergischen Ekzem zeigt

Erfahrungen

sich an der Kontaktstelle Rötung, Knötchen- und Bläschenbildung, verbunden mit Näs- sen, gelblichen Krusten und Borken. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen verspüren zu- dem Juckreiz und Brennen. Das chronisch allergische Ekzem ist hingegen durch eine Verdickung der Haut mit Vergrößerungen des Hautreliefs sowie eine vermehrte Schup- pung charakterisiert. Dabei leiden die ArbeitnehmerInnen unter starkem Juckreiz und schmerzhaften Hauteinrissen.

Schutzmaßnahmen: Das größte Risiko, an zementbedingten Ekzemen zu erkranken, be- steht in jenen Bereichen, in denen chromathaltige Zemente und chromathaltige zementhal- tige Zubereitungen nass und von Hand verarbeitet werden. Es wäre daher besonders wich- tig, in diesen Bereichen nur noch chromatarmer Zemente bzw. zementhaltige Zubereitun- gen zu verwenden, das sind gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 613) solche, die - bezogen auf die Trockenmasse - weniger als 2 ppm lösliches Chrom(VI) ent- halten. Eine Verminderung des Chromatgehaltes hat aber keinen Einfluss auf die Alkalität des Zementes, weshalb mit dem Auftreten von irritativen Zementekzemen und auch Verät- zungen weiterhin gerechnet werden muss. Daher ist das Tragen von Schutzhandschuhen unerlässlich (z.B. speziell beschichtete Baumwollhandschuhe) und sind auch geeignete Hautschutzmaßnahmen, wie Reinigung und Pflege, weiterhin besonders wichtig.

Staubfreie Herstellung von Mineral- und Kunststoffputzen (AI 12)

In einem Mineral- und Kunststoffputze herstellenden Betrieb wurden die Ausgangsstoffe bisher in einem Großmischer älterer Bauart abgemischt und stand ein weiterer kleinerer Mischer als Reserve zur Verfügung. Die Produkte werden dabei in trockenem Zustand ge- mischt, wobei aufgrund der unterschiedlichen Einfärbungen der Produktpalette jeder Pro- duktionszyklus mit dem hellsten Verputz begonnen wird (Hell- oder Edelweiß) und nach- folgend die jeweils dunkleren Farbmischungen abgemischt werden. Nach jedem Misch- vorgang wurde der Mischer durch eine spezielle Öffnung in der Seitenwand händisch mit- tels Druckluft gereinigt, um Farbverunreinigungen zu vermeiden und die erforderliche Produktqualität zu gewährleisten. Dabei ergab sich jedesmal eine enorme Staubexposition des damit beschäftigten Arbeitnehmers und der Umgebung. Zudem konnte auch die regel- mäßig notwendige Reinigung der Mischerhalle vom dabei freigesetzten Staub aus Zeit- gründen nicht immer sofort durchgeführt werden. Zwar konnte durch Messungen, die knapp unter dem Grenzwert liegende Staubkonzentrationswerte ergaben, eine für die Ar- beitnehmerInnen schädliche Staubkonzentration nicht nachgewiesen werden, jedoch war ein hoher Verschleiß der in der Mischerhalle befindlichen Maschinen und ihrer Steu- erungseinrichtungen zu verzeichnen, da der feine Staub in sämtliche Fugen und Ritzen eindrang. Weiters gelangte der Staub natürlich auch nach außen und schlug sich in der Umgebung als feiner Staubschleier nieder.

Nunmehr wurde ein neuer größerer Mischer installiert, der durch eine automatische Selbst- reinigung das Restmaterial über ein Filter abscheidet. Dabei wird nach Beendigung des Mischvorganges der Reinigungsvorgang durch Druckluft in der geschlossenen Maschine gestartet und das in der Luft befindliche Restmaterial über ein eigenes Filter rückgeführt, abgeschieden und wieder dem Rohmaterial zugegeben. Der gesamte Mischvorgang bean- sprucht jetzt weniger Zeit und bringt zudem bessere Ergebnisse. Nunmehr ist es ohne be-

Erfahrungen

sondere die ArbeitnehmerInnen und die Umwelt belastende Staubentwicklung möglich, in kürzester Zeit verschiedene Putz- und Farbmischungen zu erzeugen.

Projekt: Gesundheitsprävention in Backbetrieben (AI 9)

Ausgangssituation: Dieses Projekt führt ein EU-Projekt weiter, in dem es darum ging, bei den in Bäckereien Beschäftigten Verständnis für technische Schutzmaßnahmen zu wecken und sie zu die Gesundheit positiv beeinflussenden Verhaltensänderungen zu motivieren. Die Basis für dieses Projekt bildete eine Kooperation zwischen dem Arbeitsinspektorat Linz, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA; Unfallverhütungsdienst Linz) und der Bäckerinnung der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in dieser Form erstmals erprobt wurde. Das Projekt wurde auch von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich unterstützt.

Im Jahr 1997 wurden von der AUVA bei allen Erwerbstätigen insgesamt 103 Fälle von Asthma bronchiale als Berufskrankheit anerkannt, wovon 76 (73,8 %) als BäckerInnen tätig waren, von denen wiederum 54 den Beruf deshalb aufgeben mussten. Bezogen auf die Gesamtzahl der anerkannten Berufskrankheiten in Österreich (1.175), traten demnach 6,5 % aller Berufskrankheiten in Bäckereien auf. Aus folgenden Gründen beschränkte sich das gegenständliche Projekt auf das Backhandwerk: In Konditoreien wird kaum mit Roggenmehl gearbeitet, das ein wesentlich höheres allergieauslösendes Potenzial als Weizenmehl hat. Was die Mühlen betrifft, wurden diese sehr früh auf Spezialtechnologien umgerüstet, sodass der direkte Kontakt der Beschäftigten mit Mehlstaub weitestgehend reduziert wurde. Wie von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt berichtet wird, haben Untersuchungen ergeben, dass das Erkrankungsrisiko hinsichtlich Asthma bronchiale mit zunehmender Staubkonzentration von Mehlen und Backmitteln in der Raumluft stark ansteigt. Die Staubentwicklung kann jedoch durch technische Maßnahmen und ein geändertes persönliches Verhalten wesentlich reduziert werden. Der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene Grenzwert für Mehlstaub liegt bei 1 mg/m³ Luft. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte sind meist bedeutend höher und liegen in Österreich bei 5 mg/m³, in Deutschland bei 4 mg/m³ und in Dänemark bei 3 mg/m³. Dabei wird Mehlstaub definiert als Roggen- und Weizenmehlstaub sowie Backmittelstaub, auch wenn diese Bestandteile von Fertigmischungen sind.

Zielgruppen dieses die Backbetriebe betreffenden Projektes waren MeisterInnen, GesellInnen, Lehrlinge, Angestellte im Verkauf und alle übrigen in Bäckereien Beschäftigten. Dabei sollten besonders die gesunden BäckerInnen erreicht werden, um ihnen die Möglichkeiten zur Prävention aufzuzeigen.

Projektplanung: Mit der Vorbereitung wurde im ersten Quartal 1998 begonnen. Das Projektteam erarbeitete folgenden Maßnahmenkatalog, mit dem langfristig alle im Backhandwerk Beschäftigten angesprochen werden sollen:

- Kurzinformation zum Projekt am Landestag der Bäcker (April 1998);
- Diesbezügliches Rundschreiben der Landesinnung;
- Bezirksveranstaltungen zum Thema in allen oberösterreichischen Bezirken;

Erfahrungen

- Aussendung eines Fragebogens an die Bäckereien zur Feststellung des Status quo betreffend den Gesundheitsschutz;
- Vergleichende Staubmessungen;
- Präsenz bei Bäckereiausstellungen;
- Unterrichtsgegenstand Gesundheitsprävention im Vorbereitungskurs für die MeisterInnenprüfung ab September 1998;
- Ausarbeitung eines Plakates, eines Folders, eines Merkblattes und Videos;
- Einbeziehen der BerufsschullehrerInnen.

In der ersten Phase des Projektes wurde versucht, die ArbeitgeberInnen anzusprechen, da diese die Verantwortung für ihr Unternehmen und damit auch - wie vom Gesetzgeber definiert - für die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen tragen. Aufgrund der ökonomischen Zwänge sehen sich die BetriebsinhaberInnen oftmals im Zielkonflikt, Arbeitsschutzanforderungen mit Produktionsvorgaben in Deckung zu bringen. Die eher kleinbetriebliche gesamtösterreichische Wirtschaftsstruktur (rund 85 % der österreichischen Betriebe beschäftigen weniger als zehn ArbeitnehmerInnen) spiegelt sich auch in den Bäckereien wider: 89 (73,6 %) von 121 Unternehmen, die den Fragebogen beantworteten, beschäftigen maximal zehn ArbeitnehmerInnen. Beim BäckerInnenprojekt wurde vom Grundsatz „Vorrang der Technik“ insofern abgewichen, als der Änderung der Arbeitsweisen und dem persönlichen Verhalten der Beschäftigten ein gleich hoher Stellenwert eingeräumt wurde.

Befragungsergebnisse: Die Befragung der 121 teilnehmenden Backbetriebe lieferte unter anderem folgende Ergebnisse:

Betriebsgröße	Zahl der antwortenden Betriebe	Zahl der Beschäftigten		Beschäftigte mit ¹⁾		
				tränenden Augen	Nasenproblemen	Hustenreiz
		insgesamt	in der Backstube			
1-5	41	138	98	4	22	16
6-10	48	365	184	5	30	15
11-15	15	189	75	9	12	6
16-20	10	177	66	4	6	3
21-30	5	145	78	2	5	5
31-55	2	100	27	0	6	1
insgesamt	121	1.114	528	24	81	46

¹⁾ Anzahl der MitarbeiterInnen im Betrieb mit Gesundheitsbeschwerden innerhalb der letzten fünf Jahre in den drei vorgegebenen Symptombereichen.

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk

Demnach arbeiten 528 (47,4 %) Personen der insgesamt 1.114 Beschäftigten regelmäßig in der Backstube. 104 bzw. 9,3 % aller MitarbeiterInnen leiden an insgesamt 151 Symptomen bzw. Beschwerden, die zumindest einer Vorstufe von Asthma bronchiale entsprechen.

Zukünftige Aktionen: Aufgrund der überwiegend positiven Reaktionen erarbeitete das Projektteam folgende weiterführende zukünftige Maßnahmen:

Erfahrungen

- Kostenlose Information aller Backbetriebe durch die Arbeitsinspektion und die AUVA.
- Anleitung bzw. Unterweisung von ArbeitnehmerInnen am Arbeitsplatz durch die genannten Institutionen.
- Vorstellung des Projektes in den Ausbildungskursen für Betriebsräte, Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitsfachkräfte, in den Vorbereitungskursen für die MeisterInnenprüfung und in den fachspezifischen Ausbildungslehrgängen an den Höheren Technischen Lehranstalten.
- Das BäckerInnenprojekt soll letztendlich auf ganz Österreich ausgedehnt werden, wobei das oberösterreichische Projektteam als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Durch die permanente Präsenz des BäckerInnenprojektes in den Zeitungsmedien und bei Bäckereiausstellungen soll ein breiteres Problembewusstsein erreicht werden.

Verringerung körperlicher Belastungen in einem Metall verarbeitenden Betrieb (AI 12)

In einem auch Blattfedern erzeugenden Betrieb wurde der Bereich der Nachbearbeitung der Blattfederaugen neu gestaltet. Bisher mussten die bis zu 70 kg schweren Federblätter vom Boden bzw. von Auflagern mittels Magnetkran oder händisch in das Werkzeug der Ausreibemaschine eingebracht werden. Der Transport zu den nachgeschalteten Arbeitsplätzen und das Ablegen der Federblätter auf unterschiedliche Arbeitshöhen erfolgte sodann ebenfalls händisch oder mit dem Magnetkran. Am nunmehr neuen Arbeitsplatz wurden Hebetische, Rollgänge und auch eine Hebeeinrichtung installiert. Die Federblätter können jetzt auf gleicher Arbeitshöhe mittels der Hebeeinrichtung auf den Rollgang sowie in die einzelnen Bearbeitungsmaschinen eingebracht werden. Auf die gleiche Weise erfolgt auch die Ablage der Blätter. Mit dieser Neugestaltung des Arbeitsplatzes konnte die körperliche Belastung der ArbeitnehmerInnen deutlich reduziert und infolge der verbesserten Kipp- und Abrutschsicherheit der Federstapel sowie der Verringerung der bei der händischen Manipulation bestehenden Quetschgefahren die Sicherheit der Betroffenen erhöht werden.

Neue Arbeitsplatzgestaltung in einem Medizintechnik-Betrieb (AI 18)

In einer Arbeitsstätte zur Herstellung medizinisch-technischer Geräte wurde eine Abteilung neu ausgestattet. Bei der Einrichtung der Arbeitsplätze, die unter Beiziehung der Präventivfachkräfte und der ArbeitnehmerInnen erfolgte, legte man besonderen Wert auf deren menschengerechte Ausstattung, was zu folgender ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung führte:

- Die Arbeitssitze verfügen über eine Lordosenstütze und alle erforderlichen Einstellmöglichkeiten.
- Die Arbeitstische lassen sich auf die jeweiligen Arbeitshöhen einstellen.
- Die Fußstützen sind in einem weiten Bereich neigungsverstellbar.
- Die Fächer zur Ablage von Teilen, Werkstücken, Dokumentationen u.Ä. sind höhen- und neigungsverstellbar.

Erfahrungen

- Zusätzlich zur Arbeitsraumbelichtung sind für die Arbeitsplatzbeleuchtung blendfreie Rasterleuchten vorhanden, die in Abhängigkeit von der gewünschten Beleuchtungsstärke in verschiedenen Abständen zur Arbeitsfläche installiert werden können.
- Die LötKolben bei den Lötstationen sind mit integrierten Löt dampfabsaugungen ausgestattet.



Löt arbeitsplatz

Heben und Tragen im Zusammenhang mit Lagerungen (AI 13)

Zu den teilweise beschwerlichen Arbeitsbedingungen im Handel kommen zusätzlich Erschwernisse, wenn wenig Lagerraum vorhanden ist. In diesen Fällen wird die Lagerung zumeist auf den Verkaufsregalen über dem Greifraum der Kunden durchgeführt. Dadurch sind die - überwiegend weiblichen - Beschäftigten gezwungen, oft ohne mechanische Hilfsmittel die Waren nicht nur mehrmals umzuschichten, sondern auch über Kopf zu heben oder die Lasten über Stehleitern zu transportieren. Da diese Arbeit mühsam ist, wird häufig zu folgenden unerlaubten Hilfsmitteln gegriffen: In Kleinbetrieben ohne mechanische Hilfsmittel dienen Kisten oder auch die unterste Stufe des Regals als Aufstiegshilfen und in großen Märkten werden teilweise Gabelstapler und Hubwagen mit aufgelegten Paletten als „Arbeitsbühnen“ missbraucht. Da diese Arbeiten meist vor oder nach den Öffnungszeiten durchgeführt werden, sind sie insofern auch schwer überwachbar, als ein unbemerktes Betreten der Arbeitsstätte durch ArbeitsinspektorInnen nicht möglich ist. Kommt es in der Folge bei diesen Arbeiten zu Unfällen, so wird als Unfallursache zumeist Stolpern, Ausrutschen, Hinfallen u.Ä. angegeben. Seitens des Arbeitsinspektorates wurden die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen hinsichtlich der Erfordernisse betreffend Heben und Tragen eingehend beraten, wurde die Evaluierung diesbezüglich überprüft und ferner kontrolliert, ob die erforderlichen Unterweisungen erfolgten.

Erfahrungen

Verbesserung der Bildschirmarbeitsplätze in einem Ausbildungszentrum (AI 12)

In einem großen Berufsausbildungszentrum wurde im Berichtsjahr eine breit angelegte Untersuchung der Bildschirmarbeitsplätze durchgeführt. Das Ausbildungszentrum verfügt über etwa 400 derartige Arbeitsplätze, davon werden etwa 80 PC-Arbeitsplätze von den Bediensteten selbst genutzt und stehen etwa 320 EDV-Anlagen für die Ausbildung zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsmediziner und den AdministratorInnen wurden mittels einer Fragebogenaktion Vorerhebungen durchgeführt. Der Arbeitsmediziner führte ferner bei allen mit Bildschirmarbeit beschäftigten ArbeitnehmerInnen Sehtests durch. Dabei wurden insbesondere alle jene Personen ermittelt, bei denen eine genauere Untersuchung durch AugenfachärztInnen erforderlich war. In der Folge wurden etliche Sehhilfen benötigende ArbeitnehmerInnen mit geeigneten Bildschirmarbeitsbrillen ausgestattet. Ferner wurde die ergonomische Situation der Bildschirmarbeitsplätze durch eine Begutachtung vor Ort erhoben und in einem Protokoll bewertet, wobei auch die Ausbildungsplätze mit berücksichtigt wurden. Aufgrund dessen ergab sich häufig die Notwendigkeit, die Computerarbeitsplätze ergonomischer zu gestalten. Dabei wurde insbesondere auf die Reflexionsoptimierung und eine ergonomische Körperhaltung Bedacht genommen. Auch wurden nicht entsprechende Bildschirme durch solche mit einer Bildschirmdiagonale von 17 Zoll, mit reflexionsarmer Oberfläche und mit einer Bildwiederholfrequenz von mindestens 80 Hz ersetzt, wodurch die Arbeitssituation für die an Computern beschäftigten ArbeitnehmerInnen wesentlich verbessert wurde.

Praktische Auswirkungen der Einführung der Präventivdienste (AI 16)

Die kursmäßige Ausbildung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen und die Installierung der Präventivdienste hat sich in den Betrieben zweifelsfrei positiv ausgewirkt. Anscheinend hat insofern ein Umdenken stattgefunden, als die möglichen Gefährdungen am Arbeitsplatz erfreulicherweise sehr oft nicht mehr verdrängt, sondern analysiert und gemeinsam mit den KollegInnen diskutiert werden.

Informationsveranstaltungen in Schulen zum Thema ArbeitnehmerInnenschutz (AI 8)

Die nachfolgend beschriebene Aktion des Arbeitsinspektorates St.Pölten wurde im Herbst 1999 bei einem Gespräch mit einem Lehrer der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt St.Pölten initiiert. Dabei wurde der Wunsch geäußert, einen Vortrag über ArbeitnehmerInnenschutz in einer Klasse des 5. Jahrganges abzuhalten. Dieser Vortrag kam gut an, weshalb man derartige Vorträge auch in anderen Schulen fortzusetzen beabsichtigte. Auch die darauf folgend abgehaltenen Informationsveranstaltungen in zwei Landesberufsschulen wurden über Kontakte mit den LehrerInnen der jeweiligen Schulen organisiert. Aufgrund des regen Interesses der Schüler und Lehrlinge sind bereits weitere Informationsveranstaltungen für das Jahr 2000 vorgesehen.

Erfahrungen

6.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

6.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

AI 3: Bei den auch im Jahr 1999 regelmäßig durchgeführten Nachtkontrollen hinsichtlich der Beschäftigung von Jugendlichen zur Nachtzeit in den Betrieben des Bäcker- und Gastgewerbes wurden keine Jugendlichen angetroffen. Von der durch die Novelle 1992 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) geschaffenen Möglichkeit, Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nach vorheriger Meldung an das Arbeitsinspektorat an aufeinander folgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde von keinem Betrieb Gebrauch gemacht. Bei den 1999 durchgeführten Kontrollen im Gastgewerbe wurde festgestellt, dass durch die vermehrte Neueröffnung von Filialen diverser Fastfood-Ketten der in den Vorjahren neu geschaffene Lehrberuf Systemgastronomiefachmann immer mehr an Bedeutung gewinnt. Bei Überprüfungen von Betrieben des Handelsgewerbes wurde im Berichtsjahr ein verstärktes Auftreten von Übertretungen betreffend die Tagesarbeitszeit und die Pausenregelung jugendlicher ArbeitnehmerInnen festgestellt, wobei in einigen Fällen die Einleitung von Strafverfahren beantragt werden musste.

AI 10: Im Bundesland Salzburg kann hinsichtlich der Beschäftigung von Lehrlingen für das Berichtsjahr insofern eine erfreuliche Feststellung getroffen werden, als Ende des Jahres 1999 mit 9.982 etwas mehr Lehrlinge in Beschäftigung waren als in den vergangenen drei Jahren. Weiters haben 437 Betriebe erstmals um eine Ausbildungsberechtigung ange-sucht. Soweit dies bei Erhebungen oder sonstigen Amtshandlungen festgestellt werden konnte, ist einer der Gründe für die steigende Lehrlingsbeschäftigung auch die Erlassung einer neuen Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) und die damit verbundenen Möglichkeiten, Lehrlinge flexibler einzusetzen. Zur Erhöhung der Lehrlingszahlen trägt aber offensichtlich auch der im Hotel- bzw. Gastgewerbe und in der Industrie bestehende Mangel an FacharbeiterInnen bei.

Bei Betriebsüberprüfungen wurde auf die geänderten gesetzlichen Bestimmungen der KJBG-VO hingewiesen und wurden die Unternehmen entsprechend beraten. So war diesbezüglich auch eine Zunahme von telefonischen Anfragen über die Bestimmungen der KJBG-VO und der darin vorgesehenen weiteren Erleichterungen in Bezug auf die spezielle praktische Unterweisung zur Unfallverhütung für den Lehrberuf festzustellen (Ausbildungsnachweis nach den Richtlinien der AUVA betreffend die vorzeitige Verwendung von Lehrlingen an gefährlichen Arbeitsmitteln). Abschließend ist bemerkenswert, dass die im Bundesland Salzburg für den Jugend- und Lehrlingsschutz zuständigen Behörden, Ämter, Institutionen und Schulen sehr gut zusammenarbeiten. Dies hat zur Folge, dass der Jugendarbeitsschutz im Sinne aller beteiligten und betroffenen Personen sowie der gesetzlichen Bestimmungen optimal wahrgenommen wird.

AI 12: Im Beherbergungs- und Gaststättenwesen mussten im Berichtsjahr 36 Gastgewerbebetriebe wegen Übertretungen von KJBG-Bestimmungen beanstandet werden, wobei gegen sieben Betriebe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige erstattet wurde. Weiters wurden zehn Nachtkontrollen durchgeführt und dabei in vier Fällen Jugendliche in der Nachtzeit unerlaubt beschäftigt angetroffen, wovon drei Betriebe bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht wurden. Von vier Betrieben wurden

Erfahrungen

Meldungen gemäß § 27a KJBG (Anzeigen von an aufeinander folgenden Sonntagen beschäftigten Jugendlichen) erstattet, von denen zwei inhaltlich falsch waren und daher mit entsprechenden Kommentaren versehen rückübermittelt wurden.

Im Berichtsjahr wurden bei neun Nachtkontrollen 53 Bäckereibetriebe hinsichtlich der Beschäftigung von Jugendlichen in der Nachtzeit überprüft, wobei in fünf Fällen Strafanzeige wegen Nichteinhaltung der Ruhezeiten für Jugendliche bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet wurde. Darüber hinausgehend wurde festgestellt, dass die Beschäftigung der Jugendlichen in Bäckereibetrieben zurückging.

Zusätzlich zum Beherbergungs- und Gaststättenwesen und den Bäckereibetrieben mussten im Berichtsjahr zehn Betriebe wegen Übertretungen von Bestimmungen des KJBG beanstandet werden. In vier Fällen wurde Strafanzeige erstattet, und zwar in drei Fällen wegen der Übertretung von Arbeitszeitbestimmungen und in einem Fall wegen der Übertretung eines Beschäftigungsverbotes.

AI 13: Vom Arbeitsinspektorat Klagenfurt wurden im Sommer 1999 Schwerpunktüberprüfungen in Handels- und Gaststättenbetrieben durchgeführt. Die Schwerpunktüberprüfungen in Handelsbetrieben wurden aufgrund eines Antrages der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten vom Arbeitsinspektorat geplant und von drei Arbeitsinspektoren sowie vier Experten der Arbeiterkammer überwiegend in Fremdenverkehrsgebieten und gleichmäßig auf Sonntage und Wochentage verteilt durchgeführt.

Bei den Überprüfungen wurden 46 Betriebe erfasst, in denen 90 Jugendliche (24 männliche und 66 weibliche) beschäftigt waren, davon 69 Lehrlinge, 18 PflichtpraktikantInnen und drei FerialarbeiterInnen. Von den überprüften Betrieben mussten 22 (47,8 %) wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) beanstandet werden. Die größten Probleme der Handelsbetriebe mit dem KJBG liegen bei den komplizierten, für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen teilweise nur schwer zu verstehenden Bestimmungen über die Regelungen für die Wochenfreizeit und die Arbeit am Samstagnachmittag (§§ 19 und 19a KJBG). Dementsprechend mussten diesbezüglich 21,7 % der Betriebe beanstandet werden. Ähnliche Probleme haben die ArbeitgeberInnen auch mit der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen. Im Handel ist ein Teil der ArbeitgeberInnen offensichtlich nicht bereit, über die Arbeitszeiten der jugendlichen ArbeitnehmerInnen ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen, sodass diesbezüglich 30,4 % der Betriebe Mängel aufwiesen. Hinsichtlich der Planung der Arbeitszeit bzw. der Erstellung von Arbeitszeitaushängen wurden 28,3 % der Betriebe beanstandet.

Schwerpunktüberprüfungen in Gastgewerbebetrieben: Bei den ebenfalls von der Arbeiterkammer initiierten und nach dem gleichen Konzept wie für die Handelsbetriebe durchgeführten Überprüfungen wurden 126 Betriebe erfasst, in denen 421 Jugendliche (95 männliche und 326 weibliche) beschäftigt waren, davon 172 Lehrlinge, 218 PflichtpraktikantInnen und 31 FerialarbeiterInnen. Von den 126 überprüften Betrieben mussten 101 (80,2 %) wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen des KJBG beanstandet werden, wobei von den 421 erfassten Jugendlichen 350 (83,1 %) in von Übertretungen betroffenen Betrieben beschäftigt waren. Das bedeutet, dass es für viele Jugendliche praktisch „normaler Alltag“

Erfahrungen

ist, wenn sich ihre ArbeitgeberInnen über die zum Schutz der Jugendlichen bestehenden Vorschriften hinwegsetzen. So etwa haben 54,6 % der Betriebe den Jugendlichen während der Sommersaison keine freien Sonntage und 39,7 % die Mindestwochenfreizeit von zwei Tagen nicht oder nur eingeschränkt gewährt. Ferner haben es 47,3 % der Betriebe unterlassen, Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden der Jugendlichen zu führen. Das begründet sich damit, dass „Nettolohnvereinbarungen“ ohne festgelegte Arbeitszeiten immer noch üblich sind. Eine Aufzeichnung der Arbeitszeit wird daher als überflüssig und hinderlich angesehen. Weiters wurden 35,9 % der Betriebe hinsichtlich des fehlenden Arbeitszeitplanes beanstandet, wobei etliche ArbeitgeberInnen angaben, dass dieser unnützlich und undurchführbar wäre, da die Arbeitszeit nicht im Voraus geplant werden könnte und zu Saisonzeiten letztlich vor allem auch vom Wetter und vom Gästeaufkommen abhinge.

6.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen

AI 12: Bei Überprüfungen von Videoverleihbetrieben wurde im Berichtsjahr festgestellt, dass diese an Werktagen bis 22 Uhr sowie an Sonntagen bis 19 Uhr geöffnet haben und in dieser Zeit auch Arbeitnehmerinnen beschäftigen. Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen des im September 1998 zwischen dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, abgeschlossenen Kollektivvertrages, wonach in Videotheken Frauennarbeit an Werktagen bis 22 Uhr und Sonn- und Feiertagsarbeit von 10 bis 19.30 Uhr zugelassen ist. Ferner wurde bei Erhebungen in Verkaufsstellen von Handelsunternehmen festgestellt, dass die Vor- und Abschlussarbeiten von den Verantwortlichen oft nicht in die Arbeitszeitaufzeichnungen miteinbezogen bzw. nicht täglich eingetragen werden, sodass in drei Fällen Strafanzeige erstattet werden musste.

6.2.3 Mutterschutz

AI 1: Im Jahr 1999 konnte ein Anstieg der Zahl der Freistellungszeugnisse verzeichnet werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen im Außendienst, die Gespräche mit den ArbeitgeberInnen und Anfragen von werdenden Müttern haben deutlich gemacht, dass der wirtschaftliche Druck auch auf die schwangeren Arbeitnehmerinnen übertragen wird. Sie werden einerseits massiv in die Freistellung gedrängt oder versuchen von sich aus, in diese zu „flüchten“, um den psychischen Belastungen am Arbeitsplatz zu entgehen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte andererseits ein deutlich gestiegenes Verständnis der ArbeitgeberInnen für die Evaluierungspflicht nach dem Mutterschutzgesetz festgestellt werden. Vielfach bewirkte eine intensivere Auseinandersetzung mit den auf Grundlage der Evaluierung durchzuführenden Maßnahmen, dass auch die erforderliche Dokumentation in Form und Inhalt aussagekräftiger wurde.

AI 7: Was die Vornahme der Mutterschutzevaluierung betrifft, wurden im Jahr 1999 vor allem in Betrieben mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen entsprechende Erhebungen durchgeführt. Dabei musste festgestellt werden, dass in einigen wenigen Betrieben diese Evaluierung noch nicht erfolgte, wobei manche ArbeitgeberInnen der Meinung waren, dass diese erst bei Vorliegen der Schwangerschaft einer Beschäftigten vorzunehmen ist. In einem

Erfahrungen

Großunternehmen war diesbezüglich beispielsweise der Sicherheitsfachkraft nicht bekannt, dass bereits der zuständige Arbeitsmediziner die Arbeitsplätze der Frauen hinsichtlich der Mutterschutzbestimmungen beurteilt hatte. Bei Mutterschutzerhebungen in Betrieben mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen wurden die ArbeitgeberInnen nicht nur über die Bestimmungen der Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz, sondern auch über die Verpflichtungen zur Einrichtung einer Betreuung durch Präventivfachkräfte informiert. Von den möglichen Betreuungsmodellen bevorzugten die ArbeitgeberInnen dieser Betriebsgrößenklassen mehrheitlich jenes der Betreuung durch ein Präventionszentrum der Unfallversicherung. Es wurde festgestellt, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung einer Ruhemöglichkeit nunmehr großteils akzeptiert wird. In größeren Handelsketten kam es jedoch manchmal zu verspäteten Zurverfügungstellungen, da für mehrere Filialen nur eine einzige Liege angeschafft worden war. Seitens des Arbeitsinspektorates wurden die Verantwortlichen dieser meist überwiegend Frauen beschäftigenden Filialen dahingehend beraten, für jede Filiale eine eigene Ruhemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Hilfreich war dabei das Argument, dass diese auch einmal für Kunden benötigt werden könnte.

AI 10: Im Berichtsjahr ist die Zahl der eingelangten Meldungen werdender Mütter leicht angestiegen. Immer öfter wurde festgestellt, dass werdende Mütter in Betrieben „gemobbt“ werden. So etwa werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schwangerschaft häufig und überraschend die Dienstzeiten und manchmal auch die Tätigkeitsbereiche geändert. Wenn dann die werdende Mutter nach dem Grund für diese Änderungen fragt, bekommt sie immer öfter die Antwort: „Wenn es Ihnen nicht passt, können Sie ja kündigen.“

AI 11: Es wurde beobachtet, dass es in den Filialbetrieben von Supermarktketten zu Problemen kommen kann, wenn die Filialleiterin schwanger wird. Da es sich ja um „ihre“ Filialen handelt und letztendlich sie die Verantwortung tragen, springen nämlich normalerweise die Filialleiterinnen bei Personalausfällen (z.B. bei Erkrankungen anderer MitarbeiterInnen) immer ein, auch wenn dabei die Arbeitszeit überschritten wird. Aufgrund des niedrigen Personalstandes in diesen Betrieben kommt es daher in der Folge durchaus zu Arbeitszeitüberschreitungen im Sinne des Mutterschutzgesetzes. In den meisten Fällen aber „flüchten“ die schwangeren Filialleiterinnen deshalb in die vorzeitige Wochenhilfe.

AI 12: In mehreren Groß- und Mittelbetrieben war festzustellen, dass im Zuge der allgemeinen Evaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz eine spezielle Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz nicht durchgeführt oder die Dokumentation nur sehr oberflächlich erstellt worden war. In den betroffenen Betrieben wurde diesbezüglich eine intensive Aufklärungs- und Informationstätigkeit geleistet.

Nichtraucherinnenschutz für werdende Mütter (AI 5, 7, 10, 12, 14, 18):

Allgemeine Feststellungen: Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass im Tabakrauch - wenngleich jeweils in geringen Mengen - eine Unzahl von Krebs erregenden und sonstigen toxischen Stoffen enthalten ist. Dabei sind allerdings im so genannten „Nebstromrauch“, dem PassivraucherInnen ausgesetzt sind, verhältnismäßig mehr kanzerogene Stoffe vorhanden als im Hauptstromrauch. Neben der gesundheitlichen Gefährdung bildet der Tabakrauch auch eine Belästigungsquelle durch den intensiven Geruch und seine Reizwirkung auf die Schleimhäute der Augen sowie die oberen Atemwege, die auch zu allergischen Erscheinungen führen kann. Abgesehen vom allgemeinen NichtraucherInnenschutz

Erfahrungen

gemäß § 30 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gilt es, besonders im Falle einer Schwangerschaft die gesundheitsschädlichen Einwirkungen von Tabakrauch auf die werdende Mutter und das ungeborene Kind zu vermeiden.

Was die praktische Umsetzung des Nichtraucherinnenschutzes betrifft, ist in den letzten Jahren eine deutliche Sensibilisierung für dieses Thema zu verzeichnen und sind in den Betrieben allgemein - abgesehen vom Gastgewerbebereich - kaum Probleme anzutreffen. In den Betrieben ist zunehmend ein generelles Rauchverbot vorhanden oder es wird im Fall einer Schwangerschaft in einem bestimmten Arbeitsbereich ein Rauchverbot verhängt bzw. der Arbeitsplatz der werdenden Mutter in den NichtraucherInnenbereich verlegt. Falls keine getrennten Aufenthalts- bzw. Sozialräume vorhanden sind, wird anlassweise für diese Bereiche entweder ein Rauchverbot verhängt oder es werden spezielle Pausenregelungen getroffen. Erfreulicherweise werden größtenteils auch in den Kleinbetrieben entsprechende Lösungen gefunden.

Ein Problem stellt der Nichtraucherinnenschutz jedoch meist insofern im Gastgewerbe dar, als aufgrund des Fehlens einer befriedigenden gesetzlichen Regelung die Schwangeren häufig dem Tabakrauch seitens rauchender Gäste ausgesetzt sind. Mit der Einführung des bereits in etlichen Ländern bestehenden Rauchverbotes für Gasträume wäre eine deutliche Verbesserung der Situation erreichbar. In Betrieben mit getrennten RaucherInnen- und NichtraucherInnenbereichen, wie etwa in etlichen größeren Hotel- und Gastgewerbebetrieben, werden die Schwangeren nach Möglichkeit im NichtraucherInnenbereich beschäftigt, andernfalls wird meist versucht, diese in Bereichen mit geringerer Einwirkung von Tabakrauch einzusetzen oder den Dienstplan im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerin dahingehend zu ändern, dass sie zu Zeiten beschäftigt wird, in denen erfahrungsgemäß weniger Gäste erwartet werden. Wenngleich zum Teil eine Verbesserung der künstlichen Belüftung festzustellen ist, gibt es nach wie vor entsprechende Probleme in Kleinbetrieben mit schlechter Lüftung.

6.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

AI 1: Hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Datumswechsel 1.1.2000 erforderlichen vorbeugenden EDV-Arbeiten wurden von mehreren Bank- und Versicherungsunternehmen Anfragen hinsichtlich der gesetzlichen Tagesarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz und der Sonn- bzw. Feiertagsruhe nach dem Arbeitsruhegesetz gestellt. Die Unternehmen wurden eingehend beraten und dahingehend informiert, dass allenfalls die Ausnahmebestimmungen für außergewöhnliche Fälle Anwendung finden. Weiters langten anonyme Beschwerden betreffend angebliche massive Überschreitungen der Tagesarbeitszeiten und die Nichtgewährung von Ruhepausen in einem großen Gastronomiebetrieb ein. Die Auswertung der daraufhin angeforderten Arbeitszeitaufzeichnungen ergab, dass es in einigen Fällen zwar zu Arbeitszeitüberschreitungen, nicht jedoch zu Übertretungen der Bestimmungen betreffend die Ruhepausen gekommen war. Der Arbeitgeber wurde daher schriftlich aufgefordert, den gesetzlichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Auch in einem großen Fleischverarbeitungsbetrieb ergab die Auswertung der angeforderten Arbeitszeitaufzeichnungen über einen bestimmten Monat - wie bereits 1998 - mehrere

Erfahrungen

gravierende Übertretungen der Tagesarbeitszeit. Vom Arbeitsinspektorat musste daher Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden.

AI 3: Bei den im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen in Handelsbetrieben wurden massive Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt, wobei Tagesarbeitszeiten bis zu 17 Stunden und Wochenarbeitszeiten bis zu 70 Stunden vorkamen. Im Lebensmittelhandel waren davon wie im Vorjahr vor allem FilialleiterInnen und deren StellvertreterInnen betroffen. Bei den um den Jahreswechsel vorgenommenen Erhebungen wurden im Lebensmittelhandel insofern auch Übertretungen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen festgestellt, als der Arbeitsbeginn einzelner Arbeitnehmerinnen bei 2 Uhr lag.

AI 16: In einem Fleisch verarbeitenden Betrieb kam es laut Aussage des zuständigen Geschäftsführers und des Betriebsrates vor Weihnachten 1998 deshalb zu erheblichen Überschreitungen der Tagesarbeitszeit und damit auch zu Unterschreitungen der Ruhezeiten, weil vor Weihnachten aufgrund der großen Nachfrage seitens des Handels ein erhöhter Produktionsbedarf gegeben war. Weiters wurden zwei in einem anderen Bundesland ansässige Betriebe gleicher Art übernommen und deren Produktion teilweise ins Burgenland verlegt. Die Tagesarbeitszeiten lagen weit über zehn Stunden, die täglichen Ruhezeiten in vielen Fällen unter sechs Stunden und oftmals wurden auch die Wochenendruhebestimmungen missachtet. Eine Verlängerung der Tagesarbeitszeit auf zwölf Stunden durch Betriebsvereinbarung war allerdings nicht in Anspruch genommen worden. Da im Zuge der Überprüfung die Zeitkarten von mehr als 250 ArbeitnehmerInnen ausgewertet werden mussten, erfolgte die Anzeige des Betriebes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erst im Berichtsjahr.

AI 18: Aufgrund von eigenen Erhebungen und von Meldungen an das Arbeitsinspektorat war hinsichtlich der Arbeitszeiten von BuslenkerInnen folgende bedenkliche bzw. unbefriedigende Entwicklung festzustellen: Die derzeitige Arbeitsmarktsituation bringt es mit sich, dass LenkerInnen, insbesondere BuslenkerInnen, immer häufiger bei mehreren ArbeitgeberInnen beschäftigt sind. Gemäß den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind in diesen Fällen die bei den einzelnen ArbeitgeberInnen geleisteten Arbeitszeiten zu summieren, wobei die Summe aller Beschäftigungszeiten die gesetzlichen Höchstgrenzen der Tages- bzw. Wochenarbeitszeit nicht überschreiten darf. Diese Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden allerdings dann unwirksam bzw. unüberprüfbar, wenn etwa ArbeitnehmerInnen im grenznahen Bereich sowohl in Österreich als auch in Deutschland beschäftigt sind. In solchen Fällen kann die Arbeitsinspektion die Wochenlenkzeiten bzw. Wochenruhezeiten nicht vollständig ermitteln und daher auch nicht auf allfällige Übertretungen entsprechend reagieren. Dies deshalb, weil der Arbeitsinspektion aufgrund der gegebenen Rechtslage Angaben zu Lenk- und Ruhezeiten, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in einem ausländischen Betrieb entstehen, nicht zugänglich sind.

6.2.5 Heimarbeit

AI 3: Im Berichtsjahr waren in Wien und in dem vom genannten Arbeitsinspektorat beaufsichtigten Teil Niederösterreichs mit 60 AuftraggeberInnen, 4 ZwischenmeisterInnen so-

Erfahrungen

wie 141 HeimarbeiterInnen deutlich weniger AuftraggeberInnen (-18 %) und HeimarbeiterInnen (-15 %) vorgemerkt als im Vorjahr. Der seit vielen Jahren bestehende Trend des Rückganges der traditionellen Heimarbeit und der dazugehörigen Betriebe setzte sich somit auch im Berichtsjahr fort. Aufgrund von Überprüfungen mussten 16 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen aufgefordert werden, wobei die Gesamtsumme der nachgezahlten Minderbeträge rd. 47.315 S (3.438,52 €) betrug.

AI 10: Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Auslegung des Begriffes Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 lit. a des Heimarbeitsgesetzes) erkannt, dass zum Vorliegen von Heimarbeit neben den Elementen der Dauer und der Regelmäßigkeit auch ein gewisses Maß an Verpflichtung zur Übernahme von Arbeitsaufträgen gehört. Diese Verpflichtung wird jedoch zunehmend seitens der AuftraggeberInnen und manchmal auch von den zu Hause Beschäftigten bestritten, wobei sich auch der Nachweis dieser Verpflichtung oft als relativ schwierig gestaltet. Allerdings erwachsen jenen HeimarbeiterInnen, die die Verpflichtung zur Übernahme von Arbeitsaufträgen bestreiten, oft folgende Probleme:

- Die in Heimarbeit verrichteten Arbeiten werden in Form von Rechnungslegung (Stückanzahl mal Stückpreis) plus Mehrwertsteuer abgerechnet;
- Es erfolgt somit auch keine Auszahlung von Urlaubs- und Feiertagsentgelten sowie von Urlaubszuschüssen und Weihnachtsremunerationen;
- Weiters werden in allen diesen Fällen auch keine Heimarbeitszuschläge laut jeweiligem Heimarbeitstarif bzw. Gesamtvertrag ausbezahlt;
- Außerdem kann der betroffene Personenkreis infolge der Nicht-Meldung als HeimarbeiterInnen wertvolle Zeiten in der Kranken- und Pensionsversicherung verlieren.

In den letzten Monaten des Berichtsjahres meldeten sich auch vermehrt Personen, die auf Heimarbeit anbietende Zeitungsannoncen antworteten, jedoch nach Überweisung eines wenngleich geringen Geldbetrages an Stelle ausschließlicher Heimarbeitsangebote Kataloge mit verschiedensten Stellenangeboten sowie darüber hinausgehenden allgemeineren Informationen erhielten. Meist verfügen diese „HeimarbeitsanbieterInnen“ über eine Gewerbeberechtigung für die Adress- und Direktwerbung und ist deren Firmensitz, falls überhaupt ermittelbar, nicht im Aufsichtsbezirk oder überhaupt außerhalb Österreichs. Die dem Arbeitsinspektorat bekannten Betroffenen wurden über die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Heimarbeit informiert und ihnen nahe gelegt, auf derartige Anzeigen in Zukunft nicht mehr zu antworten.

6.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Bemerkungen zur Kontrolltätigkeit (AI 14)

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Bundesland Tirol lag auch im Jahr 1999 der Schwerpunkt der Kontrollen bei den Gastronomiebetrieben und in der Bauwirtschaft, die in diesem Jahr im Aufsichtsbezirk einen wahren Boom erlebte und der von Beginn der warmen Jahreszeit an bis in den Spätherbst hinein besonderes Augenmerk galt. Die diversen Betriebe klagten häufig darüber, dass der Personalbedarf nicht mehr gedeckt werden könne. Dies erscheint insofern glaubhaft, als in diesem Bereich die Zahl der durch die

Erfahrungen

Kontrollorgane festgestellten Übertretungen im Vergleich zu den Vorjahren stark anstieg. Im Gegensatz dazu hat sich die Situation im Gastgewerbe etwas entspannt.

Insgesamt ging die Anzahl der aufgrund der Kontrollen des Arbeitsinspektorates angezeigten Betriebe um ca. ein Viertel zurück. Im Gegensatz dazu stieg jedoch die Summe der beantragten Geldstrafen um zwei Drittel an. Vermehrt wurden einschlägig vorgemerkte Betriebe kontrolliert, für die im Übertretungsfall ein erhöhter Strafraum gilt, und in einigen Fällen mehr als drei Ausländer unerlaubt bei der Arbeit angetroffen. Zugleich setzte sich der Vorjahrestrend der Zunahme von Anzeigen wegen Zutritts- oder Auskunftsverweigerung weiter fort. Gegen Ende des Berichtsjahres wurde seitens der Gastronomie in verstärktem Ausmaß darüber geklagt, dass die Quote für die Saisoniers erst relativ spät festgelegt wurde. In der Folge wäre über Anträge auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen, welche bereits lange vor Saisonbeginn gestellt worden seien, erst kurz vor Weihnachten und noch dazu meist abschlägig entschieden worden. Dies hätte sodann in dieser noch dazu personalintensivsten Zeit des Jahres zu einem nur schwer zu lösenden Personalproblem geführt.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN

In diesen Beiträgen bringen die VerfasserInnen im Wesentlichen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Aus diesem Grund werden den Beitragstiteln zunächst die Namen der AutorInnen und erst dann - in Klammern - die Kurzbezeichnungen der betreffenden Arbeitsinspektorate hinzugefügt, deren regionale Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

7.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Gedanken zur Unterweisung

Mag. Ingrid HEJKRLIK (AI 4)

Vorbemerkung: Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind die ArbeitgeberInnen verpflichtet, die ArbeitnehmerInnen über die bei ihrer Tätigkeit möglichen Gefahren zu unterweisen. Erfahrungsgemäß wird jedoch die Bedeutung und Sinnhaftigkeit der Unterweisung von den ArbeitgeberInnen oft unterschätzt. So etwa bekommt man bei der Frage nach der nachweislichen Durchführung von Unterweisungen häufig zu hören: „Die betreffende Person ist ohnehin als TischlerIn, BäckerIn etc. ausgebildet und müsste eigentlich in ihrem Beruf schon über die durch den Einsatz von Maschinen oder Arbeitsstoffen entstehenden Gefahren bestens Bescheid wissen, hat sie doch auch die Berufsschule absolviert.“ Die Wichtigkeit der Unterweisung wird jedoch durch eine Vielzahl von Unfallereignissen bestätigt, die ergeben, dass die gegenständlichen Unfälle durch gezielte und rechtzeitige gefahrenspezifische Information der betroffenen Personen vermutlich vermieden hätten werden können. Das Unterlassen der Unterweisung der ArbeitnehmerInnen steht zwar unter Strafsanktion, deren Durchführung sollte jedoch bei den diesbezüglich säumigen Betrieben vor allem durch eine gezielte Beratung und Aufklärung erreicht werden. Aber auch jene ArbeitgeberInnen, die die Bedeutung der Unterweisung durchaus einsehen, wissen oft nicht genau, wie sie dabei am besten vorgehen sollen. Die Unfallereignisse zeigen übrigens, dass nicht nur schlecht ausgebildete, sondern durchaus auch qualifiziertere und erfahrene MitarbeiterInnen Opfer eines Unfalles aufgrund mangelnder Unterweisung werden. Gerade diese Personengruppe hat nämlich infolge ihrer Stellung im Betrieb auch häufig Tätigkeiten in außergewöhnlichen Situationen zu verrichten oder neue Einrichtungen zu erproben.

Für die Durchführung der Unterweisung von MitarbeiterInnen stellen vor allem auch die deutschen Unfallverhütungsvorschriften eine sehr gute Grundlage dar. Durch den Umfang dieser Vorschrift und die sehr aufwendige Vorgangsweise scheint deren Anwendbarkeit zwar eher auf größere Betriebe beschränkt zu sein, die grundsätzlichen Erkenntnisse sind jedoch selbstverständlich ebenso für kleine bis mittlere Betriebe verwertbar. Viele ArbeitgeberInnen wurden übrigens von der Notwendigkeit der Unterweisung durch die Einsicht überzeugt, dass durch rein technische Maßnahmen, wie Verkleiden, Verdecken, Abschränken oder die Verwendung von geschlossenen Systemen etc. nicht jede Gefahr, die von einem Werkzeug oder Arbeitsstoff ausgeht, hintanzuhalten ist, zumal bei bestimmten Instandhaltungsarbeiten oder Störungsbehebungen oft Schutzeinrichtungen entfernt oder überbrückt werden müssen. Es ist daher erforderlich, die technischen Schutzmaßnahmen

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

durch organisatorische Vorkehrungen und ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten zu ergänzen, wobei beide Ergänzungen bereits im Vorhinein für das Betreiben von Einrichtungen und Verwenden von Stoffen oder Zubereitungen festgelegt werden müssen. Dementsprechend sind die Gefahren, Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen für den konkreten Einzelfall in Unterweisungen zusammenzufassen, die allen Beteiligten helfen, sich bei ihren diversen Tätigkeiten möglichst sicherheitsbewusst zu verhalten. Zur Verdeutlichung der Folgen fehlender Unterweisungen sei beispielsweise ein Wäschereibetrieb erwähnt, in dem sich bei der Aufgabestation einer Maschine für die Endaufbereitung von gewaschenen Hemden öfters Kleiderbügel verklemmten und zur Beseitigung der Störung anstelle des betriebsmäßig zum Ausschalten der Maschine zu verwendenden Schalters der Kontaktschalter der Schutzabdeckung benutzt wurde. Da dieser jedoch mechanisch nicht für einen routinemäßigen Schaltvorgang konzipiert ist, wurde er durch den ständigen Gebrauch defekt und versagte, sodass sich eine Arbeitnehmerin verletzte, als sie wieder einmal zur Beseitigung eines verklemmten Kleiderbügels in die Maschine griff.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es vor allem für Klein- und Mittelbetriebe häufig ein Problem, sich mit den für die Unterweisung erforderlichen Inhalten auseinander zu setzen und diese entsprechend zu strukturieren. Oft wird aber auch für bestimmte Sonderfälle bzw. die mittlere Ebene der Hierarchie, wie etwa für WerkstättenleiterInnen oder VorarbeiterInnen, das Erfordernis der Unterweisung übersehen. Dabei kommt es hier vielfach zu Unfällen, die bei einer entsprechenden Evaluierung der Tätigkeit des Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermeiden gewesen wären. So griff beispielsweise in einem Lampen erzeugenden Betrieb ein Werkstättenleiter, als er einer Arbeitnehmerin den korrekten Arbeitsablauf demonstrieren wollte, in das Stanzwerkzeug. Dabei löste diese Arbeitnehmerin jedoch aufgrund eines offensichtlichen Missverständnisses einen Hub der Maschine aus und der Werkstättenleiter wurde infolge des unerwarteten Schließens des Werkzeuges an der Hand verletzt. Ein Unfall also, der auf den ersten Blick auf einen fatalen Irrtum zurückzuführen ist, für den letztendlich niemand etwas kann, der jedoch wahrscheinlich hätte verhütet werden können, wenn die einschulende Person bzw. der Werkstättenleiter selbst durch eine Einschulung auf die Notwendigkeit hingewiesen worden wäre, bei einer allfälligen Vorführung des Werkzeuges die Bedienelemente ständig unter Kontrolle zu halten.

Anforderungen an Unterweisungen: Ergänzend zu den mündlichen Ausführungen und Erläuterungen empfiehlt es sich, die Unterweisungen den ArbeitnehmerInnen zusammenfassend auch schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten diese Unterweisungen in einer für die Betroffenen verständlichen Form und Sprache erfolgen, wobei das Sprachniveau der Beschäftigten berücksichtigt und auf unnötige Fremdwörter und Umschreibungen verzichtet werden sollte. Entscheidend ist, dass die Beschäftigten die sachlichen Inhalte der Betriebsanweisung verstehen und sodann in der betrieblichen Praxis anwenden können. Gegebenenfalls können Sachverhalte durch bildliche Darstellungen verdeutlicht werden, da viele ArbeitnehmerInnen oft mit dem Lesen bzw. Verstehen von längeren, komplizierten Sätzen in den Unterweisungen Probleme haben.

Unterweisungen sollten objekt- und adressatenbezogen sein, d.h. sie sollten für die betroffenen Beschäftigten ein eingegrenztes Arbeitsfeld, z.B. die Bedienung einer bestimmten Anlage oder den Einsatz eines bestimmten Verfahrens bzw. Gefahrstoffes regeln. Ver-

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

schiedene am selben Objekt beschäftigte Adressaten können auch separate Betriebsanweisungen (z.B. für PresseneinrichterInnen, PressenbedienerInnen) erfordern. Zugleich können jedoch gleichartige Gefahren und Schutzmaßnahmen in einer einzigen Unterweisung zusammengefasst werden (z.B. betreffend Kühlschmierstoffe). Betriebsanweisungen müssen ferner dermaßen konkret abgefasst sein, dass sie in praktisches Verhalten oder Handeln umgesetzt werden können. Dies bedeutet unter anderem, dass Arbeitsmittel, Stoffe, Dosierungen, persönliche Schutzausrüstungen usw. genau bezeichnet bzw. beschrieben werden.

Hinsichtlich ihres Umfanges sollten Betriebsanweisungen für die AnwenderInnen überschaubar bleiben. Entsprechend den deutschen Unfallverhütungsvorschriften haben sich z.B. Faltkarten bewährt, die die Beschäftigten leicht bei sich aufbewahren können, aber auch Handzettel oder Aushänge, die jedoch eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten sollten. Um etwa bei Reinigungsbetrieben eine zu höherer Rutschgefahr führende Überdosierung von Fußbodenreinigungsmitteln zu vermeiden, ist es nach den Erfahrungen des Arbeitsinspektorates zielführend, einen Aufkleber mit Symbolen bzw. ein einfaches Piktogramm mit der Dosierung und der zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstung vorzusehen. Bei verketteten Anlagen oder komplizierten Maschinen ist es oft sinnvoll, zusätzlich eine eigene Unterweisung für Reparatur-, Reinigungs- oder Umrüstarbeiten zu erstellen, da gerade bei solchen Anlagen oft vergessen wird, z.B. alle Teile stromlos oder alle Druckspeicher, die noch eine Bewegung eines Maschinenteiles auslösen könnten, drucklos zu machen. In diesen speziellen Unterweisungen sollten nur die für den Arbeitsbereich spezifischen Gefahren und Maßnahmen angesprochen werden.

Vielfach erweist es sich als günstig, für die Erstellung von Unterweisungen ein einheitliches Formular zu verwenden, das - einmal durchdacht - verhindert, dass im konkreten Fall auf hierfür wichtige Teile vergessen wird. Zeilführend ist oft auch die Verwendung von Farbcodierungen, z.B. in Unterweisungen zur Bedienung von Maschinen bzw. für Arbeitsverfahren im Zusammenhang mit der Verwendung von Gefahrstoffen. Es kann ferner empfehlenswert sein, Piktogramme zu verwenden, die das Herstellen gedanklicher Verbindungen zur verwendeten, der Kennzeichnungsverordnung entsprechenden innerbetrieblichen Sicherheitskennzeichnung ermöglichen.

Inhalt von Betriebsanweisungen: Wichtig ist in dem Zusammenhang vor allem auch, bei den ArbeitgeberInnen das Bewusstsein wachzurufen, dass es sich bei der Durchführung von Unterweisungen um kein lästiges Erfüllen einer bürokratischen Vorschrift, sondern um einen selbstverständlichen Bestandteil einer vernünftigen, rationellen Arbeitsgestaltung und -durchführung handelt. Es ist deshalb sinnvoll, in einer Betriebsanweisung alles zusammenzufassen, was die MitarbeiterInnen für die sichere Durchführung ihrer Arbeiten wissen müssen. Bei der Ausarbeitung von Unterweisungen sollten insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Anwendungsbereich der Unterweisung
- Gefahren für die unmittelbar befassten und die übrigen ArbeitnehmerInnen
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- Verhalten bei Störungen

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

- Verhalten bei Unfällen
- Folgen der Nichtbeachtung.

Beim Anwendungsbereich wird beschrieben, auf welche Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe, Betriebsbereiche und Adressaten (z.B. Instandhalter) sich die Betriebsanweisungen beziehen, wobei auch sachliche, personelle, örtliche oder zeitliche Eingrenzungen vorgenommen werden können. Durch die Darstellung aller Gefahren sollen die MitarbeiterInnen motiviert werden, die genannten Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuhalten. Es ist deshalb notwendig, die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie gegebenenfalls auch die Gefahren für bestimmte Güter und für die Umwelt möglichst konkret anzusprechen. In die Unterweisung sollten kurz gefasst vor allem gefahrenspezifische Informationen aus einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Nachschlagewerken und den Sicherheitsdatenblättern einfließen. Die angesprochenen Gefahren sollten dabei sinnvoll in Handlungsanweisungen umgesetzt werden, wobei unter anderem auch auf die Besonderheiten in der Arbeitsstätte eingegangen werden muss. Dabei kann durchaus auch auf betriebseigene Erfahrungen zurückgegriffen werden. Im Abschnitt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind jene Maßnahmen bzw. Verhaltensweisen anzugeben, die den Adressaten konkret betreffen. Dabei handelt es sich meist um technische, organisatorische, persönliche oder hygienische Maßnahmen, die vom Adressaten unmittelbar beeinflusst werden können. Diesbezügliche Forderungen aus eventuellen Betriebsanleitungen von Maschinen oder Beschreibungen von Arbeitsstoffen sind zu übernehmen und zu konkretisieren.

Störfälle sind häufig Auslöser von Unfällen, z.B. ein kurzzeitiger Stromausfall bei Handmaschinen ohne Anlaufschutz, ein Pressendurchlauf, das Versagen von Bremsen oder das Auslaufen von Chemikalien. Es sind deshalb auch Hinweise auf das Verhalten bei Störungen erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Sofortmaßnahmen, wie das Abschalten, Sichern und Melden, aber auch die vom Adressaten einzuhaltenden Grenzen der Störungsbeseitigung sowie dessen Befugnisse zur Wiederinbetriebnahme. Für die sichere Durchführung der Instandhaltung genügt es nicht, auf Betriebsanleitungen zu verweisen. Vielmehr ist es notwendig, dafür besondere Betriebsanweisungen zu erstellen. Dies ist umso dringlicher, je häufiger auch weniger qualifiziertes Personal damit beschäftigt ist. Die diesbezügliche Unterweisung sollte jedenfalls auf die Eigenarten der jeweiligen Anlage und insbesondere die Sicherung sämtlicher Teile einer Maschine gegen Einschalten bei laufenden Umrüstarbeiten eingehen. Bei sehr unübersichtlichen Anlagen kann man sich z.B. mit einem versperrbaren Schalter oder einem kleinen Vorhängeschloss behelfen, um ein unerwünschtes Einschalten von bestimmten Stromkreisen zu verhindern. Die Durchführung bestimmter Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten setzt häufig besondere Fachkenntnisse oder Fähigkeiten voraus. Daher sind die Fähigkeiten, Pflichten und Befugnisse des Adressaten konkret festzulegen. Soweit in der Unterweisung auf die Folgen der Nichtbeachtung eingegangen wird, sollte in motivierender Weise vor allem auf die bei nicht sicherheitsbewusstem Verhalten möglichen gesundheitlichen Folgen, Unfallrisiken und Folgen für andere ArbeitnehmerInnen hingewiesen werden.

Die Art der Unterweisung von ArbeitnehmerInnen richtet sich sowohl nach der Größe der Arbeitsstätte als auch nach den Erfordernissen im Einzelfall. Zu einer gesetzeskonformen Unterweisung gehört immer auch eine mündliche Erörterung der einzelnen Punkte mit den

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Betroffenen. Ganz allgemein kann man davon ausgehen, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Ausbildung (z.B. der Berufsschule) der Wissensstand der MitarbeiterInnen über sicherheitsbewusstes Verhalten sinkt, jedoch die Motivation steigt, sich richtig zu verhalten. Wichtig ist es daher, die betroffenen Personen bei Unterweisungen auf der Ebene des Wissens (Information), Wollens (Motivation) und des Könnens (Perfektion) anzusprechen. Dabei ist es vielfach zielführend, die Unterweisungen gemeinsam mit den Betroffenen und in Form einer gemeinsamen Auseinandersetzung über die Sicherheit am Arbeitsplatz zu erarbeiten.

Abschließend wäre noch einmal zu bemerken, dass optimal organisierte Unterweisungen auch insofern besonders wichtig sind, als sie dazu beitragen, das diesbezüglich vorhandene Konfliktpotenzial zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen abzubauen, und zugleich manchen ArbeitgeberInnen helfen, zukünftig auf folgende Aussage verzichten zu können: „Wir haben die besten Schutzmaßnahmen getroffen und die teuerste persönliche Schutzausrüstung gekauft, aber die ArbeitnehmerInnen verwenden sie leider nicht.“ Zudem kann festgehalten werden, dass die Durchführung der Unterweisung kaum erhebliche Kosten verursacht und durch Synergieeffekte auch Verbesserungen in anderen betrieblichen Bereichen bewirken kann, wie z.B. beim Umweltschutz.

Fluchtwegesituation im Gastgewerbe (Nachtbetriebe)

Harald FRIMMEL und Ing. Ewald GROF (AI 7)

Im Zeitraum Jänner bis April 1999 wurde beim Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt eine Schwerpunktaktion betreffend die Fluchtwegesituation in Gastgewerbebetrieben (Pubs, Diskotheken u.a.) mit größerer Personenanzahl durchgeführt. Der Anlass für diese Aktion waren mehrere Medienberichte über Tragödien in solchen Lokalen im Ausland. So etwa kamen im Herbst 1998 in Schweden aufgrund der versperrten Notausgänge in einem derartigen Lokal mehrere Menschen ums Leben. Um ein wahres Bild der Fluchtwegesituation im Aufsichtsbezirk zu bekommen, wurden die Kontrollen zu den Zeiten mit der voraussichtlich höchsten Kundenfrequenz angesetzt, also jeweils am Freitag- und Samstagabend ab 21 Uhr.

Eines der Ziele der Aktion war es, zu den Kontrollen auch die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften beizuziehen. Dies deshalb, weil beeinträchtigte Fluchtwege für die Gäste aufgrund der weit gehenden Unkenntnis der örtlichen Situation meist eine wesentlich größere Gefährdung darstellen, als für die beschäftigten ArbeitnehmerInnen. Von den Bezirksverwaltungsbehörden gab es auf die diesbezüglichen Anfragen ein positives Echo, so dass bei den Kontrollen auch der jeweilige Gewerbereferent, zum Teil sogar unter Beiziehung eines Sachverständigen, teilnahm. Da häufig vor allem bei den gemeinsam mit dem Gewerbereferenten bzw. Bausachverständigen durchgeführten Kontrollen gravierende Mängel festgestellt wurden, wurde damit auch der Unterschied zwischen Theorie (Genehmigungsverfahren) und Praxis sehr augenscheinlich und auch seitens der Gewerbereferenten eine Wiederholung dieser Aktion angeregt.

Insgesamt wurden 24 Betriebe besucht, wobei allerdings fünf Betriebe wegen Urlaubes oder Geschäftsübernahme versperrt waren. Von den restlichen 19 kontrollierten Betrieben

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

wiesen nur drei (15,8 %) keine Beanstandungen auf. Die Gesamtzahl der Beanstandungen verteilte sich dabei wie folgt:

- 37,2 % der Beanstandungen entfielen auf nur eingeschränkt benutzbare (22,9 %) oder verstellte Fluchtwege (14,3 %). Darunter fallen z.B. Vorhänge vor den Notausgängen oder das Verstellen der Notausgänge bzw. der Zugänge zu diesen durch Möbel oder Getränkegebinde. Dabei wurden auf solchen Zugängen teilweise sogar nicht kippstabil aufgestellte Möbel, wie Tische und Barhocker, vorgefunden.
- Weitere 22,9 % der Beanstandungen bezogen sich auf eine mangelhafte Fluchtwegebeleuchtung. So etwa fehlten bei einer fensterlosen Diskothek die vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtungen bzw. bei anderen Lokalen die notwendigen Fluchtwegeorientierungsleuchten. Die Stufenbeleuchtungen waren ebenfalls nicht immer vorhanden bzw. funktionstüchtig.
- 20,0 % der Beanstandungen entfielen auf versperrte Notausgänge, die bei insgesamt sieben Betrieben vorgefunden wurden. Besonders erwähnenswert sind zwei Lokale, wobei beim ersten der Notausgang zugenanagelt und beim zweiten durch eine Metallkette und ein Vorhängeschloss „gesichert“ war. Als Gründe hiefür gaben die Betreiber jeweils an, mit der erwähnten Manipulation verhindern zu wollen, dass Jugendliche das Lokal verlassen, ohne zu zahlen.
- In 17,1 % der Beanstandungen fehlte die Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge.
- In einem der kontrollierten Betriebe (2,8 %) wurde festgestellt, dass für die anwesende Personenanzahl (mindestens 240 Jugendliche) zu wenig Notausgänge vorhanden waren, und zwar nur für 120 Personen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dieser Betrieb von einem Billard-Café in ein Pub umgewandelt worden war und die ursprünglichen Stellflächen der Billardtische nunmehr für Gäste genützt werden.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass bei den Gewerbetreibenden teilweise die notwendige Sensibilität im Hinblick auf die Fluchtwegesituation nicht gegeben ist. Oft werden die zu erwartenden Kosten, z.B. für eine Sicherheitsbeleuchtung, ins Treffen geführt und werden benutzbare Notausgänge dem Ziel geopfert, wirtschaftlichen Schaden durch allenfalls Notausgänge benutzende und daher nicht zahlende Kunden zu verhindern. Aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen wurden drei Anzeigen wegen versperrter Notausgänge bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet und diese Betriebe sowie 13 weitere schriftlich zur sofortigen Behebung der Missstände aufgefordert.

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz: Zusätzliche Belastung oder sinnvolle Ergänzung?

Ing. Peter SCHUHMEISTER (AI 8)

Mit 1. Juli 1999 trat unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens war vor allem auch deshalb von regem Medieninteresse begleitet, weil sich erstmals im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzes nicht an den Arbeitgeber im Sinne der bisherigen Gepflogenheiten, sondern an den Bauherrn als Normadressaten richtete. Naturgemäß ist das Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen immer mit einer

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

entsprechenden Skepsis der davon Betroffenen verbunden, im gegenständlichen Fall war diese jedoch umso größer, als ja ein Personenkreis in die Verantwortung genommen wurde, der bisher in den technischen bzw. sicherheitstechnischen Ablauf eines Bauprojektes wenig bis gar nicht eingebunden war. Aufgrund der Neuheit der geschilderten Situation war fast zwangsläufig, nicht zuletzt vielleicht auch aufgrund nicht bis ins Detail recherchierter kritischer Berichte in den Medien, bei den Bauherren bzw. BauherrenvertreterInnen größte Reserviertheit bis hin zu eisiger Ablehnung zu erkennen.

Was sind nun die Zielvorstellungen des genannten Gesetzes und wie sind diese durch Zusammenarbeit aller Betroffenen zu deren größtmöglichem Nutzen umzusetzen? Ausgehend von einer durch die EU vor ca. zehn Jahren in Auftrag gegebenen Erhebung betreffend das erhöhte Unfallgeschehen in der Baubranche wurde festgestellt, dass sich Qualitätsmängel eines Bauwerkes zu ca. 80 % bereits in der Vorbereitungsphase durch Planungs- bzw. Organisationsmängel begründen und dass im Bereich der Arbeitssicherheit etwa zwei von drei Arbeitsunfällen ihre Ursache ebenfalls bereits in dieser Vorbereitungsphase finden. Anteilsmäßig gesehen bedeutet dies, dass - gemessen am Gesamtumsatz der Baubranche - die Fehlleistungen in der Planungs- und Organisationsphase bis hin zur Ausführungsphase ein erhebliches Ausmaß annehmen. Was lag daher näher, als bereits im Planungsstadium die Koordination der verschiedenen mit dem Bauwerk befassten Gewerbe vorzusehen und zu dokumentieren.

Ihren Niederschlag im BauKG finden diese Überlegungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, der jedoch nicht zu einer Abschreibübung vorhandener, auf das jeweilige Bauvorhaben anzuwendender ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen verkommen, sondern die Koordinationserfordernisse angemessen dokumentieren soll. Koordinationsnotwendigkeiten bestehen naturgemäß dort, wo verschiedene Gewerbe auf beschränktem Raum Tätigkeiten durchzuführen haben und daher vorhandene Schutzmaßnahmen gemeinsam nutzen können. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan hat insbesondere Aussagen über die Bauzeit, die Baustelleneinrichtung, die Verkehrsführung, die Lage von möglichen Einbauten, den vorhandenen Bauwerksbestand usw. zu treffen, was aber auch bereits bisher im Vorfeld eines Bauvorhabens weitgehend erforderlich war. Darüber hinaus sollten darin z.B. auch gemeinsam genutzte Sozial- bzw. Sanitäreinrichtungen berücksichtigt werden. Allerdings nur durch ein gewisses Maßhalten erhält das angesprochene Dokument überhaupt erst die Chance, praktisch wirksam bzw. akzeptiert zu werden und dadurch zu einer tatsächlichen Kostenreduktion beizutragen. Das erwähnte Maßhalten beeinflusst natürlich auch die Tätigkeit der BaustellenkoordinatorInnen in der Ausführungsphase.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass für die Einhaltung bzw. Umsetzung von ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen naturgemäß nach wie vor die jeweiligen ArbeitgeberInnen verantwortlich sind. Die Rolle der KoordinatorInnen auf den Baustellen kann daher nur die von KontrollorInnen sein, die die Umsetzung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen bzw. Arbeitsvorgänge gewährleisten bzw. vorantreiben sollen.

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass es für alle an einem Bauwerk Beteiligten dann zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit kommen wird, wenn die Notwendigkeit der Koordination bestimmter Arbeitsabläufe und Gewerbe erkannt und schlussendlich von

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

den Betroffenen auch unterstützt wird. Auf Sicht gesehen werden daher die positiven Aspekte des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes überwiegen, wird damit die Qualität der erbrachten Leistung gesteigert und werden auch die Unfallzahlen und die damit verbundenen Folgekosten für die betroffenen UnternehmerInnen einen Trend zum Besseren erkennen lassen.

Überlegungen zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Dipl.-Ing. Helmut MOIK (AI 10)

Mit dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999, wird die EU-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG in österreichisches Recht umgesetzt, und zwar unter Ausschöpfung aller Ausnahmemöglichkeiten, die es aufgrund dieser Richtlinie gibt. Das BauKG ist dann anzuwenden, wenn ArbeitnehmerInnen mehrerer ArbeitgeberInnen gleichzeitig auf der Baustelle tätig werden oder wenn sich aufeinander folgende Tätigkeiten mehrerer ArbeitgeberInnen gegenseitig beeinflussen können. Aufgrund der Bestimmungen des BauKG ergeben sich in beiden Fällen für den Bauherrn folgende Verpflichtungen:

- Bestellung von KoordinatorInnen (Planungs- und BaustellenkoordinatorInnen);
- Verpflichtung zur Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung;
- Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten;
- Durchführung einer Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat;
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes.

Wenn ein Bauherr nicht über die nötigen fachlichen Kenntnisse verfügt, um den genannten Verpflichtungen nachzukommen, so kann er diese auch einem Projektleiter bzw. einer Projektleiterin übertragen. Während die ersten drei Punkte von jedem Bauherrn unabhängig von der Größe des zu errichtenden Bauwerkes erfüllt werden müssen, ist eine Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat nur dann zu erstellen, wenn

- für die Errichtung des Bauwerkes an mehr als 30 Arbeitstagen mehr als 20 Arbeitnehmer je Arbeitstag beschäftigt werden oder
- der Arbeitsumfang für die Errichtung des Bauwerkes 500 Personentage übersteigt, was in grober Annäherung ab einer Bausumme von ca. 3 Mio. S (ca. 220.000 €) der Fall sein wird.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist nicht nur für alle eine Vorankündigung erfordernden Baustellen zu erstellen, sondern auch für jene Baustellen, auf denen Arbeiten mit besonderen Gefahren durchgeführt werden (z.B. Arbeiten mit Tauchgeräten, Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen). Die Verpflichtung zur Erstellung dieses Planes stellt eine wesentliche Neuerung dar. Aufgrund dieser Verpflichtung müssen bereits in der Planungsphase sicherheitstechnische Maßnahmen für die jeweilige Bauphase festgelegt werden. Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sollte zudem anhand des dazugehörigen Bauzeitplanes ersichtlich sein, von welchen Gewerken gemeinsame Sicherheitseinrichtungen (z.B. Schutzgerüste) verwendet werden müssen und welches Gewerk zu welchem Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Ausführung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zuständig ist.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit dem BauKG der Bauwirtschaft ein modernes Gesetz zur Verfügung steht, dessen Anwendung folgende Ziele verfolgt:

- Festlegung der gesetzlich erforderlichen Sicherheitsstandards bereits in der Planungsphase;
- Umsetzung dieser Standards sowie deren allfällige Anpassung an geänderte Gegebenheiten in der Ausführungsphase;
- Herausnahme von wesentlichen sicherheitstechnischen Aufwendungen aus dem allgemeinen Wettbewerb.

Durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, der im Auftrag des Bauherrn erstellt wird, ist ferner für alle Gewerke ersichtlich, welche Schutzmaßnahmen für die Errichtung des Bauwerkes zu treffen sind. Diese können auch in das Leistungsverzeichnis bzw. die Ausschreibungsgrundlage einfließen, wodurch Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden können.

Gefahren bei der Durchführung von Thermalbohrungen

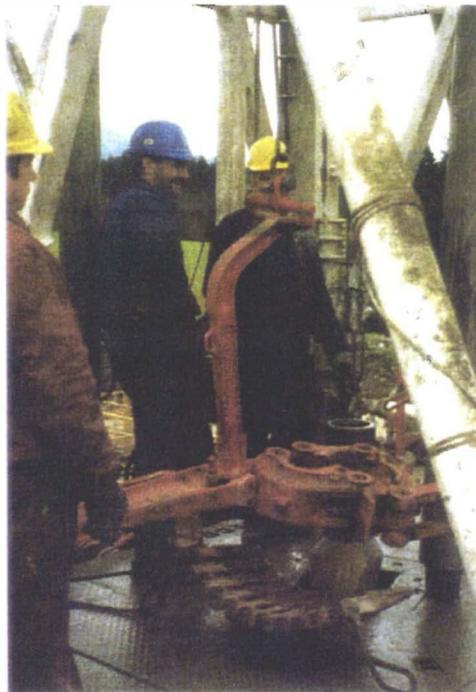
Ing. Manfred SCHOLZ und Sigibert POSCHINGER (AI 12)

Im Jahr 1999 wurde im Aufsichtsbezirk des Arbeitsinspektorates Leoben je eine Thermalbohrung von einem österreichischen und von einem italienischen Unternehmen durchgeführt. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) wurden die beiden Bohrungen noch von der Berghauptmannschaft Leoben genehmigt, jedoch die Agenden des ArbeitnehmerInnenschutzes bereits vom Arbeitsinspektorat Leoben wahrgenommen. Im Folgenden soll auf die wesentlichen Aspekte aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes näher eingegangen werden.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen



Gesamtansicht der Bohranlage



Bohrtisch: Ausbau des Bohrgestänges

Die Arbeiten werden im Allgemeinen im Zwei- oder Dreischichtbetrieb durchgeführt und erfordern je Schicht etwa vier bis sechs ArbeitnehmerInnen. Dabei übernimmt jede Person in einer Bohrmannschaft genau definierte Aufgabenbereiche. Zu den wichtigsten Personen zählen dabei neben dem Bohrmeister (Drillmeister) noch die Person am Bohrtisch und die den Kran bedienende Person.

Nachdem die meisten Bohrunternehmen international tätig sind, entsprechen die Sozial- und Sanitäreinrichtungen üblicherweise dem europäischen Standard: Aufenthaltsräume mit ausreichendem Platzangebot sowie Wasch- und Duschcontainer mit Warm- und Kaltwasser, ferner eine ausreichende Anzahl von Sanitäreinrichtungen sind für diese Unternehmen selbstverständlich.

Die Bohrunternehmen haben zur ausreichenden Schulung und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen jeweils Unterlagen in gebundener Form zusammengestellt. Diese Anweisungen und Verhaltensregeln decken die wichtigsten und gefährlichsten Arbeitsvorgänge und Aufgaben ab und werden den ArbeitnehmerInnen vor Beginn der Arbeiten nochmals zur Kenntnis gebracht. Beim österreichischen Bohrunternehmen wurde die Unterweisung durch den Bohrverantwortlichen und den Bohrmeister an Ort und Stelle durchgeführt und wird bei Bedarf wiederholt. Beim italienischen Bohrunternehmen wurde ein Buch mit Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen ausgearbeitet und dürfen keine ArbeitnehmerInnen auf der Bohrstelle arbeiten, die nicht durch besondere Schulungen auf die bestehenden Gefahren hingewiesen wurden. Die fachliche Aufsicht der Bohrung wurde in beiden Fällen von einem Ziviltechnikerbüro vorgenommen, das auch die Einreichung und Planung durchführte. Die Betriebsleiter und die Betriebsaufseher (Bohrmeister) der Bohrungen waren gemäß den Bescheiden der Berghauptmannschaft Leoben an diese bekannt zu geben.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Mögliche Gefahren für die ArbeitnehmerInnen bestehen unter anderem dadurch, dass in der Erdkruste befindliche, mehr oder weniger große Hohlräume mit zum Teil gefährlichen Gasen oder Gasgemischen angebohrt werden können. Als Maßnahme gegen die verschiedenen möglichen Gefahren werden auf jeder Bohrstelle eigene Rettungs- und Notfallpläne ausgearbeitet, die in den Büro- und Mannschaftscontainern aufliegen. In diesen Notfallplänen wird unter anderem festgelegt, in welcher Reihenfolge welche zuständigen Stellen zu benachrichtigen sind.

Nicht nur durch möglicherweise aus dem Erdinneren austretende brand- und explosionsgefährliche Gase, sondern auch durch die Vielzahl der vorhandenen dieselbetriebenen Motoren und Arbeitsmittel besteht auf der Bohrstelle eine erhöhte Brandgefahr. Deshalb müssen genügend Feuerlöschmittel in Form von großen Handfeuerlöschgeräten vorrätig gehalten werden. Weiters besteht auf den Bohrstellen ein absolutes Rauchverbot innerhalb einer abgegrenzten und markierten Schutzzone.

Der gesamte Bohrturm ist wegen der auftretenden Zugkräfte sowie wegen eventueller Witterungseinflüsse (Windangriff) auf seine Statik zu prüfen. Die Prüfung muss neben der statischen Tragfähigkeit (die Hakenlasten des Hebekranes können je nach Bohrtiefe 70 Tonnen und mehr betragen) auch die Standfestigkeit, die Verankerung im Boden und die Tragfähigkeit des Untergrundes beinhalten und wird von einem Ziviltechniker bzw. einer Ziviltechnikerin durchgeführt. Der Kran wird dabei ebenfalls geprüft (Seile, Bremsen etc.). Die gesamten Anlagen werden blitzschutzmäßig geerdet und alle elektrischen Anlagen von einer befugten Person oder Prüfanstalt überprüft, um die ArbeitnehmerInnen vor elektrischen Unfällen zu schützen.

Auf der Bohrstelle herrscht Tragepflicht von Schutzhelmen. Diese Tragepflicht besteht generell auch für die BesucherInnen und das Führungspersonal. Da beim Aufziehen der Gestänge mit Hilfe des Kranes starke Pendelbewegungen auftreten können, sind Verletzungen im Kopfbereich und am Körper nicht auszuschließen. Die einzelnen Gestänge („Singles“) sind daher unbedingt mit den Händen oder mit Anschlagmitteln, wie z.B. Seilen, Ketten oder Stangen, zu führen.

Durch die zahlreichen Übergänge, Podeste und Laufbrücken besteht zudem die Gefahr des Abstürzens. Auch können im Bereich des Bohrtisches ArbeitnehmerInnen trotz der vorher erwähnten Sicherheitsmaßnahmen um- oder vom Bohrtisch gestoßen werden. Daher sind alle Laufbrücken, Podeste und Übergänge mit einem ausreichend stabilen Geländer zu sichern. Besonders im Bereich der Bohrschlammaufbereitung bestehen einige Podeste und Übergänge, bei denen während der kalten Jahreszeit durch Nässe und Schnee eine Vereisung nicht auszuschließen ist. Trotz ihrer Ausführung in Riffelblech oder in Form von Gitterrosten besteht hier die Gefahr des Hineinfallens in die Schlammbecken. Da diese Schlämme zudem durch Rührmotoren ständig in Bewegung gehalten werden müssen, sind beim Hineinfallen schwere Verletzungen möglich. Auch bergen die vielen Leitern und Stiegen bei Schneelage oder Vereisung ein Gefahrenpotenzial für Stürze. Durch das ständige Hantieren mit schweren Teilen (Rohren, Rohrstücken, Fixierklemmen, Werkzeugen etc.) sind grundsätzlich Arbeitsschuhe mit trittsicherer Sohle und Stahlkappe zu verwenden.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Die Zusätze der Bohrspülung müssen regelmäßig nachgefüllt werden. Eine unsachgemäße Handhabung von Zusatzmitteln kann zu Hautirritationen und Verätzungen der Augen führen. Daher ist beim Umgang mit diesen Arbeitsstoffen unbedingt auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung zu achten. Trotz aller Routine ist die Quetschgefahr für die Hände und Finger besonders beim Verbinden der Bohrstangen und Rohre und beim Anschlagen derselben an das Hebezeug stets gegeben. Auch das Tragen von geeigneten Handschuhen kann diese Gefahr nicht vollständig verhindern.

Nachdem die zahlreichen dieselbetriebenen Aggregate trotz ihrer schalldämmenden Ausführung auf der Bohrstelle nicht zu unterschätzende Lärmquellen darstellen, sind die Bereiche, in denen Gehörschutz zu tragen ist, besonders zu kennzeichnen. Üblicherweise betrifft dies den Bereich um den Bohrtisch oder die Arbeiten in der Nähe von Dieselaggregaten. Bei beiden genannten Bohrungen wurden die Bereiche mit einem A-bewerteten Schalldruckpegel von über 85 dB durch Lärmmessungen bzw. aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt und abgegrenzt. Da die Bohrmannschaften bei jedem Wetter ihre Arbeit im Freien verrichten, wirken Witterungseinflüsse wie Kälte und Hitze bzw. hohe Temperaturschwankungen, Nässe und Wind im erhöhten Maße auf die ArbeitnehmerInnen ein. Daher muss den Beschäftigten eine vielseitig einsetzbare und allen Anforderungen gerecht werdende Schutz- und Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen zur Einhaltung des MAK-Wertes für Styrol

Ing. Hans-Anton MÜLLNER (AI 7)

Vorbemerkung: Von einem Kunststoff verarbeitenden Betrieb wurde in der Laminierabteilung die PIMEX-Methode zur Messung der aktuellen Schadstoffkonzentrationen angewendet.¹⁾ Bei der PIMEX-Methode (picture mixed exposure) handelt es sich um ein computergestütztes Verfahren zur Visualisierung unsichtbarer Gefahren am Arbeitsplatz, etwa durch die On-Line-Einblendung von Messwerten in Videobilder. Die obgenannten Messungen verfolgten folgende Ziele:

- Nachweis der Einhaltung des vorgegeben Grenzwertes bzw. MAK-Wertes für Styrol (ab 1.1.1996: 85 mg/m³ (20 ppm); vorher: 170 mg/m³ (40 ppm));
- Erkennen eventueller Problembereiche, die bei den Messungen mit den bisherigen Methoden unentdeckt blieben;
- Analyse der üblichen Arbeitsabwicklung und Erkennen von Optimierungsmöglichkeiten;
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur zukünftigen Verfahrensverbesserung;
- Schulung des Personals aufgrund der neuen Erkenntnisse.

Kurzbeschreibung des Betriebes: Der Betrieb stellt aus glasfaserverstärktem Polyester vor allem Gehäuse für elektro- und nachrichtentechnische Anwendungen her. Weiters werden Anschlussleisten für oberirdische Telefonverbindungen und diesbezügliche Sonderferti-

¹⁾ Die dargestellten Messungen wurden von der AUVA im Rahmen des EU-Projektes „PIMEX in Klein- und Mittelbetrieben“ vorgenommen und die Messergebnisse in dankenswerter Weise vom Betrieb für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

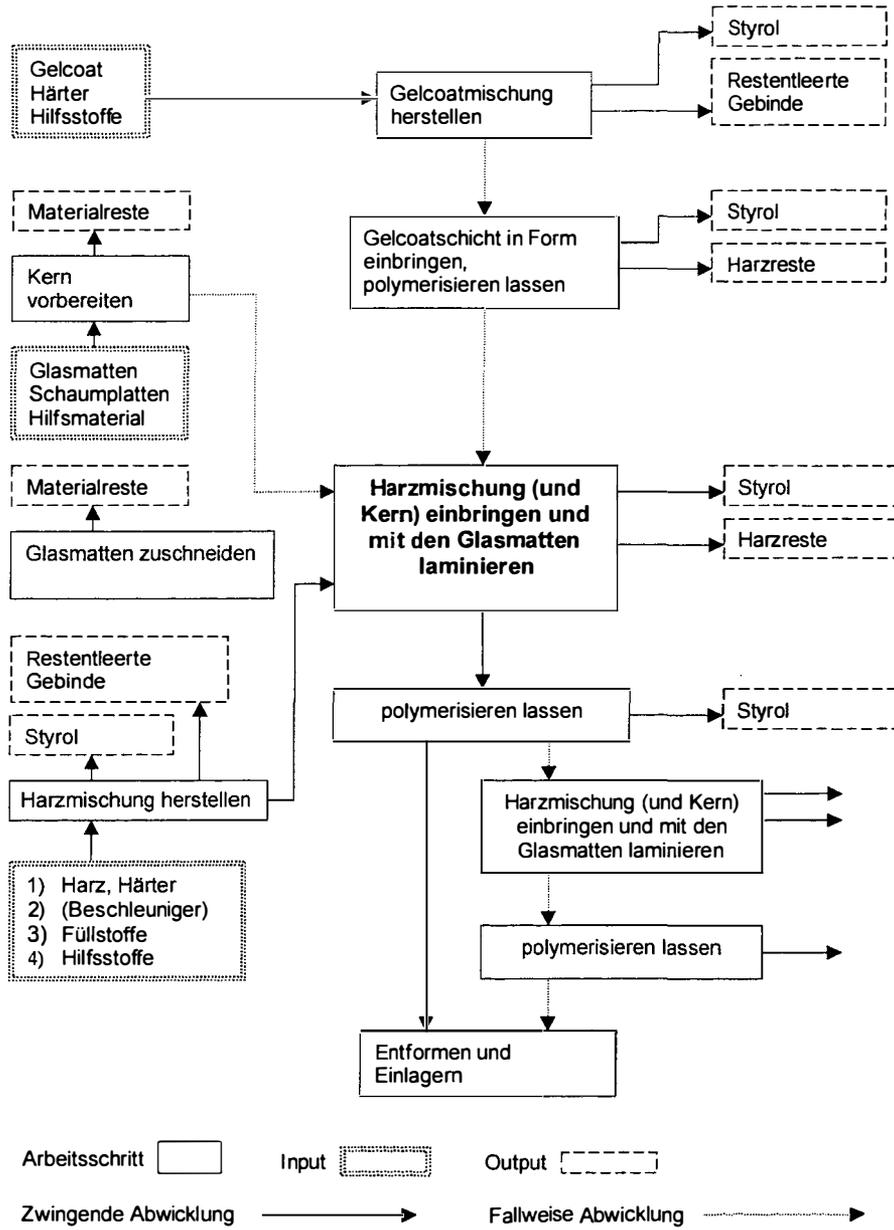
gungen in Kleinserien erzeugt (Endverschlüsse, Patch-Kabel usw.). In diesem mittelgroßen Betrieb sind ca. 25 ArbeitnehmerInnen direkt mit der Herstellung der genannten glasfaserverstärkten Kunststoffprodukte beschäftigt.

Eine erste Messung betreffend die Einhaltung des Grenzwertes für Styrol im Jahr 1994 ergab hohe Überschreitungen des damals geltenden Grenzwertes. Eine spätere Kontrollmessung im Juli 1997 erbrachte aufgrund von Verbesserungen der Lüftungsanlagen und von organisatorischen Änderungen Konzentrationen von Styrol, die zwar deutlich unter den früheren Messergebnissen lagen, jedoch den seit 1. Jänner 1996 geltenden niedrigeren Grenzwert nach wie vor überschritten. Dem Betrieb wurden von der AUVA Verbesserungsvorschläge gemacht und daraufhin die Laminierplätze in einen getrennten Raum verlegt, die vorhandenen Bodenabsaugungen adaptiert und Luftduschen über den Arbeitsplätzen angebracht. Mit der in diesem Beitrag beschriebenen Kontrollmessung sollte die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft werden.

Zum besseren Verständnis der Arbeitsvorgänge bzw. Messergebnisse wird jedoch vorweg in den beiden folgenden Grafiken zuerst der Ablauf des Laminierverfahrens dargestellt, bei dem das Kunstharz auf die Glasmatten bzw. Glasfasermatten aufgebracht wird, und anschließend die räumliche Ausstattung der Laminierabteilung beschrieben.

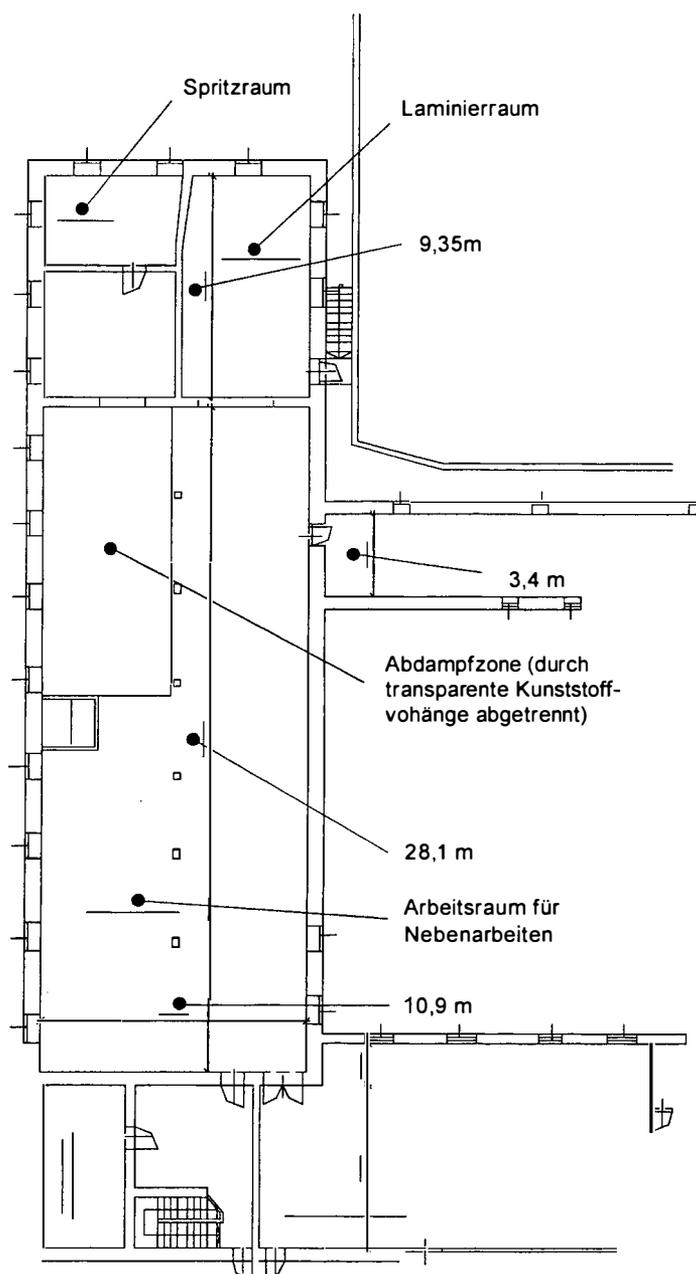
Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Beschreibung des Laminiervorganges:



Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Räumlichkeiten und Arbeitssituation in der Laminierabteilung:



Spritzraum: Im Spritzraum wird bei einem Teil der Formen die Gelcoatschicht mit einer handelsüblichen Druckluftpistole aufgetragen. Bei anderen Formen erfolgt dies vermittels eines im Laminierraum vorgenommenen Anstriches. Der Spritzstand ist mit einer Absaugung ausgerüstet. In diesem Bereich wird mit persönlicher Schutzausrüstung gearbeitet.

Laminierraum: Im Laminierraum werden alle mit der Verwendung von Harzen verbundenen Arbeiten durchgeführt (Gelcoatstreichen, Laminieren, Topcoatstreichen). Die Formen liegen dabei auf Tischen, die mit Rädern ausgestattet sind.

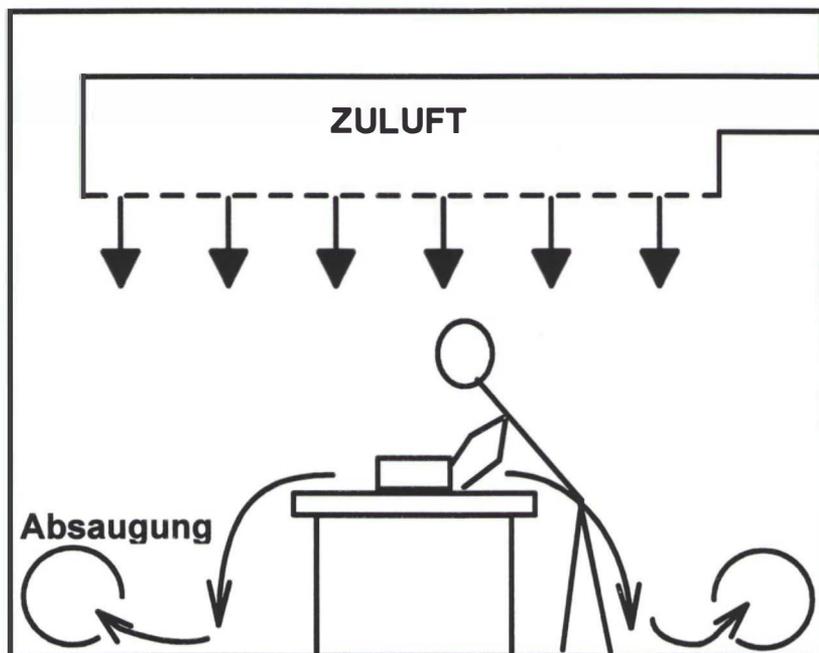
Abdampfzone: Die Teile werden nach den Laminierarbeiten mit den fahrbaren Tischen in den Abdampfraum gebracht, der nur zum Beschicken und Holen der Teile betreten wird.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Hier ist eine Belüftung installiert, die einen leichten Unterdruck erzeugt und somit bewirkt, dass die frei werdenden Dämpfe nicht in die umliegenden Räume gelangen.

Arbeitsraum: Im Arbeitsraum werden Materialien vorbereitet und die fertigen Teile entformt.

Grundprinzip der Belüftung des Laminierendes:



Es wird über zwei weitgehend raumdeckende Einblaskästen eine relativ große Menge allenfalls vorgewärmter Frischluft eingeblasen. Diese erfasst die Gase, vor allem den relativ schweren Styroldampf, und sorgt trotz der durch die Bewegung der ArbeitnehmerInnen entstehenden Verwirbelungen für eine permanente Strömung in Richtung Boden. Dort wird durch an den Raumlängsseiten verlegte Absaugrohre das Luftgemisch aus dem Raum entfernt. Die Luftmengen sind dabei so bemessen, dass immer ein leichter Unterdruck im Raum besteht, der auch bei geöffnetem Eingangsvorhang sicher dafür sorgt, dass keine Luft aus dem Laminierendes in den daneben liegenden Arbeitsraum gelangt. Die Zuluftanlage besteht aus der bereits länger installierten Heizanlage, die für diese Luftführung adaptiert wurde. Dieser Anlage werden zudem kleinere Luftmengen entnommen, die für die Heizung der vorgelagerten Räumlichkeiten verwendet werden.

Messmethode und Messziele: Bei der Besprechung wurden folgende Ziele festgelegt:

- Die Wirksamkeit des neuen Lüftungssystems sollte mit der PIMEX-Methode überprüft und via Gridmapping bzw. Konzentrationsprofile optisch dargestellt werden.
- Wenn möglich sollten gemeinsam mit der Betriebsleitung und den ArbeitnehmerInnen zusätzliche technische oder organisatorische Verbesserungen gefunden werden.
- Den ArbeitnehmerInnen sollte die Wirksamkeit der Verbesserungen demonstriert werden, um die Akzeptanz der neuen Maßnahmen zu erhöhen.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

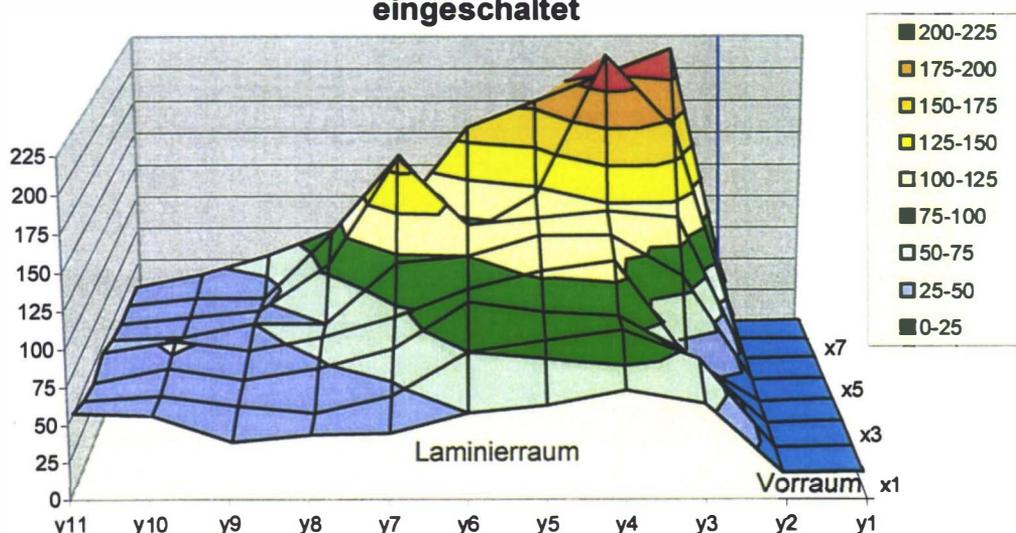
Die Konzentrationsmessungen wurden mit einem Photoionisationsdetektor (Type RAE) unter Verwendung des PIMEX-Systems durchgeführt, wobei - wie die folgenden Grafiken zeigen - für die verschiedenen Punkte des Messraumes (x/y-Gitternetz) die Mischkonzentrationen (in ppm) aller auftretenden Schadstoffe (Aceton, Styrol und Methylmethacrylat) für Visualisierungszwecke erfasst wurden (z-Achse). Begleitend zu den PIMEX-Aufnahmen wurden zur genauen Beurteilung der Einhaltung der MAK-Werte der einzelnen Arbeitsstoffe Personal-Sampler-Messungen durchgeführt (Probenahmen vermittels Aktivkohle) und gaschromatografisch ausgewertet.

Zuerst sollte mit Hilfe von PIMEX-Messungen der Ist-Zustand im Laminierraum beim Vorbereiten, Gelcoatstreichen und Laminieren aufgenommen werden. Zusätzlich sollten mit Personal-Samplern Messungen an allen ArbeitnehmerInnen einer Schicht während des gesamten Arbeitsablaufes und bei einzelnen Teilarbeiten durchgeführt werden. Allfällige Verbesserungen und Änderungen des Arbeitsablaufes sollten vor Ort mit den ArbeitnehmerInnen diskutiert und getestet werden.

Anschließend wurde mit den ArbeitnehmerInnen der Laminierabteilung der geplante Arbeitsablauf besprochen. Von einem Arbeitnehmer wurden dem PIMEX-Team die einzelnen Räume (Laminierraum, Spritzraum, Abdampfzone, Arbeitsraum für Nebenarbeiten) und die Formen für die an diesem Tag zu laminierenden Teile und die verwendeten Harzsysteme gezeigt. Neben reinen Styrolharzen werden im Betrieb auch Harze mit Methylmethacrylat-Anteilen verwendet. Die erste Messserie erstreckte sich über zwei Tage.

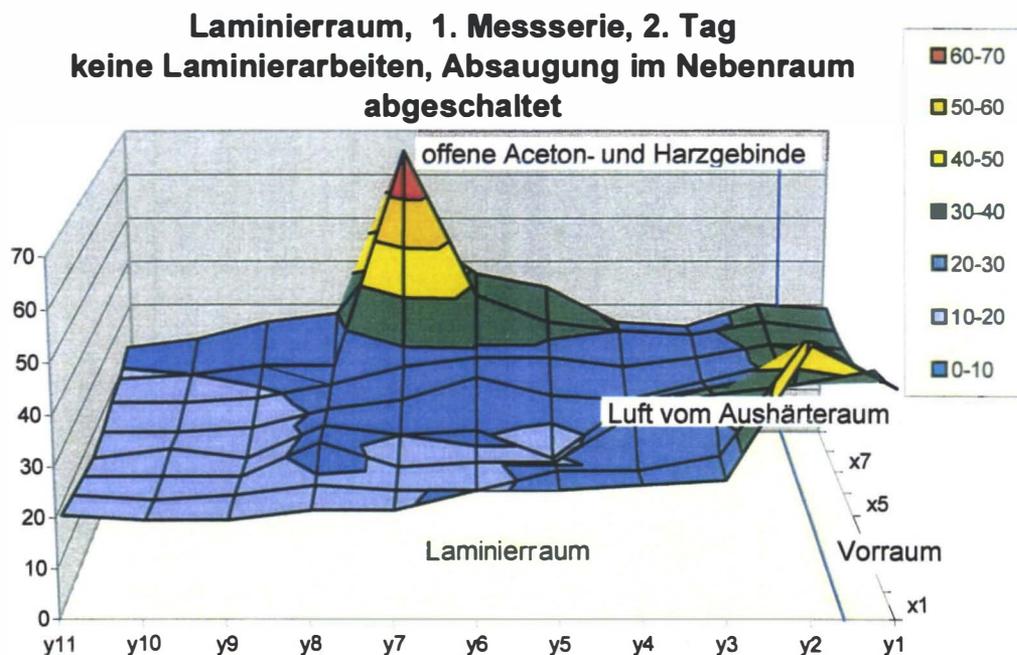
Erste Messserie, erster Tag: Nach dem Aufbau des PIMEX-Systems und ersten Tests wurden Messungen in der ersten und zweiten Schicht durchgeführt. Während der Messungen fiel auf, dass im Laminierraum viele Gebinde (Harze und Aceton) geöffnet gelagert wurden, was - wie die nachfolgende Grafik zeigt - eine hohe Hintergrundkonzentration verursachte.

**Laminierraum, 1. Messserie, 1. Tag
bei Laminierarbeiten, Absaugung im Nebenraum
eingeschaltet**



Sicht der ArbeitsinspektorInnen

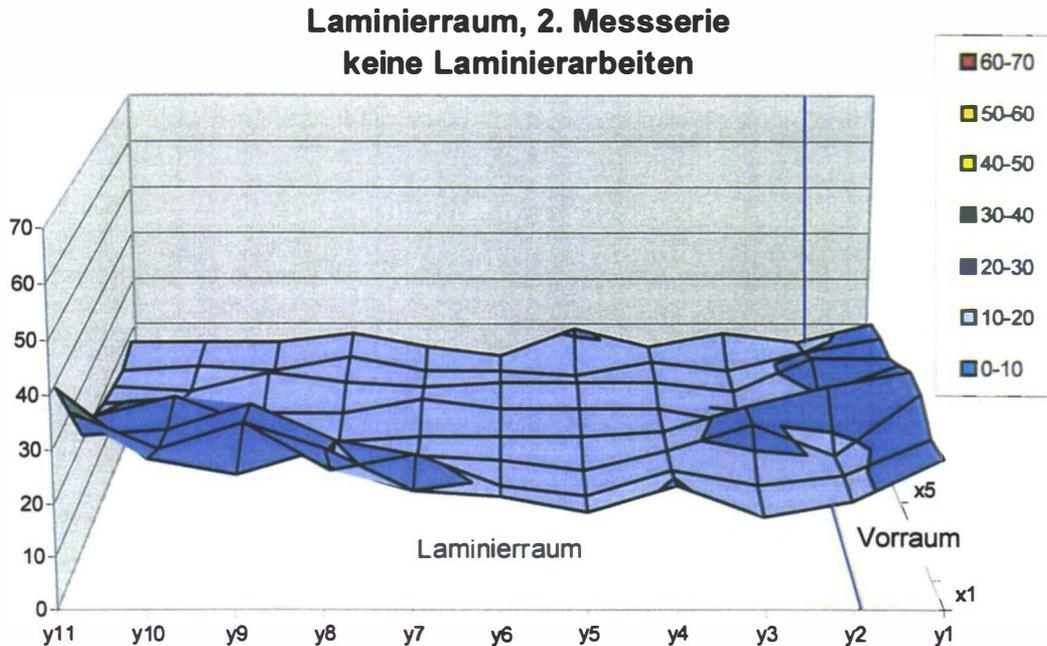
Erste Messserie, zweiter Tag: Am zweiten Tag wurden die PIMEX-Messungen zunächst wie geplant fortgeführt und ergaben beim Laminieren höhere Konzentrationen ohne ausgeprägte Spitzen. Da vermutet wurde, dass diese Konzentrationen nur zum Teil vom Laminiervorgang selbst stammen, wurde zur Überprüfung dieser Vermutung am Nachmittag neben den Personal-Sampler-Messungen bei eingestellten Laminierarbeiten eine zweite PIMEX-Messung durchgeführt. Diese ergab - wie die nachfolgenden Messresultate eindrucksvoll zeigen - ausgeprägte Konzentrationsspitzen an der im Hintergrund liegenden Fensterseite des Laminierendes, die von den dort geöffnet gelagerten Harz- und Acetonbinden stammten.



Darüber hinaus wurde festgestellt, dass offensichtlich bei nicht eingeschalteter Absaugung im daneben liegenden Spritzraum schadstoffbelastete Luft aus diesem in den Laminierendes gesaugt wird und die Hintergrundkonzentration zusätzlich erhöht. Bei der Abschlussbesprechung wurde festgelegt, dass die Absaugung so adaptiert wird, dass diese Zusatzbelastung direkt in der Abdampfzone erfasst und beseitigt wird. Weiters sollten alle offenen Gebinde bis zum nächsten Messtermin entfernt oder mit Abdeckungen versehen werden.

Zweite Messserie: In der Zwischenzeit wurde vom Betrieb ein mit einem selbstschließenden Deckel ausgestatteter Behälter für die zum Werkzeugreinigen verwendeten Acetongebinde aufgestellt. Beim Öffnen dieses Behälters wird automatisch die vorhandene Absauganlage in Betrieb gesetzt. Dadurch wurde folgende Verbesserung erreicht:

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

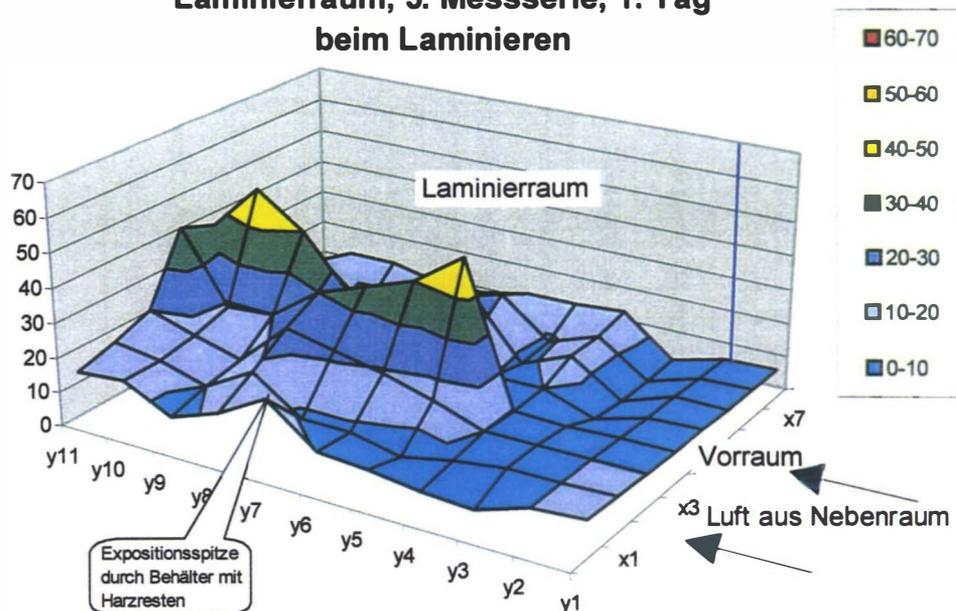


Wie aus der Grafik ersichtlich, waren nunmehr die Konzentrationsspitzen am Ort des Behälters nicht mehr feststellbar. In der unteren bzw. vorderen fensterlosen Ecke zeigte sich allerdings eine Konzentrationserhöhung, die auf einen temporär abgestellten Laminatteil zurückzuführen war. Die höheren Konzentrationen vor dem Laminiererraum entstanden durch die Umgebungsluft, die durch den im Laminiererraum bestehenden Unterdruck angesaugt wurde. Diese kam aus der Abdampfzone und dem etwas weiter entfernten Mischplatz. An beiden Tagen wurden weitere PIMEX-Messungen durchgeführt. Es wurde den ArbeitnehmerInnen anschließend anhand dieser Aufnahmen die Lüftungssituation veranschaulicht und mit ihnen die wenig Aufwand verursachenden Optimierungen besprochen (z.B. andere Positionen bei der Arbeit). Weiters wurde festgestellt, dass die Luftströmung insbesondere im vorderen Bereich des Raumes ein Verbesserungspotenzial aufweist, da eine Strömung in Richtung Raummitte herrschte, die den Luftdusche-Effekt verringerte. Bei der Abschlussbesprechung, an der auch ein Mitarbeiter des Lüftungsunternehmens teilnahm, wurde vereinbart, dass die Filter bei den Einblaskästen erneuert werden. Weiters wurde eine neuerliche Messung durchgeführt, bei der auch die Luftmengen so eingestellt waren, dass diesbezüglich optimale Verhältnisse vorlagen.

Dritte Messserie, erster Tag: Bei der Messung wurde zuerst mit abgeschalteter Luftdusche, jedoch mit eingeschalteten Absaugungen gearbeitet. Bei diesen Arbeitsbedingungen (starke Absaugung) stellte sich durch die von außen zuströmende Luft (Vorhang beim Raumeingang) eine Strömung ein, die - wie das nachstehende Konzentrationsprofil zeigt - einen Tunneleffekt hervorrief. Das Arbeiten im Anfangsbereich der Strömung wäre zwar möglich, der restliche Raum wies jedoch vom Mittelbereich bis zum Raumende hin zu hohe Konzentrationen auf. Dort wären weitere ArbeitnehmerInnen immer annähernd der hohen Konzentration des ersten Arbeitsplatzes ausgesetzt.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

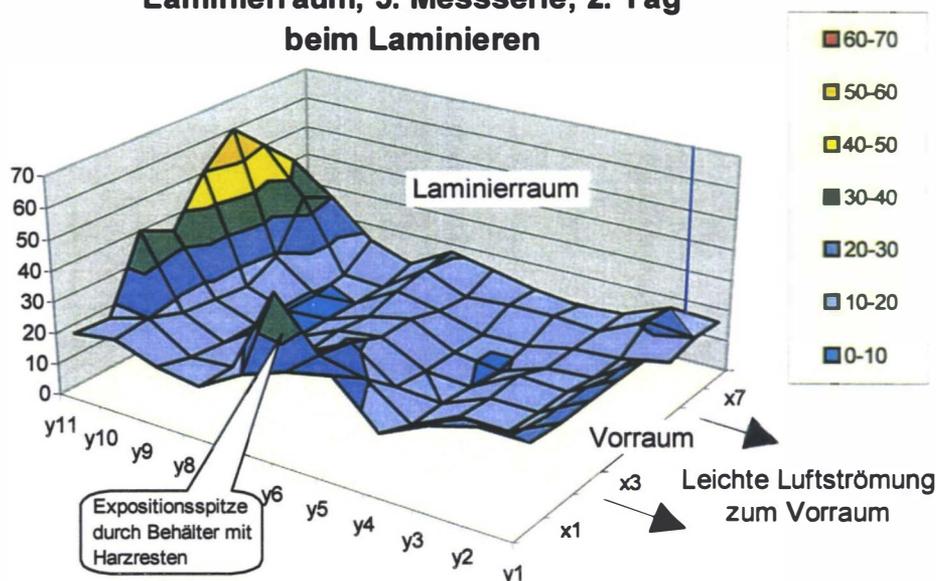
Laminiererraum, 3. Messserie, 1. Tag beim Laminieren



Anhand der vorliegenden PIMEX-Aufnahmen wurde eine Schulung durchgeführt, wobei besonders der Effekt der richtigen Positionierung der ArbeitnehmerInnen im Luftstrom dargestellt wurde. Bei vorhandenem Tunneleffekt kann nur bei seitlich zur Luftströmung stehenden Beschäftigten eine geringe Exposition erreicht werden.

Dritte Messserie, zweiter Tag: Am zweiten Tag waren dieselben ArbeitnehmerInnen tätig. Die Messungen erfolgten bei Normalbetrieb, d.h. bei eingeschalteter Luftdusche und Absaugung. Die Luft im Laminiererraum strömte demzufolge von oben nach unten zur Absaugung hin. Durch die noch nicht optimale Abstimmung der Anlage nach dem Filterwechsel bzw. die etwas zu hohe Leistung der Luftdusche entstand jedoch eine leichte Luftströmung zum Vorraum hin, und zwar mit folgenden Schadstoffkonzentrationen:

Laminiererraum, 3. Messserie, 2. Tag beim Laminieren



Sicht der ArbeitsinspektorInnen

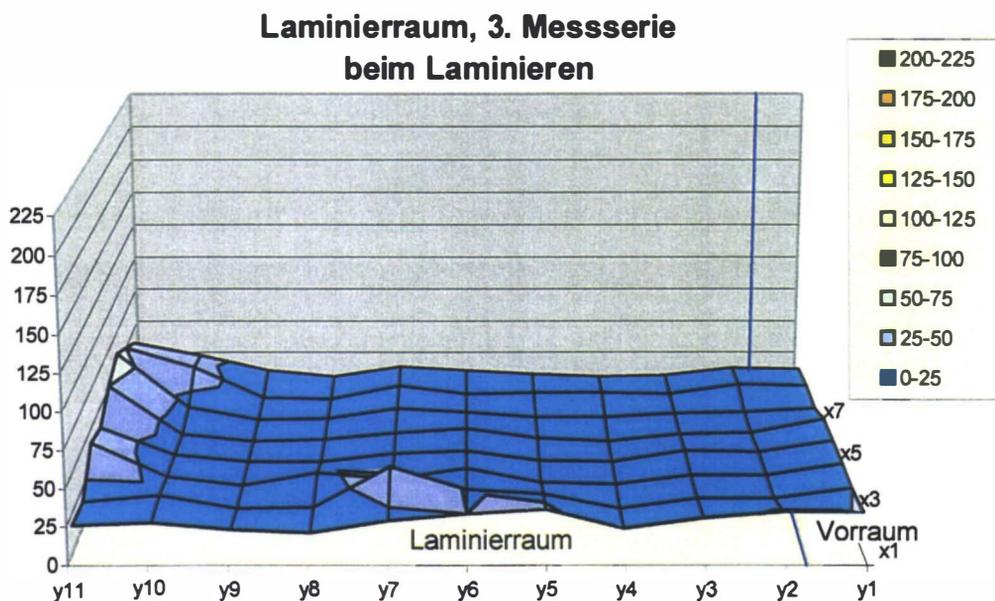
Wie aus der Grafik ersichtlich, führt jede Art von Expositionsquelle zu einer Konzentrationspitze, die allerdings leicht vermieden werden kann. Nach den Erkenntnissen dieser PIMEX-Messergebnisse wurde wiederum eine Schulung der ArbeitnehmerInnen mit folgendem Inhalt durchgeführt:

- Alle fertigen Teile sind sofort in die Abdampfzone zu transportieren.
- Im Laminiererraum sind keine Gebinde (Harz, Aceton, Styrol usw.) geöffnet zu lagern.
- Allfällige Abfallreste sind sofort aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Grundsätzlich ist die Position der ArbeitnehmerInnen im Raum beliebig, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass diese unter der Luftdusche arbeiten und nicht in einer Randzone oder zwischen den Belüftungen.
- Acetongetränkte Werkzeuge oder Lappen sind ausschließlich in geschlossenen Behältern bzw. am mit einer Absaugung ausgestatteten Waschplatz aufzubewahren.

Folgende Maßnahmen wurden bis zum Ende der dritten Messserie durchgeführt:

- Aufstellung eines geschlossenen Aceton-Waschbehälters;
- Entfernung sämtlicher offener Gebinde mit Harz und Aceton;
- Wechsel der Filter in den Frischluftzuführungen;
- Optimierung der gesamten Belüftungsanlage;
- Gemeinsames Erarbeiten der optimalen Arbeitsabwicklung mit den ArbeitnehmerInnen aufgrund der Erkenntnisse aus den PIMEX-Messungen, wobei bei der Einschulung auf die persönlichen Erfahrungen der MitarbeiterInnen Bedacht genommen wurde.

Verglichen mit den die gleiche Skalierung verwendeten Messergebnissen der ersten Messserie (erster Tag) führten diese Maßnahmen - wie die folgende Grafik zeigt - zu einer deutlichen Verringerung der Schadstoffbelastung im Laminiererraum:



Künftige Maßnahmen: Wenngleich mit den getroffenen Maßnahmen im Laminiererraum eine wesentliche Verbesserung der Raumluft erreicht wurde, soll die gesamte Luftsituation

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

des Laminierbereiches weiter optimiert werden (Verminderung weiterer Emissionsquellen). Hiefür sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Die gesamte Abwicklung der Harzaufbereitung wird auf ein System umgestellt, bei dem ein gezieltes, sauberes Vormischen der Komponenten durch eigens geschulte ArbeitnehmerInnen unter optimierten Bedingungen erfolgt. Die Komponenten werden am Arbeitsplatz in voll verschlossenen Gebinden aufbewahrt, wobei die Arbeitsmengen, entsprechend den zu laminierenden Teilen dosiert, sauber entnommen werden. Dies hat folgende Vorteile:
 - Die Gebinde sind nur beim Mischen offen.
 - Durch das von eigens geschulten MitarbeiterInnen durchgeführte Mischen in den Großgebinden wird eine Verschmutzung des Mischplatzes vermieden.
 - Keine Verschmutzung des Bodens beim Materialtransport, da nur geschlossene Gebinde befördert werden.
 - Keine offene Gebinde im Laminierbereich durch die Installation eines speziell hierfür konzipierten Leitungssystems, das bei geschlossenen Behältern die Entnahme der jeweils benötigten Arbeitsmengen erlaubt.
- Das Entfernen des alten, stark harzverkrusteten Bodens und Erstellen eines wachsbaren Industriebodens wird folgende Vorteile bringen:
 - Zu Boden gefallene Harzreste sind leicht entfernbar.
 - Die Befahrbarkeit mit kleinrädriigen Transportmitteln für die Zwecke der oben beschriebenen Harzaufbereitung wird möglich.
 - Leichter Transport der Formen in die einzelnen Arbeitszonen (Abdampfbereich, Spritzkabine).
- Neuinstallation einer modernen Spritzkabine mit einer effizienteren Absaugung beim Gelcoatspritzen.
- Säubern und Neuausmalen des Bereiches zwecks Verbesserung der Arbeitsumgebung.

Nach Abschluss der beschriebenen Maßnahmen wurde zur Kontrolle der Verbesserungen eine neuerliche PIMEX-Messung vereinbart.

7.2 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Probleme im Rahmen der Parteistellung im Strafverfahren

Gerhard BAIL (AI Bau)

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von AusländerInnen vom Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) des Zuständigkeitsbereiches Wien immer häufiger eingestellt, und zwar primär in jenen Fällen, in denen die Strafverfahren zum Teil bereits seit mehr als zwei Jahren anhängig waren, obwohl das Arbeitsinspektorat die angeforderte Stellungnahme zur Berufung fristgerecht abgegeben hatte. Die Bescheide wegen inzwischen eingetretener Strafbarkeitsverjährung wurden dagegen prompt ausgestellt.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Mit dieser Vorgangsweise und der nicht seltenen Anberaumung der mündlichen Verhandlung erst gegen Ende der Strafbarkeitsverjährungsfrist wird auch das Recht des Bundesministers auf allfällige Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beeinträchtigt. So kamen insbesondere in dem der Aufsicht des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten ebenfalls unterstellten Teil Niederösterreichs zuletzt Fälle vor, bei denen erst unmittelbar vor Eintritt der Verjährung Aufhebungen der erstinstanzlichen Erkenntnisse wegen vermeintlicher Unzuständigkeit erfolgten, was für die nunmehr zuständige neue erste Instanz bedeutete, dass zwar möglicherweise noch zeitgerecht ein Erkenntnis zugestellt werden konnte, jedoch das Berufungsrecht dagegen durch den zeitlich unumgänglichen Verfahrensablauf und die damit eintretende Strafbarkeitsverjährung weitgehend gegenstandslos wurde. Die Erhebung von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden war damit aus zeitlichen Gründen praktisch überhaupt ausgeschlossen.

Abgesehen davon werden von den Bestraften öfters Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Behauptung gestellt, das Straferkenntnis sei nicht zugegangen (Zustellmangel), wobei teilweise kurioseste Begründungen als glaubhaft für die positive Erledigung dieser Anträge gewertet werden. Wenn in der Folge „rechtzeitig“ Berufung erhoben wird, so bewirkt naturgemäß die Wiedereinsetzung eine Verzögerung im Verfahrensablauf, die insbesondere dann zur Strafbarkeitsverjährung führen kann, wenn nach der Aufhebung des Zurückweisungsbescheides wegen verspätet eingebrachter Berufung die neuerliche Bescheiderlassung wieder nur knapp vor der Strafbarkeitsverjährung erfolgt.

Ebenso werden immer häufiger Strafbescheide vom UVS mündlich verkündet, deren schriftliche Ausfertigung erst kurz vor dem Eintritt der Verjährung erfolgt. Berufung wird erhoben, ein Strafbescheid ergeht jedoch infolge der inzwischen eingetretenen Verjährungsfrist nicht mehr und somit ist das Verfahren einzustellen. In einem bestimmten Fall wurde der Bescheid sogar erst nach dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung zugestellt.

Im Zuge der Kontrollen tauchen immer häufiger falsche und gefälschte Urkunden unterschiedlichster Art auf. Die diesbezügliche Palette reicht von hervorragend gefälschten Lichtbilddokumenten (z.B. von in- und ausländischen Pässen, Führerscheinen, Personalausweisen), Kopien vorgeblicher Originale arbeitsmarktbehördlicher Dokumente und Anmeldungen zur Sozialversicherung bis hin zu Werkverträgen mit Subunternehmen von nicht existierenden Unternehmen. Häufig stellt sich heraus, dass sich an den angegebenen Betriebsadressen nicht nur keine Unternehmen befinden, sondern dass sich dort auch niemand aufhält oder zumindest gemeldet ist, der mit dem vorgeblichen Unternehmen in Bezug stehen könnte.

Solche Feststellungen gehen Hand in Hand nicht nur mit einer verstärkt zu beobachtenden Aggression gegenüber den Erhebungsorganen, der Verweigerung der Auskunftserteilung selbst durch die legal beschäftigten ÖsterreicherInnen und AusländerInnen (oder zumindest der Einschränkung der Auskünfte auf Angaben zur eigenen Identität) und sogar der Flucht (auch von ÖsterreicherInnen), sondern teilweise auch mit einer „Schulung“ der vor Ort verantwortlichen Personen (des leitenden Personals und vor allem der BauleiterInnen) darüber, welche Antworten verfänglich sein könnten und welche Angaben in einer Niederschrift gefahrlos bestätigbar sind, falls die Aufnahme einer Niederschrift nicht überhaupt vereitelt wird. Zweifellos haben auch die durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren bei

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

den Beschuldigten und bei den Zeugen, d.h. den leitenden Angestellten, vielfach zu Kenntnissen darüber geführt, welche Angaben den Kontrollorganen glaubhaft erscheinen könnten, sodass diesen die Zuordnung von AusländerInnen zu BeschäftigterInnen als primärer Voraussetzung für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens letztlich als aussichtslos erscheinen soll. Die erforderlich gewordene Ausweitung der Erhebungsaktivitäten, die Komplexität der Verfahren schon in erster Instanz und die durch Vorlage weiteren „Beweismaterials“ noch größere Kompliziertheit der Berufungsverfahren sind eine logische Folge der erwähnten Entwicklungen und bewirken eine verstärkte Verlagerung der Arbeitskapazität der KontrollorInnen in die Aktenbearbeitung - direkt erkennbar am deutlichen Anwachsen der entsprechenden Aktenablage des Arbeitsinspektorates. Dass übrigens in der Berufungsinstanz teilweise auch kurioseste, angeblich gegen eine Beschäftigung sprechende Umstände positiv bewertet werden (etwa das Argument, dass ein Ausländer, der einen großen Geldbetrag mit sich führt, nicht illegal beschäftigt sein kann, da dies bei illegal Beschäftigten allgemein nicht der Fall sei), macht die Sache nicht leichter.

Es wurden auch Fälle bekannt, in denen nach Ausländerkontrollen die leitenden Bediensteten des betroffenen Unternehmens zu Besprechungen zusammengezogen wurden und ihnen unter Androhung des Arbeitsplatzverlustes untersagt wurde, den Kontrollorganen zukünftig irgendwelche Fragen zu beantworten oder gar Unterlagen vorzulegen. Jedenfalls werden jene Kontrollfälle immer seltener, bei denen die Tat vor Ort eingestanden wird.

Anhang

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾

Stand 1. Jänner 2000

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.

SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 70/1999.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)**, BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 412/1999.

MAK-Werte-Liste, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, Sondernummer 2/1993.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer**, BGBl. Nr. 696/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/1995.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)**, BGBl. Nr. 277/1995.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)**, BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)**, BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.

Verordnung über **sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)**, BGBl. II Nr. 450/1998.

Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)**, BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.

Arbeitsstättenverordnung -AStV, BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung **biologische Arbeitsstoffe - VbA**, BGBl. II Nr. 237/1998.

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.

Elektroschutzverordnung 1995 - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV)**, BGBl. II Nr. 101/1997.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbei-**

Rechtsvorschriften

ten, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 85/1999.

Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Maschinen-Schutzvorrichtungverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung - AMGSV, BGBl. Nr. 219/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VfB, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Lagerung von Druckgaspackungen** in gewerblichen Betriebsanlagen 1995, BGBl. Nr. 666/1995.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Asbestverordnung, BGBl. Nr. 324/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 396/1999.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in **Eisen- und Stahlhüttenbetrieben**, BGBl. Nr. 122/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der **Ausführung von Sprengarbeiten**, BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen wer-

Rechtsvorschriften

den, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgiebereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die **Verwendung künstlicher Schleifkörper**, BGBl. Nr. 506/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über **Bauvorschriften für Krane und Windwerke** sowie über **Betriebs- und Wartungsvorschriften** für Krane, BGBl. Nr. 505/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der eine ÖNORM über **Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge** verbindlich erklärt wird, BGBl. Nr. 68/1985, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der ÖNORMEN über **Bolzensetzgeräte** verbindlich erklärt wer-

den, BGBl. Nr. 290/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1977.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1970.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. II Nr. 412/1999.

Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung für die **Seilfahrt**, BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung über das **Grubenrettungswesen**, BGBl. Nr. 21/1972, i.d.F. BGBl. II Nr. 412/1999.

Bergpolizeiverordnung für **Elektrotechnik** - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung über **verantwortliche Personen** - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Rechtsvorschriften

Verordnung über **elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen (ElExV-Betriebsmittel-Bergbau 1995), BGBl. Nr. 53/1995, i.d.F. BGBl. Nr. 252/1996.

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz-B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999.

Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. Nr. 637/1995, i.d.F. BGBl. I Nr. 70/1999.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei **Bildschirmarbeit** (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 165/1999.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999.

Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987** - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 126/1997.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

Wochenberichtsblatt - **Verordnung**, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1999.

Bundesgesetz über die **Nacharbeit der Frauen**, BGBl. Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/1998.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996.

Krankenanstalten - **Arbeitszeitgesetz** (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 836/1992.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931.

Rechtsvorschriften

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die Verwendung von **gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

Bergarbeitergesetz, StGBI. Nr. 406/1919, i.d.F. BGBl. 144/1983.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ-RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 181/1999.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes** bei Arbeiten in **Bergbaubetrieben**, BGBl. Nr. 385/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 120/1999.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. Nr. 833/1992.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 181/1999.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. Nr. 144/1983.

AUSLÄNDERINNENBESCHÄFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 120/1999.

Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 666/1994.

Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 179/1999.

Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2000.

Arbeitsmarktservice - Begleitgesetz, AMS-BegleitG, BGBl. Nr. 314/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 107/1997.

Verordnung, mit der **Aufgaben** des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Ar-

Rechtsvorschriften

beitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales **übertragen** werden, BGBl. Nr. 994/1994. i.d.F. BGBl. II Nr. 170/1997.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) ArbeitnehmerInnenrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder ArbeitnehmerInnenrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

A.2 Tabellenteil

Tabellen
A.2.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tab. A:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 1999	12
Tab. 1.1:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999	14
Tab. 1.2:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 1999	16
Tab. 1.3:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999	18
Tab. 2:	Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999	20
Tab. 3:	Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999	22
Tab. 4:	Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999	24
Tab. 5:	Ärztliche Untersuchungen von ArbeitnehmerInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999	26
Tab. 6.1:	Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen 1999	28
Tab. 6.2:	Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern 1999	32
Tab. 7.1:	Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999	36
Tab. 7.2:	Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 1999	38
Tab. 8.1:	Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 1999	40
Tab. 8.2:	Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 1999	41
Tab. 9:	LenkerInnenkontrollen im Jahr 1999	42
Tab. 10:	Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1999	43

Tabellen

A.2.2 ERLÄUTERUNGEN

A.2.2.1 Allgemeines

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthalten (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen aufgegliedert werden (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der MitarbeiterInnen), jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

Mit Jänner 1998 wurde die statistische Zählweise umgestellt und das Schlüsselverzeichnis aktualisiert, um inhaltlich und strukturell die Vorgaben des seit 1995 wirksamen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der novellierten Rechtsvorschriften im Bereich Verwendungsschutz zu berücksichtigen. Da die statistische Zählweise auch 1999 durchgehend gleich blieb, ist der Vergleich mit den entsprechenden Vorjahrestabellen problemlos möglich.

A.2.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Tätigkeiten im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die LenkerInnen- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die LenkerInnenkontrollen in den Betriebsstätten (inkl. der betriebsstättenbezogenen Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen) und die Erhebungen bei AuftraggeberInnen von Heimarbeit mit berücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen von Heimarbeit. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betreffenden betriebsstättenbezogenen LenkerInnenkontrollen mitenthalten.

Tabellen

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen der ArbeitsinspektionsärztInnen stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung“ ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem ArbeitnehmerInnenschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch ArbeitsinspektionsärztInnen stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln 2.4.1.2 (Arbeitsunfälle) und 2.4.1.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mit berücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit seitens des UV-Trägers im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der „objektiven Unfallursachen“ zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener ArbeitnehmerInnen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen statistisch erfasst.

Tabellen

A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	45.644	1.788	2.056	10.264
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebsstätten ²⁾	32.261	1.509	1.883	7.001
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	13.383	279	173	3.263
Vorgenommene Erhebungen³⁾	50.617	1.666	2.259	12.057
<i>davon betreffend:</i>				
Erstüberprüfung	827	8	10	214
Evaluierung	1.787	7	91	469
Arbeitsstätten	5.631	121	186	1.494
Arbeitshygiene	2.073	161	29	593
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	1.907	88	45	554
Arbeitsstoffe	715	61	22	183
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	2.041	96	35	397
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	2.602	83	30	800
Arbeitsunfälle	3.632	189	218	852
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.365	112	291	616
Mutterschutz	9.168	330	459	1.590
Arbeitszeit und Arbeitsruhe ⁴⁾	2.081	35	44	519
LenkerInnenkontrollen ⁵⁾	1.678	54	149	380
Aktualisierung von Betriebsstättendaten	9.147	236	432	2.566
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen⁶⁾	19.485	1.133	1.669	4.295
Sonstige Tätigkeiten⁷⁾	33.832	672	1.257	9.948
<i>davon betreffend:</i>				
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	7.931	72	97	2.871
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	11.639	358	452	4.223
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	6.871	100	455	1.464
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen	450	4	30	136
Amtshandlungen insgesamt⁸⁾	149.578	5.259	7.241	36.564
<i>davon:</i>				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	3.949	183	266	865

¹⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Ohne LenkerInnenkontrollen und Erhebungen zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

Tabellen

A

Bundesländern im Jahr 1999

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
6.651	2.872	5.715	1.764	2.835	11.699
4.864	1.721	4.045	1.250	2.331	7.657
1.787	1.151	1.670	514	504	4.042
7.816	2.516	5.252	3.557	3.212	12.282
128	38	120	20	198	91
302	74	223	134	156	331
817	390	477	338	530	1.278
264	144	236	64	118	464
357	93	104	69	130	467
108	15	37	49	38	202
397	161	318	140	146	351
480	110	314	154	65	566
756	169	350	145	63	890
370	107	558	275	523	513
1.011	525	961	873	482	2.937
231	85	143	323	262	439
460	67	270	22	111	165
1.588	414	771	308	170	2.662
2.029	1.824	2.294	1.574	1.237	3.430
6.089	1.277	3.564	1.907	1.371	7.747
1.514	266	431	360	376	1.944
1.706	336	1.201	643	614	2.106
1.348	471	1.041	472	304	1.216
19	17	92	16	2	134
22.585	8.489	16.825	8.802	8.655	35.158
409	139	993	455	94	545

⁵⁾ LenkerInnenkontrollen in den Betrieben (inkl. Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen) und auf der Straße.

⁶⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁷⁾ Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen u.Ä.

⁸⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs- Inspezierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste Arbeitnehmer- jeweils nach Wirtschaftsunter-

	Summe	Wirtschaftsunter-										
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bräustoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Inspezierte Betriebsstätten¹⁾ mit:												
1-4	15.060	23	-	230	530	128	122	70	1	45	90	
5-19	10.691	21	-	96	403	72	136	95	1	75	94	
20-50	3.463	18	-	32	129	57	61	48	-	74	57	
51-250	2.032	7	-	14	78	57	51	54	-	74	46	
251-750	288	1	-	2	8	11	10	15	-	12	10	
751-1000	24	-	-	-	-	2	-	1	-	2	-	
1001 und mehr	38	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	
ArbeitnehmerInnen												
Insgesamt	31.596	70	0	374	1.148	327	380	283	2	283	299	
Durchgeführte Inspektionen²⁾	32.261	70	0	395	1.171	330	401	295	2	299	313	
Vorgenommene Erhebungen³⁾	45.693	116	0	782	2.110	815	707	645	21	1.080	628	
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	19.119	27	1	267	616	133	422	191	18	444	320	
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	23.725	52	0	572	1.077	273	536	351	9	684	418	
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:												
männliche Erwachsene	387.094	1.164	-	4.095	12.531	5.612	10.349	11.340	10	14.462	12.167	
Jugendliche ⁶⁾	19.725	32	-	55	442	94	395	340	-	293	345	
weibliche Erwachsene	247.238	454	-	468	7.317	8.971	2.054	4.217	3	5.607	3.286	
Jugendliche ⁶⁾	7.763	32	-	5	311	204	37	101	-	73	107	
Insgesamt	661.820	1.682	0	4.623	20.601	14.881	12.835	15.998	13	20.435	15.905	

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbLG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z. B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

Tabellen

1.1

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999

Innen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten; abschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallserzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
158	67	105	11	334	36	641	6.127	2.851	474	511	828	43	50	373	1.212	
225	102	82	6	386	41	1.083	3.869	1.106	483	644	554	238	110	252	517	
153	64	54	14	118	42	517	829	268	197	169	151	120	68	126	97	
161	88	56	11	53	31	235	295	69	78	66	111	57	143	143	54	
44	23	21	7	9	7	18	16	1	3	7	14	6	1	39	3	
3	5	2	1	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	5	-	
5	2	4	2	-	1	1	-	-	-	-	3	1	-	15	1	
749	351	324	52	901	158	2.495	11.136	4.295	1.235	1.397	1.662	466	372	953	1.884	
808	360	334	59	920	160	2.631	11.295	4.361	1.249	1.404	1.676	472	377	968	1.911	
1.894	732	776	173	1.313	257	2.472	12.298	7.046	2.584	925	2.606	291	349	2.401	2.672	
747	229	187	74	679	217	884	4.086	5.406	805	92	541	110	158	1.171	1.294	
1.155	424	395	132	815	207	1.832	4.663	3.993	875	404	1.167	356	472	1.289	1.574	
48.663	24.006	16.777	8.719	11.634	8.487	47.995	46.449	10.352	16.522	10.666	18.557	11.812	8.228	20.338	6.159	
2.146	1.574	659	506	1.400	452	5.032	4.293	923	201	65	198	11	56	116	97	
9.501	3.946	7.570	1.248	4.724	1.881	5.128	52.874	16.823	4.118	9.862	14.512	4.719	9.011	58.954	9.990	
219	150	123	38	159	65	240	2.745	1.289	99	79	287	21	86	331	962	
60.529	29.676	25.129	10.511	17.917	10.885	58.395	106.361	29.387	20.940	20.672	33.554	16.563	17.381	79.739	17.208	

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste
und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	15.060	775	882	3.543
5-19	10.691	459	620	2.226
20-50	3.463	153	157	675
51-250	2.032	72	180	338
251-750	288	10	24	55
751-1000	24	-	1	5
1001 und mehr	38	-	2	2
ArbeitnehmerInnen				
Insgesamt	31.596	1.469	1.866	6.844
Durchgeführte Inspektionen²⁾	32.261	1.509	1.883	7.001
Vorgenommene Erhebungen³⁾	45.693	1.539	2.116	10.758
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	19.119	1.103	1.652	4.202
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	23.725	495	997	6.158
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:				
männliche Erwachsene	387.094	12.411	25.877	68.334
Jugendliche ⁶⁾	19.725	887	1.469	3.820
weibliche Erwachsene	247.238	8.075	16.624	40.407
Jugendliche ⁶⁾	7.763	265	687	1.251
Insgesamt	661.820	21.638	44.657	113.812

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbLG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

Tabellen

1.2

stätten nach Bundesländern im Jahr 1999

ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.767	690	1.835	590	881	4.097
1.703	633	1.407	417	938	2.288
796	200	356	130	237	759
420	156	253	70	176	367
61	22	53	10	19	34
8	3	2	1	2	2
7	2	5	3	2	15
4.762	1.706	3.911	1.221	2.255	7.562
4.864	1.721	4.045	1.250	2.331	7.657
7.027	2.197	4.703	3.322	3.133	10.898
1.979	1.809	2.229	1.562	1.227	3.356
4.238	1.078	2.679	1.466	1.187	5.427
87.516	25.566	53.435	17.354	27.366	69.235
4.972	1.181	2.693	984	1.708	2.011
44.818	17.642	27.501	8.264	17.022	66.885
1.852	474	968	369	787	1.110
139.158	44.863	84.597	26.971	46.883	139.241

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-
 Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektio-
 und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

	Summe	Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewe- gungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnel- bau u.Ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bau- spenglerei und Isoliererei	Straßenbau und Eisenbahnhoberbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-) stellen mit:							
1-4	6.533	377	1.684	975	119	12	580
5-19	4.849	107	2.688	325	228	6	607
20-50	226	2	165	1	2	-	19
51-250	18	-	14	-	-	-	1
251-750	0	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
ArbeitnehmerInnen							
Insgesamt	11.626	486	4.551	1.301	349	18	1.207
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	13.383	519	5.710	1.404	367	20	1.392
Vorgenommene Erhebungen²⁾	3.388	92	1.377	360	37	4	317
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen³⁾	81	2	7	0	0	0	1
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	1.326	85	579	109	17	1	126
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:							
männliche Erwachsene	59.500	1.716	31.141	4.621	2.038	76	6.558
Jugendliche ⁵⁾	1.703	-	918	237	7	1	26
weibliche Erwachsene	670	-	31	6	-	-	3
Jugendliche ⁵⁾	18	-	2	4	-	-	1
Insgesamt	61.891	1.716	32.092	4.868	2.045	77	6.588

¹⁾ Umfassende Überprüfung von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

Tabellen

1.3

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999

nen erfasste ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995

wesen										
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Platten- legerei, Raumausstattung	Malerei und Anstreicherei, Glaserie	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfs- gewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs- personal	Sonstige Wirtschaftszweige
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
549	62	459	16	185	257	187	260	290	86	435
125	55	156	10	87	50	53	111	122	2	117
6	1	5	2	1	-	-	1	6	-	15
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
680	118	621	28	273	307	240	372	418	88	569
751	128	675	32	291	324	248	393	436	89	604
87	39	54	10	89	58	33	137	88	31	575
0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	69
41	13	29	4	19	23	12	38	33	7	190
2.293	608	2.346	146	1.165	981	822	1.338	1.827	118	1.706
161	5	132	32	5	27	35	89	15	-	13
1	3	-	-	3	2	-	12	8	-	601
2	1	-	-	-	-	-	6	-	-	2
2.457	617	2.478	178	1.173	1.010	857	1.445	1.850	118	2.322

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

2

Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen

Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Vorgenommene Erhebungen²⁾	1.413	6	0	14	129	70	19	38	0	169	54
<i>davon betreffend:</i>											
Umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung	225	-	-	2	17	21	4	12	-	19	10
Arbeitsstätten	109	1	-	2	11	4	-	3	-	20	3
Arbeitshygiene	171	1	-	-	19	12	2	4	-	24	8
Arbeitsstoffe	182	1	-	-	17	9	2	4	-	28	9
Gesundheitsüberwachung	168	-	-	2	5	3	2	4	-	19	8
Kontrolle ermächtigter ÄrztInnen	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	219	1	-	4	21	9	5	4	-	31	7
Präventivdienste	103	1	-	2	9	6	2	3	-	10	1
Arbeitsunfälle	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Berufskrankheiten	88	-	-	1	11	4	1	-	-	10	4
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz	14	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Teilnahme an behödl. Verhandlungen³⁾	12	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	219	0	0	6	11	3	2	5	0	23	6
Amtshandlungen insgesamt⁵⁾	1.644	6	0	20	140	73	22	43	0	192	60
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	837	2	-	6	125	28	25	11	-	41	35
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1.229	-	-	11	22	23	8	42	-	224	49
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	4.045	7	-	-	144	46	1	71	-	35	10
Sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	241	-	-	-	7	10	2	5	-	5	-
Sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	563	-	-	12	6	5	21	4	-	47	12
Beratungen von ArbeitnehmerInnen	83	-	-	1	8	10	-	2	-	4	3
Rezepturenbearbeitung	170	1	-	1	6	9	4	6	1	32	6
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	7.171	10	0	31	318	131	61	141	1	388	115

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁴⁾ Dazu zählen: Vorgesprächen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen

Tabellen

2

nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metalherzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
184	56	74	9	116	6	92	138	6	19	9	30	20	13	89	53	
31	10	9	4	16	-	16	22	1	5	1	-	2	2	11	10	
14	-	7	-	15	-	4	11	-	-	1	5	1	2	2	3	
20	7	11	-	13	-	11	12	1	1	1	3	2	2	9	8	
32	6	5	1	19	2	7	12	-	3	3	3	1	2	7	9	
28	11	13	1	14	3	17	22	-	-	1	2	2	1	5	5	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	
25	9	12	1	18	-	14	20	1	1	1	6	2	2	20	5	
10	4	9	1	7	-	5	11	1	3	1	7	-	-	9	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
11	4	4	1	3	-	5	15	1	1	-	-	-	-	9	3	
-	-	-	-	2	-	1	2	-	-	-	-	1	-	4	-	
1	1	0	0	1	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	4	
27	4	9	1	7	6	12	5	9	0	0	8	23	0	38	14	
212	61	83	10	124	12	104	143	18	20	9	38	43	13	127	71	
57	27	11	11	14	4	80	66	66	4	4	10	4	3	84	119	
169	81	112	41	54	9	121	126	4	1	-	15	21	-	45	51	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
100	5	45	-	5	-	31	1.093	403	51	115	525	6	35	1.000	317	
6	-	2	-	4	-	1	38	35	2	1	32	3	2	65	21	
72	28	33	10	23	2	53	78	-	3	1	11	7	4	55	76	
7	2	-	1	1	-	4	14	12	1	1	1	-	2	6	3	
32	14	3	2	7	1	16	14	-	2	-	1	2	1	6	3	
445	157	206	65	108	16	306	1.429	520	64	122	595	43	47	1.261	591	

Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

5) Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

3

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999

Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten⁴⁾ gemäß ÖNACE 1995

	Summe	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾							
		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung-, bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen	F
		DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F	
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾									
Insgesamt	141 121.057	1 4.067	7 3.237	1 2.681	3 2.352	18.108	3.294	41 24.808	
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾									
Maschinelle Betriebseinrichtungen	16 14.581	- 599	- 781	- 459	- 339	3 3.488	1 1.127	7 2.944	
<i>davon:</i>									
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	1 2.499	- 9	- 21	- 56	- 50	1 1.819	- 45	- 177	
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	0 2.706	- 2	- 533	- 28	- 27	- 96	- 841	- 694	
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genussmittelbetriebe	0 1.916	- 452	-	- 1	-	- 7	- 1	-	
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0 2.968	- 24	- 92	- 72	- 64	- 736	- 127	- 1.006	
Motorisch betriebene Förderanlagen (Kräne, Aufzüge u.Ä.)	7 1.284	- 37	- 60	- 29	- 40	2 396	1 19	2 265	
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöcher, Pumpen, Spritzen	1 58	-	-	- 1	- 3	- 13	- 2	1 23	
Förderarbeiten (Transport von Hand)	1 7.761	- 289	- 322	- 217	1 212	- 1.537	- 283	- 1.346	
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	0 9.542	- 698	- 210	- 296	- 137	- 1.360	- 336	- 2.089	
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	51 5.325	1 224	2 77	1 129	- 83	1 528	- 92	7 483	

¹⁾ Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 3.883, tödlich: 6) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 5.127, tödlich: 6) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen teilweise nicht verfügbar. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

⁶⁾ Datenquelle (inkl. Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von BeamtenInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demzufolge werden

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾							
		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen	
		DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F	
Gefährliche Stoffe	2 3.061	- 171	- 33	- 157	- 78	/ 578	- 38	- 566	
Elektrischer Strom	4 193	- 7	- 3	- 3	- 2	/ 34	- 2	/ 70	
Ionisierende u. nichtionis. Strahlung	0 11	- 1	-	-	-	- 1	-	-	
Sturz und Fall von Personen	29 29.738	- 976	/ 722	- 511	/ 553	/ 3.048	- 446	/ 7.702	
<i>davon:</i>									
Sturz von bzw. mit Leitern	6 3.207	- 56	- 91	- 50	- 41	- 313	- 41	6 1.440	
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	16 4.588	- 108	/ 154	- 66	/ 128	/ 418	- 71	9 1.618	
Ausgleiten	0 6.020	- 286	- 145	- 128	- 109	- 580	- 69	- 1.187	
Herab- u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz	20 9.431	- 242	/ 283	- 204	/ 218	- 1.413	/ 267	7 2.712	
Abspringen v. Splittern u. Stücken	1 1.112	- 9	- 33	- 17	- 38	/ 262	- 20	- 396	
Scharfe und spitze Gegenstände	0 16.036	- 411	- 428	- 349	- 411	- 3.060	- 398	- 3.418	
Anstoßen	0 8.664	- 230	- 213	- 216	- 184	- 1.421	- 181	- 1.709	
Einklemmen	1 4.638	- 140	- 104	- 105	- 78	- 883	- 83	- 1.145	
Sonstige u. unbekannte Ursachen	3 1.896	- 70	- 28	- 17	- 16	/ 178	/ 17	- 205	
Arbeitsunfälle insgesamt⁶⁾	129 112.047	/ 4.067	7 3.237	/ 2.681	3 2.352	9 17.804	3 3.292	41 24.808	
Arbeitsunfälle Männer ⁶⁾	123 90.406	/ 2.997	7 3.026	/ 2.301	3 2.244	9 16.613	3 2.954	41 24.492	
Arbeitsunfälle Frauen ⁶⁾	6 21.641	0 1.070	0 211	0 380	0 108	0 1.191	0 338	0 316	
Unfallquote⁶⁾⁷⁾ insgesamt	0 423	0 532	2 905	0 481	1 796	0 665	1 716	2 944	
Männer	1 613	0 713	2 1.035	0 583	1 959	0 779	1 868	2 1.058	
Frauen	0 185	0 311	0 323	0 233	0 175	0 218	0 284	0 101	

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾
insgesamt: 70.572 (davon: 85 tödlich).

auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden BeamtInnen der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Die Gesamtzahl der von der AUYA anerkannten Arbeitsunfälle ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUYA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUYA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x10.000).

⁸⁾ Datenquelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und - in der Regel - mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

Tabellen

4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständig
 Häufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem
 ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe		davon: Wirtschafts-					
			Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	
			DA	DD	DD	DD	DG-DH	
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	10	1.162	0	97	0	27	2	35
<i>davon:</i>								
Hauterkrankungen (19)	0	434	-	23	-	7	-	16
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	0	11	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	3	30	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	1	5	-	-	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	0	9	-	-	-	-	-	-
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	4	10	-	-	-	-	1	1
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	0	94	-	60	-	-	-	1
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0	429	-	10	-	18	-	8
Infektionskrankheiten (38)	0	45	-	-	-	-	-	-
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	1	50	-	2	-	1	-	-
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (General-klausel) ⁶⁾	1	1	-	-	-	-	1	1
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	9	829	0	73	0	25	2	26
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	1	333	0	24	0	2	0	9

Den Arbeitsinspektoraten gemeldete anerkannte Berufskrankheitsfälle:⁷⁾
 insgesamt: 896 (davon: 1 tödlich).

¹⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.215, tödlich: 10) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 12, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 41, tödlich: 0).

³⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁴⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁵⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weit-

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE 1995

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁵⁾																	
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Gerate, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DI	DJ-DM	DN	F	G	H	L	N	O									
3	50	1	226	0	56	3	166	0	69	0	40	0	31	0	101	0	118
-	4	-	69	-	16	-	47	-	36	-	34	-	5	-	46	-	99
-	-	-	2	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	9	-	-	-	-	2	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	2	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	5	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
3	7	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	5	-	4	-	-	-	8	-	4	-	1	-	6	-	3
-	22	-	126	-	30	-	89	-	17	-	2	-	22	-	2	-	8
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	39	-	-
-	-	1	20	-	5	-	1	-	4	-	-	-	-	-	2	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	47	1	206	0	49	3	164	0	48	0	16	0	26	0	23	0	11
1	3	0	20	0	7	0	2	0	21	0	24	0	5	0	78	0	107

gehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; AUVA-Daten)).

⁶⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMWA als Berufskrankheit anerkannt werden.

⁷⁾ Datenquelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind anerkannte Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen, die in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten beschäftigt sind, jedoch nicht Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und nicht jene von ArbeitnehmerInnen in Kulturanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger betreffend Anerkennungen und Anzeigen von Berufskrankheitsfällen.

Tabellen

5

Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer- Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von ArbeitnehmerInnen

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Betriebsstätten mit Unter-											
Anzahl der Betriebsstätten	3.575	2	0	49	43	52	92	72	5	137	158
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tä-											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	18.414	-	-	43	40	441	216	250	26	3.420	953
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾ Den Organismus besonders belasten- de Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾	10.341	2	-	628	7	177	20	78	2	414	1.294
Lärm (ohne wiederkehrende Unter- suchungen) ⁵⁾	2.108	-	-	-	35	-	-	177	36	412	101
	6.290	4	-	50	288	213	544	390	-	431	127
Untersuchte ArbeitnehmerInnen insgesamt	37.604	6	0	807	370	831	785	895	64	4.684	2.595
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tätig-											
Anzahl der Betriebsstätten	35	0	0	0	1	1	0	1	0	4	1
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	73	-	-	-	-	-	-	-	-	12	4
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾ Den Organismus besonders belasten- de Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärm	3	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Ionisierende Strahlen	16	-	-	-	1	-	-	3	-	6	-
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungeeignete ArbeitnehmerInnen insgesamt	92	0	0	0	1	1	0	3	0	18	4

¹⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1-13 und Z 18-20 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

²⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 der VGÜ.

³⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15-17 der VGÜ.

⁴⁾ Einwirkungen bzw. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-3 und Abs. 2 der VGÜ sowie Tätigkeiten in Druckluft oder als Taucher.

Tabellen

5

Innen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugaufbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
450	252	93	75	359	43	203	931	1	29	2	110	70	10	43	294	
suchungsergebnissen:																
2.235	954	1.304	1.021	1.143	137	854	2.578	3	99	3	478	445	150	522	1.099	
72	-	7	-	-	88	1	-	-	-	-	43	22	-	-	-	
3.841	1.438	166	1.025	82	87	439	241	-	23	-	311	18	2	2	44	
613	27	125	42	7	188	82	3	-	38	-	127	28	-	28	39	
1.796	465	201	310	205	38	384	211	-	12	-	464	77	-	29	51	
8.557	2.884	1.803	2.398	1.437	538	1.760	3.033	3	172	3	1.423	590	152	581	1.233	
keiten als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen:																
4	2	6	0	2	1	5	1	0	1	0	2	0	0	0	3	
nicht geeignet beurteilte ArbeitnehmerInnen:																
1	1	17	-	3	-	31	1	-	-	-	2	-	-	-	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4	2	17	0	3	1	31	1	0	1	0	2	0	0	0	3	

⁵⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Betriebsstätten bzw. ArbeitnehmerInnen mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten¹⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-										
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	DI
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Beanstandungen betreffend:	Summe	A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	6.858	24	0	62	249	119	166	143	0	142	113	
<i>davon:</i>												
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	2.608	8	-	28	112	57	73	62	-	65	58	
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.746	11	-	11	70	33	41	39	-	36	18	
Information und Unterweisung	1.292	3	-	3	50	24	43	28	-	24	24	
Arbeitsstätten und Baustellen	25.358	49	0	428	689	233	413	308	0	288	327	
<i>davon:</i>												
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	7.687	14	-	164	206	67	121	68	-	89	123	
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	5.972	13	-	72	218	75	120	95	-	88	84	
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.466	1	-	9	40	10	27	30	-	22	27	
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	598	-	-	24	-	-	2	3	-	2	7	
Brand- und Explosionsschutz	3.291	8	-	32	70	28	42	37	-	46	28	
Erste Hilfe	2.993	10	-	35	92	34	52	52	-	25	26	
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	2.400	-	-	60	49	15	36	13	-	9	23	
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	889	3	-	28	13	4	9	10	-	6	8	
Arbeitsmittel	13.072	33	0	256	444	110	365	149	0	204	261	
<i>davon:</i>												
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.657	4	-	57	89	23	118	39	-	63	57	
Prüfungen	5.719	18	-	64	209	41	95	51	-	60	87	
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	4.584	11	-	133	144	43	145	58	-	77	116	

¹⁾ Inklusiv Bundesdienststellen.

Tabellen

6.1

ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
416	171	113	50	271	49	1.840	1.280	461	237	113	271	28	73	266	201	
182	78	49	22	81	33	480	508	189	102	66	112	10	29	124	80	
83	43	35	7	81	7	233	442	152	100	41	95	16	36	64	52	
105	39	21	12	61	6	417	203	57	24	5	37	2	7	63	34	
902	334	271	91	742	76	5.117	6.728	4.087	491	406	822	372	476	640	1.068	
265	82	71	29	180	35	2.437	1.441	1.360	132	129	174	45	114	98	243	
217	97	78	31	194	20	318	1.905	1.292	111	86	154	154	106	208	236	
66	41	23	7	39	1	73	500	141	27	32	31	59	67	125	68	
15	3	-	-	7	-	505	6	10	2	-	3	-	3	3	3	
127	41	42	13	134	10	482	1.053	540	73	54	157	14	34	77	149	
107	44	38	2	86	6	396	979	395	85	79	210	27	28	26	159	
69	18	14	9	71	3	599	591	314	38	20	72	58	88	79	152	
29	5	5	-	27	-	299	242	29	16	6	20	15	35	23	57	
759	228	106	64	472	45	5.156	2.392	1.051	251	113	119	35	57	156	246	
204	61	24	22	158	10	1.215	236	103	47	11	23	7	15	23	48	
254	102	40	14	164	18	1.377	1.748	811	163	86	70	9	23	91	124	
292	61	41	26	137	17	2.542	390	130	37	16	26	15	19	38	70	

Tabellen

6.1

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Elektrische Anlagen	5.486	7	0	47	195	51	66	48	0	43	85
<i>davon:</i>											
Prüfung von Starkstrom- und Blitzschutzanlagen	2.503	5	-	18	111	23	23	17	-	13	31
Beschaffenheit von Starkstromanlagen	1.430	1	-	12	24	6	19	12	-	10	26
Instandhaltung von Starkstromanlagen und elektrischen Betriebsmitteln	956	1	-	11	37	15	15	13	-	12	20
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.734	1	0	24	61	27	68	35	0	99	60
<i>davon:</i>											
Ermittlung und Beurteilung	439	1	-	5	24	6	15	12	-	18	12
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot)	839	-	-	16	25	10	34	15	-	49	25
Grenzwerte	168	-	-	1	-	1	11	1	-	11	7
Gesundheitsüberwachung	699	0	0	20	9	12	19	8	0	16	32
<i>davon:</i>											
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	608	-	-	17	8	11	15	8	-	9	27
Arbeitsvorgänge und -plätze	5.874	6	0	110	111	30	78	60	0	81	116
<i>davon:</i>											
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Bildschirmarbeitsplätze, Lastenhandhabung, Arbeiten in Behältern, Gruben, Gräben, Schächten, Künetten u.Ä.)	2.390	2	-	68	33	17	15	29	-	30	49
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	241	-	-	6	12	2	21	17	-	12	13
Fachkenntnisse und Aufsicht	209	-	-	8	8	3	14	4	-	6	9
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.984	4	-	25	58	8	28	10	-	33	44
Präventivdienste	4.545	20	0	32	167	77	111	89	1	98	53
<i>davon:</i>											
Sicherheitsfachkräfte	1.956	9	-	13	74	35	49	42	-	42	21
ArbeitsmedizinerInnen	2.103	7	-	12	79	33	53	41	1	47	28
Auflegen der Gesetze und Verordnungen²⁾	1.027	1	0	2	22	8	11	7	0	4	2
Beanstandungen insgesamt³⁾	64.653	141	0	981	1.947	667	1.297	847	1	975	1.049

²⁾ Inklusive der den Verwendungsschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen.

³⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Tabellen

6.1

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugaufbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
160	61	46	11	155	4	1.398	1.205	1.112	120	48	147	61	74	126	216	
64	25	17	4	70	1	391	639	648	54	34	75	5	41	70	124	
29	20	7	2	40	-	744	218	138	16	6	35	8	8	13	36	
46	8	13	5	32	2	200	221	115	35	7	27	45	17	21	38	
243	90	60	17	129	13	178	276	69	29	1	40	8	21	116	69	
41	28	7	6	34	3	56	72	31	8	-	10	1	4	25	20	
137	27	33	7	62	5	84	135	27	9	1	18	5	9	67	39	
31	17	9	1	16	1	12	25	5	4	-	1	2	1	4	7	
101	38	9	11	104	1	47	206	7	5	2	7	2	0	11	32	
95	30	8	11	93	-	44	183	5	2	-	3	2	-	7	30	
294	82	63	19	112	9	3.450	481	70	82	78	149	79	64	148	102	
77	25	25	12	28	5	1.194	255	17	50	73	115	66	54	89	62	
38	7	9	2	20	1	12	19	15	1	4	3	4	-	19	4	
21	4	3	-	8	-	71	31	2	13	-	1	-	1	1	1	
154	46	24	5	56	3	2.140	174	35	16	1	29	9	9	38	35	
262	97	83	21	193	23	587	1.212	312	250	143	245	56	54	228	131	
117	40	41	8	91	7	265	533	129	105	59	102	6	20	93	55	
130	49	35	10	94	7	273	558	131	119	56	103	48	19	114	56	
17	8	3	1	22	0	102	418	159	32	25	66	0	11	26	80	
3.154	1.109	754	285	2.200	220	17.875	14.198	7.328	1.497	929	1.866	641	830	1.717	2.145	

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygieni-

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten¹⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	6.858	145	632	1.253
<i>davon:</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	2.608	66	294	373
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.746	51	99	432
Information und Unterweisung	1.292	22	194	132
Arbeitsstätten und Baustellen	25.358	406	1.294	4.963
<i>davon:</i>				
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	7.687	140	335	1.407
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	5.972	122	261	1.217
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.466	16	75	287
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	598	2	7	135
Brand- und Explosionsschutz	3.291	65	218	674
Erste Hilfe	2.993	29	221	487
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	2.400	23	147	507
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	889	8	24	220
Arbeitsmittel	13.072	313	607	2.972
<i>davon:</i>				
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.657	47	123	720
Prüfungen	5.719	193	346	1.100
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	4.584	72	128	1.107

¹⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

schen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern im Jahr 1999

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.149	503	1.309	298	224	1.345
372	221	555	118	116	493
318	158	201	99	73	315
279	72	260	49	17	267
3.048	1.366	2.513	1.868	1.069	8.831
851	579	660	499	422	2.794
820	230	450	522	306	2.044
187	102	88	167	47	497
48	17	104	90	16	179
419	91	213	238	181	1.192
364	147	421	194	64	1.066
276	126	458	110	23	730
78	67	115	42	9	326
1.818	746	1.613	839	477	3.687
394	151	225	205	68	724
838	393	702	302	265	1.580
570	200	680	317	143	1.367

Tabellen

6.2

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Elektrische Anlagen	5.486	251	464	943
<i>davon:</i>				
Prüfung von Starkstrom- und Blitzschutzanlagen	2.503	210	357	434
Beschaffenheit von Starkstromanlagen	1.430	15	56	266
Instandhaltung von Starkstromanlagen und elektrischen Betriebsmitteln	956	12	37	145
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.734	49	231	315
<i>davon:</i>				
Ermittlung und Beurteilung	439	19	100	35
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot)	839	18	75	192
Grenzwerte	168	-	4	26
Gesundheitsüberwachung	699	51	101	141
<i>davon:</i>				
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	608	50	64	123
Arbeitsvorgänge und -plätze	5.874	64	180	1.324
<i>davon:</i>				
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Bildschirmarbeitsplätze, Lastenhandhabung, Arbeiten in Behältern, Gruben, Gräben, Schächten, Künetten u.Ä.)	2.390	16	83	564
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	241	1	20	57
Fachkenntnisse und Aufsicht	209	2	15	47
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.984	45	61	645
Präventivdienste	4.545	137	349	976
<i>davon:</i>				
Sicherheitsfachkräfte	1.956	62	163	429
ArbeitsmedizinerInnen	2.103	68	166	481
Auflegen der Gesetze und Verordnungen²⁾	1.027	1	220	26
Beanstandungen insgesamt³⁾	64.653	1.417	4.078	12.913

²⁾ Inklusiv der den Verwendungsschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen.

³⁾ Summe aller neun fettgedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Tabellen

6.2

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
403	106	418	212	83	2.606
96	4	239	20	4	1.139
135	36	88	41	35	758
98	35	66	68	17	478
348	87	146	149	44	365
91	35	57	31	15	56
147	48	59	78	11	211
53	1	10	19	3	52
115	40	56	61	21	113
112	37	51	43	20	108
804	550	697	369	176	1.710
269	278	265	148	114	653
37	49	22	12	7	36
52	29	13	10	11	30
441	193	380	199	43	977
801	340	498	293	129	1.022
359	149	233	124	54	383
411	159	232	133	62	391
67	159	401	28	0	125
8.553	3.897	7.651	4.117	2.223	19.804

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

7.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungs- Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.988	4	-	-	149	5	5	4	-	1	12
<i>davon:</i>											
Tägliche Arbeitszeit	195	1	-	-	10	1	1	1	-	1	1
Wochenarbeitszeit	155	-	-	-	14	1	1	-	-	-	1
Ruhepausen und Ruhezeiten	193	-	-	-	11	1	-	-	-	-	1
Nachtruhe	166	-	-	-	28	-	-	-	-	-	2
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	316	-	-	-	11	1	-	-	-	-	1
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	55	-	-	-	3	-	2	-	-	-	2
Verzeichnis der Jugendlichen	481	1	-	-	41	-	-	1	-	-	3
Aushang der Arbeitszeit	313	1	-	-	21	1	1	2	-	-	1
Mutterschutz	1.922	1	-	3	104	33	24	22	-	48	5
<i>davon:</i>											
Gefahrenermittlung	224	-	-	-	16	8	6	2	-	14	2
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	332	-	-	1	18	5	3	1	-	1	-
Beschäftigungsverbote	396	1	-	-	35	12	9	6	-	15	2
Verbot der Nachtarbeit	106	-	-	1	10	-	1	-	-	1	-
Überstundenverbot	166	-	-	-	3	-	-	2	-	-	-
Ruhemöglichkeit	507	-	-	1	12	3	2	10	-	6	1
Nachtarbeit von Frauen	145	-	-	-	15	-	1	1	-	4	1
Arbeitszeit	3.858	11	-	16	156	85	37	57	-	45	29
<i>davon:</i>											
Tagesarbeitszeit	744	1	-	6	31	34	8	22	-	18	14
Wochenarbeitszeit	298	-	-	2	16	18	3	13	-	9	1
Ruhepausen	186	-	-	-	4	1	2	4	-	1	2
Ruhezeiten	173	1	-	-	5	23	3	7	-	9	-
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	2.093	9	-	4	83	8	17	8	-	7	8
Krankenanstalten-Arbeitszeit	54	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe	834	2	-	-	36	11	-	7	-	12	-
BäckereiarbeiterInnenschutz	119	-	-	-	112	-	-	-	-	-	-
Sonstiges³⁾	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beanstandungen insgesamt¹⁾⁴⁾	8.928	18	0	19	572	134	67	91	0	110	47

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), LenkerInnenkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz (siehe dortige Fußnote 2).

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

Tabellen

7.1

schutzes¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1999

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	
19	6	4	3	40	-	128	337	1.117	15	3	15	-	4	14	103	
1	1	1	-	8	-	11	58	85	1	-	1	-	1	1	10	
1	-	-	-	4	-	10	25	90	-	-	-	-	1	-	7	
1	-	-	-	3	-	3	29	136	-	-	-	-	-	2	6	
-	-	-	-	2	-	-	7	124	-	-	-	-	-	-	3	
-	-	-	-	-	-	-	42	243	1	-	1	-	1	4	11	
3	1	1	2	5	-	27	5	2	1	1	-	-	-	-	-	
7	4	1	-	11	-	50	103	197	8	-	9	-	1	4	40	
2	-	-	-	5	-	23	52	176	1	-	3	-	-	2	22	
35	19	18	4	35	1	54	715	317	37	41	99	4	19	155	129	
13	4	3	2	8	1	9	50	16	2	2	21	2	1	29	13	
2	4	5	-	3	-	10	97	88	6	4	20	-	8	26	30	
6	2	5	-	14	-	15	118	48	7	2	5	-	5	64	25	
-	-	-	1	-	-	-	12	66	1	-	3	-	1	3	6	
1	3	2	-	1	-	3	84	39	4	4	2	-	-	8	10	
5	4	1	-	3	-	11	292	40	16	22	38	2	3	9	26	
-	-	-	-	-	-	-	99	3	5	1	4	-	-	6	5	
84	37	43	3	47	1	264	1.274	1.074	87	44	140	-	9	86	229	
30	13	18	2	12	-	70	263	93	12	10	32	-	1	28	26	
17	7	6	-	4	-	35	107	32	2	3	9	-	-	3	11	
8	2	3	-	1	-	2	92	25	3	1	11	-	3	9	12	
13	1	2	-	4	-	6	37	46	-	-	5	-	-	4	7	
14	9	12	-	21	1	135	645	762	63	27	73	-	5	36	146	
-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	53	-	
19	4	7	1	5	-	42	262	333	11	7	14	-	-	17	44	
-	-	-	-	-	-	-	4	3	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	1	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	
157	66	73	11	127	2	488	2.693	2.853	155	96	272	4	32	331	510	

³⁾ Beanstandungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.⁴⁾ Summe aller neun fettgedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

7.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwen-

Arten von Beanstandungen in Betriebstätten²⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	4	-	1	2
Beschäftigung von Jugendlichen	1.988	75	349	289
<i>davon:</i>				
Tägliche Arbeitszeit	195	7	12	20
Wochenarbeitszeit	155	6	26	11
Ruhepausen und Ruhezeiten	193	12	42	43
Nachtruhe	166	7	17	27
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	316	9	90	50
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	55	-	4	10
Verzeichnis der Jugendlichen	481	23	87	81
Aushang der Arbeitszeit	313	11	69	32
Mutterschutz	1.922	34	97	352
<i>davon:</i>				
Gefahrenermittlung	224	5	24	20
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	332	21	19	60
Beschäftigungsverbote	396	5	8	56
Verbot der Nachtarbeit	106	-	2	30
Überstundenverbot	166	-	4	49
Ruhemöglichkeit	507	1	20	105
Nachtarbeit von Frauen	145	8	1	35
Arbeitszeit	3.858	79	262	664
<i>davon:</i>				
Tagesarbeitszeit	744	12	28	129
Wochenarbeitszeit	298	1	5	32
Ruhepausen	186	2	5	53
Ruhezeiten	173	-	3	30
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	2.093	64	175	376
Krankenanstalten-Arbeitszeit	54	-	1	11
Arbeitsruhe	834	5	101	155
BäckereiarbeiterInnenschutz	119	6	2	14
Sonstiges³⁾	4	-	1	1
Beanstandungen insgesamt¹⁴⁾	8.928	207	815	1.523

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), LenkerInnenkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz (siehe dortige Fußnote 2).

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

Tabellen

7.2

Arbeitsplatzschutz¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 1999

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
-	1	-	-	-	-
243	110	396	156	225	145
31	7	50	12	30	26
16	18	29	20	21	8
20	11	21	15	25	4
21	14	44	6	23	7
36	27	46	27	13	18
19	4	6	8	1	3
65	6	116	16	23	64
31	20	79	38	23	10
298	117	193	259	90	482
61	6	29	18	19	42
58	20	44	23	21	66
57	20	41	98	31	80
11	10	10	21	5	17
11	8	23	17	3	51
54	32	34	74	-	187
25	6	11	5	-	54
333	173	720	334	336	957
85	34	79	36	134	207
26	12	34	20	74	94
18	9	20	13	16	50
22	1	17	10	59	31
168	108	426	219	26	531
6	3	-	26	6	1
30	46	165	180	39	113
28	2	23	12	27	5
1	-	-	-	-	1
964	458	1.508	972	723	1.758

³⁾ Beanstandungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

⁴⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 1999

Überprüfte AuftraggeberInnen (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse I	Maschinstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenerzeugung II	Allgemeine Heimarbeitskommission III
Vorgemerkte AuftraggeberInnen¹⁾	315	146	49	120
Überprüfte AuftraggeberInnen¹⁾ mit				
1-4	102	61	3	38
5-19	34	18	1	15
20-50	7	1	-	6
über 50	1	-	-	1
beschäftigten HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen				
insgesamt	144	80	4	60
Von den überprüften AuftraggeberInnen beschäftigte				
HeimarbeiterInnen männlich	40	8	-	32
weiblich	771	311	18	442
ZwischenmeisterInnen, Mittelpersonen männlich	3	3	-	-
weiblich	4	4	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	156	87	4	65
Vorgenommene Erhebungen²⁾	116	24	0	26
<i>davon betreffend:</i>				
Entgeltsschutz, Entgeltzahlung	30	7	-	13
Beanstandungen	51	25	2	24
<i>davon betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte	7	5	-	2
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	2	2	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	10	4	-	6
Feiertagsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration	12	6	1	5
Urlaubsanspruch, -ausmaß, -entgelt, Ablöseverbot, Abfindung, Urlaubsentschädigung	14	5	1	8
Zur Nachzahlung veranlasste AuftraggeberInnen:	35			
Nachzahlungsbeträge in S ³⁾ :	279.290			
in € ³⁾ :	20.296,80			

¹⁾ Die Zuordnung der AuftraggeberInnen zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenderen Erzeugungszweig.

²⁾ Da ein Teil der Erhebungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Spaltenspalte angegebenen Gesamtzahlen größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.

³⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

8.2

Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 1999

Überprüfte HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen bzw. Mittelpersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzserzeugnisse	Maschinerie nach Vorarl- berger Art u. maschinelle Klopplspitzenerzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte HeimarbeiterInnen¹⁾	1.993	673	212	1.108
ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen ¹⁾	5	5	-	-
Überprüfte HeimarbeiterInnen¹⁾	104	31	6	67
ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen ¹⁾	0	-	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	110	31	6	73
Vorgenommene Erhebungen	74	13	0	61
<i>davon betreffend:</i>				
Entgeltschutz, Entgeltzahlung	3	3	-	-
Beanstandungen	14	8	0	6
<i>davon betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltsauskünfte	0	-	-	-
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	3	1	-	2
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	3	1	-	2
Feiertagsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration	3	3	-	-
Urlaubsanspruch, -ausmaß, -entgelt, Ablöseverbot, Abfindung, Urlaubsentschädigung	4	2	-	2

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

9

LenkerInnenkontrollen im Jahr 1999¹⁾Überprüfte LenkerInnen²⁾ bzw. Arbeitstage und Arten von Beanstandungen³⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte LenkerInnen²⁾	7.085	505	6.229	351
Überprüfte Arbeitstage	82.177	6.083	73.000	3.094
Beanstandungen³⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	770	34	736	-
Wochenlenkzeit	35	4	31	-
2-Wochenlenkzeit	15	2	13	-
Keine Lenkpause	352	26	325	1
Zu kurze Lenkpause	767	35	723	9
Tägliche Ruhezeit	870	81	775	14
Wöchentliche Ruhezeit	29	4	19	6
Kein Linienplan	1	1	-	-
Missbrauch Linienplan	1	1	-	-
Einsatzzeit	510	49	448	13
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	944	65	710	169
Beanstandungen insgesamt⁴⁾	4.294	302	3.780	212

¹⁾ Umfassen sowohl LenkerInnenkontrollen in den Betriebsstätten als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.), jedoch nicht LenkerInnenkontrollen auf der Straße und auf Baustellen sowie Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen.

²⁾ Bei mehreren Kontrollen überprüfte LenkerInnen werden mehrfach gezählt.

³⁾ Die Beanstandungen werden pro Kontrolle wie folgt lenkerInnenbezogen gezählt: Überschreitet beispielsweise ein Lenker bzw. eine Lenkerin die Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Beanstandung gezählt; zugleich werden jedoch pro kontrolliertem Lenker bzw. kontrollierter Lenkerin alle Beanstandungskriterien erfasst.

⁴⁾ Summe aller elf angeführten Beanstandungskriterien.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1999

Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, davon mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte

Bundesländer	Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	davon: mit Beanstandungen ²⁾ nach dem AuslBG	mit Beanstandungen ²⁾ nach dem AVRAG		Angetroffene illegal beschäftigte ausländ. Arbeitskräfte
			fehlende Unterlagen	zu geringe Lohnhöhe	
Burgenland	1.099	46	2	-	102
Kärnten	919	109	-	-	183
Niederösterreich	3.708	301	-	-	519
Oberösterreich	2.382	240	-	-	404
Salzburg	930	130	-	-	149
Steiermark	1.024	110	-	-	216
Tirol	1.400	140	3	2	245
Vorarlberg	977	72	-	-	82
Wien	1.588	284	-	-	650
Gesamt	14.027	1.432	5	2	2.550

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße eines Betriebes nach dem AuslBG werden - im Gegensatz zu jenen nach dem AVRAG - nur als eine einzige Beanstandung gezählt; Beanstandungen desselben Betriebes im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt. Da die bei der Kontrolle eines Betriebes festgestellten Beanstandungen nach dem AuslBG und dem AVRAG (und hier wiederum wegen fehlender Unterlagen sowie zu geringer Lohnhöhe) jeweils getrennt gezählt werden, ist die Summe der in den drei Beanstandungsspalten angeführten Werte in der Regel etwas größer als die Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen mit Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 1.3.1999)¹⁾

A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfasste am 1. März 1999 (1.3.1998) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates 62 (60) MitarbeiterInnen, und zwar 15 (14) JuristInnen, 11 (12) MitarbeiterInnen des höheren technischen Dienstes, 3 (3) Ärztinnen, 5 (4) MitarbeiterInnen des sonstigen höheren Dienstes, 16 (16) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 6 (6) Bedienstete des Fachdienstes, 1 (0) Bedienstete des mittleren Dienstes, 1 (0) Lehrling sowie 4 (5) Kanzleikräfte. 6 (1) Personen waren auf Karenzurlaub und 7 (6) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 32 Wochenstunden. Drei Fünftel der MitarbeiterInnen waren weiblich.

A.3.1.2 Arbeitsinspektorate

Der Gesamtpersonalstand der Arbeitsinspektorate (inkl. Reinigungskräfte) nahm im Vergleich zum Vorjahr (1.3.1998) von 509 auf 498 ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sowohl die Gesamtzahl der im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz beschäftigten MitarbeiterInnen vor allem wegen des Rückganges der im Verwaltungsdienst Beschäftigten leicht abnahm und dass auch die Zahl der KontrollorInnen der illegalen Ausländerbeschäftigung zurückging.

ArbeitnehmerInnenschutz

Am 1. März 1999 (1.3.1998) umfasste der Personalstand im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz 444 (451) MitarbeiterInnen, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilen:

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 1999 (Stichtag 1.3.1999) in Klammer beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 1998 (Stichtag 1.3.1998). Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen und Karenzvertretungen.

Personal, Organisation

Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 1999 ¹⁾		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ²⁾	118	23	141
Gehobener Dienst ²⁾	122	43	165
Fachdienst ²⁾	4	4	8
ArbeitsinspektorInnen insg.	244	70	314
Verwaltungsdienst	11	112	123
Kraftwagenlenker	7	0	7
insgesamt	262	182	444

¹⁾ Ohne Reinigungskräfte

²⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die 318 (318) für ArbeitsinspektorInnen vorgesehenen Planstellen waren - wie oben ersichtlich - am 1. März 1999 (1.3.1998) mit 314 (313) ArbeitsinspektorInnen besetzt. Dazu kommen noch 123 (130) MitarbeiterInnen in den Verwaltungsstellen, davon 4 (4) Lehrlinge, und weiters 7 (8) Kraftwagenlenker. Insgesamt waren zum Stichtag 15 (15) Bedienstete karenziert. Knapp über zwei Fünftel aller MitarbeiterInnen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz und etwas mehr als ein Fünftel aller ArbeitsinspektorInnen waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen ArbeitsinspektorInnen mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Maschinenbau (15 ArbeitsinspektorInnen), Chemie (13), Medizin (13), Bauwesen (11), Physik (12), Montanwesen (10) und Bodenkultur (8).

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte waren am 1. März 1999 (1.3.1998) in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 42 (49) MitarbeiterInnen befasst. Nach Verwendungsgruppen und Geschlecht ergibt sich folgendes Bild:

Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 1999		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ¹⁾	5	1	6
Gehobener Dienst ¹⁾	27	4	31
Verwaltungsdienst	1	4	5
insgesamt	33	9	42

¹⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL¹⁾**A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat (Stand 1.10.2000)**

**Sektion IX des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 01/71100/2190. e-mail: zai@bmwa.gv.at

Leitung:

Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. jur.,
Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung:

Finding Rolf, Dr. phil.

Sekretariat:

Beringer-Kollek Regina
Kait Gabriele (und in der Abteilung 2)
Kreppenhofer-Schwarz Manuela, ka-
renziert

Abteilung 1

Organisationsangelegenheiten der Arbeitsinspektion; ArbeitnehmerInnenschutz im Berg- und Bauwesen; Strahlenschutzangelegenheiten; Dokumentation

Koschi Helmut, Dipl.-Ing.,
Abteilungsleiter

Jauernig Peter, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ritschl Norbert, Dipl.-Ing.

Ruhdorfer Herbert, Dipl.-Ing.
Waldherr Friedrich, Mag. Dr. phil.
Drahozal Johann
Banczi Christine

Referat 1a

EDV in der Arbeitsinspektion

Hohenegger Robert,
Referatsleiter
Bauer Erich

Hauser Werner, Ing.
Stähler Susanne

Abteilung 2

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet; Messtechnik; Elektrotechnik; Bundesbedienstetenschutz

Finding Rolf, Dr. phil.,
Abteilungsleiter
Kerschhagl Josef, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ewers Helmut, Dipl.-Ing.
Gross Rita-Bettina, Mag. phil.

Herrmann Bernd, Dr. phil.
(und Leiter des Referates 2a)
Piller Ernst, Dipl.-Ing.
Kait Gabriele (und im Sekretariat
der Sektionsleitung)
Plattl Gabriele
(und im Referat 2a)

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.10.2000; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.2000) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand September 2000.

Personal, Organisation

Referat 2a

Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zusammenhang mit Chemikalien; Angelegenheiten des Umweltschutzes; Arbeitnehmerschutzbeirat

Herrmann Bernd, Dr. phil., Referatsleiter (und in der Abteilung 2)

Plattl Gabriele
(und in der Abteilung 2)

Abteilung 3

Grundsatzfragen auf rechtlichem Gebiet; Rechtsfragen; Legistik; EU-Anpassung; Verwendungsschutz; Verwaltungsverfahren; Fremdlegistik

Öller Herta, Mag. jur.,
Abteilungsleiterin
Oberhauser Helga, Mag. jur.,
stellvertretende Abteilungsleiterin
Marat Eva, Mag. jur. Dr. phil.
Marx Alexandra, Mag. Dr. jur.

Novak Renate, Mag. Dr. jur.
Rudolf Josef, Mag. Dr. jur.
Spreitzenbart Helga
Wetter Ingrid, Mag. Dr. jur., karenziert
Ecker Gerda
Seigerschmidt Edith

Referat 3a

Haushaltsangelegenheiten

Nentwich Thomas,
Referatsleiter

Halper Peter
Eberl Edith

Abteilung 4

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf arbeitsmedizinischem und -hygienischem Gebiet; arbeitsinspektionsärztliche und arbeitsmedizinische Angelegenheiten; arbeitsmedizinische Grenzwerte

Fiedler Solveig, Dr. med.,
Abteilungsleiterin
Sedlatschek Christa, Dr. med., stellvertretende Abteilungsleiterin, karenziert
Huber Elsbeth, Dr. med., dzt. stellvertretende Abteilungsleiterin

Pürgy Reinhild, Mag. rer. nat.
Schneider Elke, Dipl.-Ing. Dr. techn.,
karenziert
Libowitzky Barbara
Zapfel Angelika

Abteilung 5

Angelegenheiten der Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung; zentrale Verwaltungsstrafevidenz

Riedel Viktor, Mag. jur.,
Abteilungsleiter
Jennersdorfer Leopold, Mag. Dr. jur.,
stellvertretender Abteilungsleiter

Lenz Günter, Mag. Dr. jur.
Gonaus Rainer
Müllner Sabine, Ing.
Lehner Brigitte

Personal, Organisation

Abteilung 6

Grundsatzfragen und Koordination der EU- und EWR-Angelegenheiten

Breindl Gertrud, Mag. Dr. jur.,
Abteilungsleiterin

Größ Maria, Mag. jur. Mag. phil., stellvertretende Abteilungsleiterin, karenziert

Häckel-Bucher Martina, Mag. jur.
Murr Robert, Mag. jur.

Abteilung 7

Kommunikations- und Qualitätsmanagement für die Arbeitsinspektion

Jenner Patricia, Dr. phil.,
Abteilungsleiterin

Schäffer Susanna,
stellvertretende Abteilungsleiterin

Huber Erich, Dipl.-Ing.
Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzugeteilt

Widerin Walter, Ing.

Kanzleistelle

Radkowitz Harald,
Kanzleistellenleiter

Werdenich Herta,
stellvertretende Kanzleistellenleiterin

Pauswang Wilhelm (und in der
Abteilung 5)

Schreibkräfte in den Abteilungen

Burgraf Bettina
Gangl Ulrike, karenziert
Ohr Sonja

Pauswang Wilhelm (und in der
Kanzleistelle)
Gur Claudia

Personal, Organisation

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate (Stand 1.3.2000)¹⁾

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 1. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140450-52, Journdienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/469,
e-mail: post.ail@arbeitsinspektion.gv.at

Morschl Paul, Dr. phil.,
Amtsleiter
Denk Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter
Biffl Peter Dipl.-Ing.
Schörgmayer Werner, Dipl.-Ing.
Schorn Helmut, Dipl.-Ing.
Baranek Christian, Ing., Hygiene-
technik
Billes Dieter, Ing.
Giel Helmut
Haider Franz, Ing.
Hattensauer Susanne, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Kuderna Peter, Ing.

Lauber Erich, Ing.
Peters Klaus, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz
Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz
Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Jander Wilfried
Verwaltungsstelle:
Hauer Beatrix, Leiterin
Brünner Claudia
Dudos Anna
Graf Angela
Lehenbauer Andrea
Zdrasil Renate

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken I bis 8, 16, 17
und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

Tel. 01/7140450-52, Telefax: 01/7127956, 7140450/469,
e-mail: post.ail.arzt@arbeitsinspektion.gv.at

Pinsger Susanne, Dr. med., Referats-
leiterin
Fröhlich Gabriele, Dr. med.
Grünberger Margarete, Dr. med.
Scheuer Christine, Dr. med.

Hinteregger Gabriele, Verwaltung
Mayer Helga, Verwaltung
Albich Rosa, Verwaltung
Kothbauer Karin, Verwaltung
Puza Sabine, Verwaltung
Sommerer Gerlinde, Verwaltung

¹⁾ Nicht namentlich ausgewiesen werden die karenzierten Verwaltungskräfte, die Reinigungskräfte und Kraft-
wagenlenker.

Personal, Organisation**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 2. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Trunnerstraße 5
Tel. 01/2127795-97, Journdienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,
e-mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit und Mutterschutz
Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Amtsleiter- Stellvertreterin	Kaufmann Alfred, Ing., Hygiene- technik
Conrad Werner, Dipl.-Ing.	Moll Otto Edgar, Ing.
Drögsler Shirin, Dipl.-Ing., karenziert	Gmach Andreas, Netzwerkbetreuer
Hauer Ferdinand, Ing.	Kohoutek Michael, Netzwerkbetreuer
Bader Ernst, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	Rieger Peter, Netzwerkbetreuer
Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	Verwaltungsstelle:
Griebler Tony, Ing.	Pecka Vera, Leiterin
Hechtner Manfred, Ing.	Kaderschabek Ingrid
Hediger Franz, Ing.	Reich Herta
	Rollet Stefanie

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 3. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journdienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/477,
e-mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Gura Werner, Dipl.-Ing., provisorischer Amtsleiter	Mader Marion, Frauenarbeit und Mutterschutz
Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing.	Pötz Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz
Fouché Gerhard, Ing.	Reiter Walter, Ing., Hygiene- technik
Noibinger Horst, Dipl.-Ing.	Schmid Gerhard, Ing.
Safranek Martin, Ing.	Thierer Barbara, Ing.
Tschismarov Franz, Dipl.-Ing., karenziert	Verwaltungsstelle:
Winkelhofer Walter, Dipl.-Ing.	Jilek Johanna, Leiterin
Birkner Herbert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	Baudisch Bettina
Gfrerer Thomas, Ing., Hygiene- technik	Grabensberger Ulrike
Höritsch Brigitte, Heimarbeit i.d. Auf- sichtsbezirken 1 bis 6	Schmelzenbart Gabriele
	Wegleitner Margit

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 4. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journdienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/20,
e-mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Petzenka Peter , Dipl.-Ing., Amtsleiter	Mayer Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreterin	Schweiger Robert, Ing., Hygiene- technik
Bogner Eva, Dipl.-Ing.	Spitzer Susanne
Jodlbauer Herbert, Mag. rer. nat., Mess- techniker	Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Brunnflicker Thomas, Ing., Mess- techniker	Verwaltungsstelle:
Cermak Michael, Ing.	Csenar Gabriela, Leiterin
Dejmek Johanna, Frauenarbeit und Mutterschutz	Cech Sylvia
Kraus Andreas	El-Melegy Brigitte
	Schneider Erika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 5. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln;
das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795-97, Journdienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,
e-mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Hutterer Walter , Dipl.-Ing., Amtsleiter	McDowell Gabriele, Frauenarbeit und Mutterschutz
Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Amtsleiter- Stellvertreter	Pammer Wilhelm, Ing., Hygiene- technik
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.-Ing. Dr. techn.	Pamperl Martin, Ing., Hygiene- technik
Gänsler Johanna, Dipl.-Ing., karenziert	Pfniß Helmut, Ing.
Ondrejka Erwin, Ing.	Siedl Dieter, Ing.
Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec.	Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Biedermann Gerhard, Ing.	Zimmel Hans, Ing.
Haasz Wolfgang, Ing.	Verwaltungsstelle:
Heinrich Adolf, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz	Tischler Karin, Leiterin
Hrdinka Thomas, Ing.	Edelhofer Gerlinde
Leban Gerda, Frauenarbeit und Mutterschutz	Fürnkranz Renate
	Halys Lydia, Karenzvertretung

 Personal, Organisation
ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 6. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140462-64, Journaldienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/475,

e-mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter
 Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
 Stellvertreterin
 Holleis Regina, Dipl.-Ing.
 Paul Yves, Mag. rer. nat.
 Wuggenig Erich, Ing., Hygienetechnik
 Fritz Josef, Ing.
 Gaishofer Christian, Ing., Hygiene-
 technik
 Giefing Anton
 Kapuy Ronald, Ing.

Schellig Evelyne, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
 Stecher Uwe, Kinderarbeit
 und Jugendlischenschutz
 Stepanek Andreas, Ing.
 Zauner Herbert, Ing.
 Zeiler Wolfgang, Ing.
Verwaltungsstelle:
 Koprax Eva, Leiterin
 Kastner Alexandra
 Moschitz Edith
 Seiter Gabriele

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR BAUARBEITEN

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journaldienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/468,

e-mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Petri Peter, Dipl.-Ing. Dr. techn.,
 Amtsleiter
 Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter-Stellvertreter
 Bauer Gerhard, Ing.
 Burger Franz
 Dittenberger Christian, Ing.
 Frühwirth Manfred, Ing.
 Hajek Eduard
 Haslinger Dietmar
 Kolar Wilhelm, Ing.

Rauscher Siegfried, Ing., Hygiene-
 technik
 Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendlischenschutz
 Weber Markus, Ing.
 Peterka Angela
Verwaltungsstelle:
 Kremser Donata, Leiterin
 Nowak Ilse
 Wolf Markus

Abteilung Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Wien; die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung

Tel. 01/7140453-55, Telefax: 01/7127956, 7140465/468,

e-mail: post.aibau.kib@arbeitsinspektion.gv.at

Bail Gerhard, Abteilungsleiter
 Lang Margit, Mag. jur.
 Neumeister Gerhard, Mag. jur.
 Zauchner Edwin, Mag. Dr. jur.
 Breindl Manuela
 Halla Andreas
 Koppensteiner Patrick

Niegl Peter
 Pecsek Günther
 Tordik Helga
 Ulrich Erich
 Von der Weiden Iwona
 Kelch Johannes
 Michlits Renate

Personal, Organisation

Zentrale Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien

Fuchs Michael, Leiter
Dworak Gerlinde
Granitz Sabine
Hollub Rudolf

Kerstenberger Eleonore
Kovar Otto
Pratsch Elisabeth

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 7. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Tel. 02622/23172, Journaldienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/14,
e-mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Handl Heribert, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Mazohl Richard, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Fischer Werner, Ing.
Eitermoser Monika, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Frimmel Harald, Kinderarbeit
und Jugendlingschutz
Gremel Hermann, Ing., Hygiene-
technik
Grof Ewald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlingschutz

Müllner Hans-Anton, Ing.,
Hygienetechnik
Sailer Harald, Ing.
Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzuge-
teilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Weyplach Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Verwaltungsstelle:
Bader Margarethe, Leiterin
Bauer Gudrun
Kulman Daniela
Sakiri Renate
Summerer Manuela

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 8. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld,
Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, 363251, 363259, 363292, Journaldienst: 0664/2517008,
Telefax: 02742/363225/3411, e-mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Moherndl Herbert, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Datzinger Friedrich, Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Kosara Mario, Dipl.-Ing.
Franke Werner, Kinderarbeit
und Jugendlingschutz
Graf Monika, Frauenarbeit und
Mutterschutz
Greimel Verena
Lambert Elfriede, Frauenarbeit
und Mutterschutz, karenziert
Menapace Gerhard, Ing., Hygienetechnik

Schausberger Gerhard, Ing.
Schmid Peter, Ing.
Schuhmeister Peter, Ing.
Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlingschutz
Sitz Franz, Ing.
Widmayer Bernhard
Verwaltungsstelle:
Gram Gottlinde, Leiterin
Hörmann Susanne
Kozmich Elfriede
Kraushofer Alexandra
Pöll Natascha

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Niederösterreich ohne die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Gän-
serndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung

Hartmann Dietrich
Lacher Franz-Jürgen

Seewald Peter

Personal, Organisation**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 9. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Städte Linz und Steyr: politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

4021 Linz, Pillweinstraße 23
 Tel. 0732/603880, Journdienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603890,
 e-mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

<p>Hauk Alfred, Dipl.-Ing., Amtsleiter Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter Birgmann Irene, Dipl.-Ing. Haslinger Walter, Dr. med. Hinterreiter Arnold, Dipl.-Ing. Massoumzadeh Elke, Dipl.-Ing., karenziert Totzauer Harald, Dipl.-Ing. Abfalter Christian, Ing. Breitwieser Peter, Ing. Demberger Peter, Ing., Hygiene- technik Gattermayer Robert, Ing. Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz Gumpenberger Hermann, Ing. Hanzl Peter, Ing. Hofstätter Walter, Kinderarbeit und Jugendschutz</p>	<p>Huber Adelheid, Ing. Janout Friedrich Novak Eva Maria, Frauenarbeit und Mutterschutz Panholzer Klaus, Ing. Penn Rainer Prammer Susanne, Ing. Richter Liselotte, Frauenarbeit und Mutterschutz Wiesauer Wolfgang, Ing., Hygiene- technik Pichler Edeltraud Verwaltungsstelle: Retschitzegger Erika, Leiterin Böberl Bettina Breitenauer Sonja Feneberger Margarethe Kobler Josef Seltenhofer Christian Wasicek Eva</p>
---	--

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 10. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Bundesland Salzburg

5027 Salzburg, Auerspergstraße 69
 Tel. 0662/886686, 886572-74, Journdienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,
 e-mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

<p>Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn., Amtsleiter Moik Helmut, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter Blum Wolfgang, Dipl.-Ing. Hartl Friedrich, Dipl.-Ing. Seifried-Weber Heike, Dipl.-Ing. Bamer Sabine, Frauenarbeit und Mutterschutz Berkovic Johannes, Ing., Hygiene- technik Gebhart Gert Janser Heribert, Kinderarbeit und Jugendschutz</p>	<p>Pirnbacher Hans-Peter, Ing. Präauer Ursula, Ing. Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit und Mutterschutz Stadler Erich, Kinderarbeit und Jugendschutz Viehauser Franz, Ing. Wutka Robert, Ing. Verwaltungsstelle: Haslauer Karl, Leiter Leiminger Martina Reitsamer Marion Steingassner Nina, Karenzvertretung Strolz Barbara</p>
---	--

**Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Salzburg**

Kraichich Walter

Sammer Michael, Ing.

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 11. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung,
Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D
Tel. 0316/482040-41, 482050. Journaldienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/77,
e-mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Esterl Gerhard, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter
Graff Rainer, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter-Stellvertreter
Bauer Hannes, Dipl.-Ing.
Doblhammer Franz, Dipl.-Ing.
Dormann Karin, Dipl.-Ing.
Friedrich Manfred, Dipl.-Ing.
Kraxner Hans, Dr. phil.
Reinberger Erich, Dipl.-Ing.
Sachornig-Tumlriz Friederike, Dr. med.
Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr. med.
Thom Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn.
Edler Rainer, Kinderarbeit und
 Jugendlichenschutz
Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendlichenschutz
Ferstl Ewald, Ing., Hygiene-
 technik
Fritz Ludwig, Ing.

Gerstner Karl, Ing.
Glawitsch Michael, Ing.
Karner Josef, Ing., Hygiene-
 technik
Posch Brigitte, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
Rumpl Markus
Tscherne Bärbel, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
Verwaltungsstelle:
Jogan Maria, Leiterin
Cerncic Monika
Brucker Sabine
Dick Anita
Judar Simone
Schmied Sabine
Schwab Anita
Stoiser Gabriela
Weghofer Maria

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Steiermark

Stiegler Christian, Mag. jur.
Orel Michael

Wemmer Michael, Ing.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 12. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag
und Murau

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8
Tel. 03842/42265, 43212. Journaldienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43366,
e-mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Schindler Erwin, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter
Zeilbauer Heinrich, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter-Stellvertreter
Taxacher Hubert, Dipl.-Ing.
Cavalari Harald, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendlichenschutz
Gradisar Heinz
Grandl Christian, Ing.
Hasenhütl Hannes, Ing.
Huber Alfred, Ing., Hygiene-
 technik
Konecny Johann
Kortan Solveig, Frauenarbeit
 und Mutterschutz

Poschinger Sigibert
Reisner Günter, Ing.
Scholz Manfred, Ing.
Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
Weiss Mario, Ing.
Ebner Otto
Verwaltungsstelle:
Fritz Heidi, Leiterin
Baumgartner Doris
Hatzenpichler Renate
Reisenbauer Sabine
Schuller Andrea

Personal. Organisation**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 13. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Kärnten

9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Journdienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/300,
e-mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Singer Wilhelm, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Orasche Stefan, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing.
Kampitsch Karin, Mag. rer. nat.
Molderings Christa, Dr. med.
Posch Elmar, Dipl.-Ing. Dr. mont.
Regoutz Egon, Dipl.-Ing.
Bader-Bachmann Jakob, Ing.
Demarle Robert, Ing., Hygiene-
technik
Dorner Edda, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Fischer Peter, Ing.
Kanatschnig Gernot, Ing., Kinder-
arbeit und Jugendlischenschutz
Londer Gerhard, Ing.
Mikl Peter, Ing.
Pikl Herbert, Ing.

Rak Norbert, Ing.
Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing.,
Hygienetechnik
Schwarz Harald, Ing.
Stückler Helga, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Walker Kurt, Ing.
Wider Robert, Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz
Lampel Ferdinand
Verwaltungsstelle:
Herko Gerda, Leiterin
Del Fabro Gabriele
Czechner Birgit
Fischer Andrea
Mickl Dagmar
Pressinger Gabriele
Radl Hildegard
Schilcher Elke
Spruk Christa

**Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Kärnten**

Cuderman Leonhard
Rainer Rigobert

Schmerlaib Harald

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 14. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Tirol

6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904-06, Journdienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/76,
e-mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Jochum Oskar, Dr. phil.,
Amtsleiter
Huber Klaus, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Bohunovsky Brigitta, Mag. jur.
Bohunovsky Gottfried, Dipl.-Ing. Dr. mont.
Christanell Robert, Ing. Mag. Dr. rer. nat.
Gutenberger Helga, Dr. med., karenziert
Hirn Michael, Dipl.-Ing.
Hosp Günter, Dipl.-Ing.
Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing.
Niederhuber Anton, Dipl.-Ing.
Wachter Gerhild, Dr. med.
Benedikter Daniela, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Burger Petra, Frauenarbeit und
Mutterschutz, karenziert
Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz
Fabian Julia, Ing.
Hippacher Annelie, Zweigstelle Lienz
Kelderbacher Herbert, Ing.
Kuschel Andreas, Ing., Hygienetechnik
Spiegel Sabine
Stern Raimund
Tschiederer Thomas, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz
Weber Friedrich, Ing., Hygiene-
technik
Schmiedhofer Andreas
Stefanitsch Claudia

Personal. Organisation

Fortsetzung Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk:

Verwaltungsstelle:

Prantner Albert, Leiter
Dietl Simone
Fasser Heidemarie
Egg Renate

Gärtner Monika, Karenzvertretung
Hofer Roswitha
Pittracher Waltraud
Hupfaut Simone

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Tirol

Ziesel Rainer, Mag. jur.
Brandel Anton

Spörr Alfred
Widmann Michael

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 15. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journaldienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,
e-mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Doppler Bernd, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter

Pecina Raimund, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Seeberger Robert, Mag. Dr. rer. nat.
Vith Alfons, Dr. med.

Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Delazer Gerhard, Ing.

Feurstein Guntram, Ing.

Fussenegger Josef, Ing.

Martin Elisabeth, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Netzer Franz, Kinderarbeit
und Jugendlenschutz

Stadelmann Peter, Ing., Hygienetechnik

Staudacher Gerhard, Ing.

Waldhart Ingo, Ing.

Verwaltungsstelle:

Dür Renate, Leiterin

Mitsche Renate

Folladori-Reumiller Eva, Karenz-
vertretung

Hermann Isolde

Kolb Dagmar

Schuh Gertraud

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Vorarlberg

Hafner Günther

Konstantinou Apostolos, Ing.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 16. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Burgenland

7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
Tel. 02682/64506, 64759, 68153, Journaldienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,
e-mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Urban Horst, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter

Schinkovits Günter, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Melchart Werner, Dipl.-Ing.

Karner Edmund, Ing., Hygiene-
technik

Makusovich Johann, Ing.

Piniel Rudolf, Kinderarbeit
und Jugendlenschutz

Schnabl Agnes, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Schwendenwein Walter, Ing.

Steiner Reinhard, Ing.

Wild Franz, Ing.

Zacsek Berndt

Pfneiszl Susanne, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Verwaltungsstelle:

Simma Franziska, Leiterin

Laubner Edeltraud

Leeb Natalie

Schöll-Ben Kheder Brigitte

Troindl Doris

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Burgenland

Biczo Stefan

Krems Armin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 17. AUFSICHTSBEZIRKWirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, 81220, 78492, Journaldienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/76926,
e-mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at**Jäger** Franz, Dipl.-Ing.,
AmtsleiterZiegelmeier Andreas, Mag. Dr. rer. nat.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Pfadenhauer Berthold, Dipl.-Ing.

Fries Sonja, Frauenarbeit und
Mutterschutz, karenziert

Gruber Michael, Ing.

Hanleithner Johann, Ing., Hygiene-
technik

Kausl Leopold, Ing.

Kuchar Heinrich, Ing.

Maier Thomas, Ing., Hygiene-
technikPergher Helmut, Ing., Kinderarbeit
und JugendlichenschutzPichler Petra, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Pollerus Heinz, Ing.

Schlosser Christian, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz**Verwaltungsstelle:**

Schaffer Ulrike, Leiterin

Ketzer Astrid

Schöpf Friederike

Wallner David

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 18. AUFSICHTSBEZIRKWirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
Tel. 07672/72769, Journaldienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/74973,
e-mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at**Pantlitschko** Reinhard, Dipl.-Ing.,
AmtsleiterCarow Heinz, Dr. phil.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Bachmayer Josef, Dipl.-Ing.

Kapelari Sonja, Dr. med.

Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing.

Bauer Liselotte, Frauenarbeit
und MutterschutzHinterholzer Erich, Ing., Hygiene-
technik

Hufnagl Christian, Ing.

Nagl Siegfried, Ing.

Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit
und JugendlichenschutzSchögl Josef, Ing., Hygiene-
technik

Vogl Wolfgang, Ing.

Voraberger Ingrid, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Wojta Wolfgang, Ing.

Wolfsgruber Horst, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz**Verwaltungsstelle:**

Wolfsgruber Elisabeth, Leiterin

Hiller Hildegard

Lettner Maria

Senzenberger Christine

Voggenberger Regina

Rothauer Manuela

Personal. Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 19. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

4600 Wels, Edisonstraße 2
Tel. 07242/68647-48, 68652, Journdienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/4,
e-mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Huber Gerhard, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Glaser Augustin, Dipl.-Ing.
Grubhoffer Wolfgang, Dipl.-Ing.
Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing.
Beyda Andrea, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Buchner Günther
Hartl Alfred, Ing.
Hofbauer Robert, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Perfahl Wolfgang, Ing., Hygiene-
technik
Schrattenecker Sylvia, Frauenarbeit
und Mutterschutz, karenziert
Vielhaber Franz, Ing.
Wolf Franz, Ing.
Verwaltungsstelle:
Grafinger Helga, Leiterin
Brindl Irene
Hartl Marianne
Peak Hannelore

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Oberösterreich

Breitenauer Peter Michael,
Abteilungsleiter

Pühringer Franz
Kratky Brigitte

Außenstelle Linz: 4010 Linz, Gruberstraße 63
Tel. 0732/779233/330, 794227/330, Telefax: 0732/779233/336

Katzensteiner Josef
Lechner Peter
Peschel Erwin

Stadler Karl
Fliesser Klothilde